

# I.

## Der Freiherr Georg von Vincke und die Liberalen in der preussischen zweiten Kammer 1849—1855.

Ein Beitrag zur Geschichte der Reaktionszeit  
von  
Herbert Kalthheuner.

### Abkürzungen:

I. K. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der ersten Kammer.

II. K. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer.

Abg.-Hs. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

Gerlach, Denkwürdigkeiten = Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs. I/II. Berlin 1891/92.

Gerlach, Aufzeichnungen = Ernst Ludwig von Gerlach, Aufzeichnungen aus seinem Leben. I/II. Schwerin 1903.

Unter Friedrich Wilhelm IV. = Denkwürdigkeiten des Ministers Otto Freiherrn von Manteuffel I/III. Herausgegeben von H. von Poschinger, Berlin 1901.

### Einleitung.

Die Ereignisse des Jahres 1848 in Preußen sind von den verschiedensten Seiten und Gesichtspunkten aus sehr eingehend untersucht und geschildert worden, und auch die Zeit des Verfassungskonflikts und die ihr vorausgegangene „Neue Aera“ haben manche Darstellung gefunden. Nur die dazwischenliegende Periode, die Reaktionszeit, ist bisher kaum behandelt worden.

Diese Jahre entbehren der größeren dramatischen Konflikte; die siegreichen Kräfte der Reaktion beherrschen die Zeit derart, daß die opponierenden, deren Wirken kein Erfolg nach außen beschieden war, kaum beachtet werden. Und doch sind die Kämpfe dieser beiden Richtungen von großer Bedeutung, handelt es sich doch um die Entwicklungsjahre des konstitutionellen Lebens in Preußen, dem wichtigsten deutschen Staate.

Der Hauptkampfplatz der Parteien war natürlich die Volksvertretung. Als Quellen, um in diese Kämpfe einzudringen, sind in erster Linie die „Stenographischen Berichte“ über die Verhandlungen der beiden preussischen Kammern zu nennen. Reichen Aufschluß über die Gedanken und Pläne der Konservativen geben außerdem die Tagebuchaufzeichnungen der Brüder von Gerlach und die Denkwürdigkeiten des Freiherrn Otto von Manteuffel. Ähnliches Material von der liberalen Seite fehlt leider vollkommen.

Aus diesem Grunde ist über die Liberalen, in dieser Zeit die hartnäckigsten Gegner des Ministeriums Manteuffel, bisher noch nicht gearbeitet worden, während über verschiedene andere Parteirichtungen schon Darstellungen vorliegen.<sup>1)</sup>

Da es mir nun möglich war, den Nachlaß des Freiherrn Georg von Vincke,<sup>2)</sup> eines der Führer der liberalen Partei in dieser Zeit, einzusehen, so will ich den Versuch machen, gestützt auf diesen und die Verhandlungen der zweiten Kammer, seine und seiner Parteifreunde Stellung zu den politischen Fragen der Zeit darzustellen.

### Vincke und die Liberalen bis 1849.<sup>3)</sup>

Ernst Friedrich Georg, Freiherr von Vincke wurde geboren am 15. Mai 1811 zu Busch bei Hagen in der Grafschaft Mark, als ältester Sohn des Freiherrn Ludwig von Vincke, des späteren Oberpräsidenten von Westfalen.

<sup>1)</sup> Vergl. S. Walter, Die innere Politik des Ministers von Manteuffel und der Ursprung der Reaktion in Preußen. Dissertation Berlin 1910. E. Enay, Otto von Manteuffel und die Reaktion in Preußen. Dissertation Leipzig 1907. S. Donner, Die katholische Fraktion in Preußen 1852/58. Dissertation Leipzig 1909. W. Schmidt, Die Partei Bethmann Hollweg und die Reaktion in Preußen 1850/58. Berlin 1910.

<sup>2)</sup> Neben dem Briefwechsel mit dem Könige, der hauptsächlich in das Jahr 1848 fällt, ist der Briefwechsel Vincckes mit seiner Frau besonders aufschlußreich. Er umfaßt aber leider immer nur eine kurze Zeit, da die Freiin Helene von Vincke die meiste Zeit der Sesssionen auch in Berlin zubrachte. Ein Tagebuch hat Vincke nicht geführt.

<sup>3)</sup> Vergl. E. W. Ackermann, Georg Freiherr Vincke und die innere preussische Politik in den Jahren 1845—1849. Dissertation Marburg 1914.

Er besuchte das Gymnasium zu Bielefeld und studierte seit 1828 Rechtswissenschaft an den Universitäten Göttingen und Berlin. Nachdem er mehrere Jahre als Auskultator in Berlin, als Referendar in Minden und Münster tätig gewesen war, übernahm er 1837 das Landratsamt des Kreises Hagen in Westf. Seit 1843 gehörte Vincke dem westfälischen Provinziallandtage in Münster an als Abgeordneter der Ritterschaft in der Grafschaft Mark und erhielt hier gewissermaßen seine parlamentarische Ausbildung. Im Jahre 1845 erregte er bereits über die Grenzen seiner Heimatprovinz hinaus Aufmerksamkeit durch seinen Antrag, die Krone um Einführung einer reichsständischen Verfassung zu bitten; „seine mächtige Rede hallte weit im Lande wieder“<sup>1)</sup> und machte ihn in den Kreisen der Liberalen bekannt, deren Streben seit langem ja auch auf einen verfassungsmäßigen Ausbau des preußischen Staates gerichtet war.

Auf dem ersten Vereinigten Landtage 1847 gehörte Vincke zu denen, die am nachdrücklichsten für die Erfüllung der von Friedrich Wilhelm III. gegebenen Verfassungsversprechungen eintraten, die durch das Patent vom 3. Februar 1847 nicht erfüllt waren; vor allem verlangte er für den Landtag Periodizität und das Steuerbewilligungsrecht unter Berufung auf die „wohlhergebrachten Rechte“.

Sein Vorschlag ging dahin, dem Könige eine Erklärung der Rechte zu überreichen, statt ihn in einer Adresse um Entgegenkommen zu ersuchen. Er hielt es für unwürdig, um ein Recht zu bitten, das er bereits zu besitzen glaubte.

Die zielbewusste Energie, mit der er vorging, und seine große Rednergabe stellten ihn gleich an die Spitze der Opposition. Diese setzte sich aus den verschiedensten liberalen Elementen zusammen, an eine einheitliche Partei ist dabei keineswegs zu denken. „Freiheit des Individuums!“ „Frei vom alten Polizeistaat!“ das war die einigende Losung, die der individuellen Verschiedenheit den weitesten Spielraum ließ. Das Ideal, das ihnen vorschwebte, war der Rechtsstaat, der „beste“ Staat, der das Individuum gegen die in der Obrigkeit verkörperte kollektive Macht

<sup>1)</sup> Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. V Seite 601.

schützen sollte. In ihm sollte der Einzelne nur an die von Volk und Regierung gemeinsam erlassenen Gesetze gebunden sein, sonst aber dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben. Diesen Zustand glaubten sie in England verwirklicht zu sehen.

Das größte Kontingent stellte das Bürgertum, hauptsächlich durch wirtschaftliche Fragen bestimmt; doch finden wir in dieser Zeit auch mehrere Mitglieder des altständischen Adels unter den Führern der liberalen Bewegung, neben Vincke vor allem die Brüder von Auerswald und den Grafen Schwerin. Nicht persönliche Interessen waren der Grund zu ihrer Stellungnahme, im Gegenteil, denen würde im Lager der Konservativen mindestens ebensogut Rechnung getragen worden sein. Es waren ideelle Beweggründe, die sie an die Spitze dieser vorwiegend bürgerlichen Bewegung stellten. Gerade sie verfochten die Idee der „Freiheit des Individuums“ und als Richtschnur hatten sie, vor allem Vincke, sich das „Recht“ gesteckt. Hegel muß an Männer wie Vincke gedacht haben, als er in der Einleitung zu der Schrift: „Die Verfassung Deutschlands“ schrieb: „Es ist ein, wenn nicht vernünftiger, doch gewissermaßen edler Zug im deutschen Charakter, daß das Recht überhaupt, sein Grund und seine Folgen mögen auch beschaffen sein wie sie wollen, ihm so etwas Heiliges ist.“ Wir werden noch oft sehen, wie sehr dieser Satz auf Vincke paßt. Für das, was er als Recht erkannt hatte, trat er stets mit Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit ein. Schon 1847 nannten ihn seine Gegner spöttisch „Heros des Rechtsbodens“, eine Bezeichnung, die von seinen Freunden als Ehrentitel aufgenommen wurde. Wir wissen, daß damals Bilder von ihm vertrieben wurden mit der Aufschrift: „Recht muß doch Recht bleiben!“

Aber hier liegt auch gleich seine Einseitigkeit begründet; es ging ihm wie so vielen anderen deutschen Parlamentariern, die juristische Betrachtungsweise lag ihm näher als die politische. Er war, wie fast alle politisch Interessierten dieser Zeit, in gewisser Weise ein Doktrinär; die Theorie war das erste, und die praktischen Fragen kamen in zweiter Linie. „So hoch der Himmel über der

Erde ist, so hoch steht das Recht über den Nützlichkeitsgründen.“<sup>1)</sup>

Was Vincke aber unter allen anderen Parlamentariern heraus hob, war sein furchtloses Eintreten für das von ihm als Recht Erkannte und seine Redegabe und Redelust. Seit seinem Eintritt in das parlamentarische Leben steht er, was die Zahl der Reden betrifft, stets an der Spitze. Aber er ist keineswegs mit dem Worte „Bielredner“ gekennzeichnet. Selbst wir, die wir auf die persönliche Wirkung des Redners verzichten müssen, spüren beim Lesen der Reden die Intensität und Echtheit der Ueberzeugung, die ihn trieb, und können die Wirkung seiner Worte wohl begreifen. Laube untersucht die Gründe, die Vincke zu einem so mächtigen Redner machten.<sup>2)</sup> Neben dem scharfen Verstande, einer mannigfaltigen Bildung und der praktischen Erfahrung im Staatsleben<sup>3)</sup> glaubt er sie vor allem in dem Mut, in der Entschlossenheit des Charakters und in dem Gedächtnis von unerschütterlicher Kraft und Treue zu finden. Mir scheint, daß dies nur notwendige Attribute für einen Redner sind, die Wirkung ist hieraus noch nicht erklärt. Die Macht des Wortes ist eine Gabe, ich möchte sagen, eine künstlerische Gabe, die sich nicht definieren läßt. Sie war Vincke im hohen Maße gegeben, sodaß er seine Ansicht, die stets von einer echten Ueberzeugung getragen war, klar und anschaulich vor seinen Hörern ausbreiten konnte. Erst diese Fähigkeit erklärt seine Wirkung als Redner.

Vergleichen wir die Stellung der Liberalen zur Zeit des ersten Vereinigten Landtages mit ihrer Stellung zu Beginn des Jahres 1849, so gewinnen wir ein gutes Bild der Veränderungen, die das Jahr 1848 auf innerpolitischem Gebiet hervorgerufen hatte.

1847 noch machtlose Opponenten, der königlichen Ungnade ausgesetzt,<sup>4)</sup> war ihnen 1848 zunächst der ganze

<sup>1)</sup> Vincke am 31. Mai 1847. — Ed. Bleich, Der Erste Vereinigte Landtag Bd. III S. 1133.

<sup>2)</sup> H. Laube, Das erste deutsche Parlament. Leipzig 1849 Bd. I S. 238 f.

<sup>3)</sup> Vincke war 1837—1848 Landrat des Kreises Hagen.

<sup>4)</sup> Der König ließ Vincke fragen, ob er sein Auftreten mit seinem Amte für vereinbar hielt. Der Prinz von Preußen nannte Vincke und seine Gesinnungsgenossen geradezu Rebellen.

Erfolg der Revolution zugefallen. Aus ihrer Mitte berief der König seine Minister, an der Spitze Camphausen, Hansemann und Rudolf von Auerzwald. Unter dem Eindruck der Revolution überließ er ihnen die Leitung des Staates vollkommen.

Die Forderung der Liberalen nach einer geschriebenen Verfassung, die Friedrich Wilhelm IV. noch 1847 weit von sich gewiesen hatte, sollte erfüllt werden. Um sie mit der Krone zu vereinbaren, wurde die preussische Nationalversammlung nach Berlin berufen, zu der die Abgeordneten auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen aber indirekten Wahlrechts gewählt wurden. In dieser Versammlung, der ersten Volksvertretung in Preußen, nahmen die Liberalen die meisten Sitze ein. Die Abgeordneten, die 1847 zur Opposition gehört hatten, zählten sich hier zur Rechten, so hatte die Revolution die Lage geändert. Nach links schlossen sich die Demokraten an. Gegen sie und ihre radikalen Pläne wandten sich die Liberalen auf das nachdrücklichste; sie wollten keine neuen Umwälzungen, die Revolution sollte abgeschlossen und das geplante Reformwerk durchgeführt werden.

Auf Freiheit waren die liberalen Wünsche gerichtet, die ich bisher geschildert habe; ein gleich starkes Streben hatte sich aber auch die Einheit zum Ziel gesetzt. Was durch den Zollverein in Deutschland wirtschaftlich angebahnt war, sollte politisch ausgebaut werden, natürlich auf konstitutioneller Grundlage.

Auch diesen Bestrebungen gab die Revolution einen kräftigen Stoß vorwärts; sie rief nicht nur in den einzelnen deutschen Bundesstaaten Volksvertretungen hervor oder gab ihnen neues Leben, sondern sie führte auch zur deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. Wie jenen durch den Liberalismus der Weg bereitet war, so auch dieser. „Nationale Selbständigkeit und Einheit“ war seit langem eine Forderung der Liberalen und der Wunsch eines großen Teiles des Volkes. Als solcher hatte er nach ihrer Ansicht ein Recht auf Erfüllung, nicht durch

v. Below, Karl von Vincke über die Bewegungen in den Jahren 1847—1848. Deutsche Revue 27, 3 S. 96. Vergl. A. Bergengrün, David Hansemann, Berlin 1901, S. 396 f.

Gewalt und Umsturz des Bestehenden, sondern durch freie Vereinbarung mit den Souveränen.

Für die deutsche Nationalversammlung hatte Vincke ein Mandat erhalten. Hier zeigte es sich, daß die Erfüllung seiner Forderungen nicht neue, weitergehende Wünsche in ihm wachrief, im Gegenteil er verurteilte die Revolution als ein Werk der Demokratie, sah aber doch die von den Fürsten gegebenen Zugeständnisse als rechtsverbindlich an. Seine Stellungnahme wurde auch in diesem Parlamente durch das „Recht“ bestimmt. Hier galt es nicht, die Ausführung eines alten Zugeständnisses zu ertrotzen, wie auf dem ersten Vereinigten Landtage, sondern die Erfüllung eines Wunsches zu erbitten. Allem, was die Aufgabe, eine Verfassung mit den deutschen Regierungen zu vereinbaren, überschritt, trat er rücksichtslos entgegen, unbekümmert, ob seine Volkstümlichkeit darunter litt oder nicht. In der Paulskirche fühlte sich der westfälische Junker ganz als Preuße und als Monarchist, darum wählte er seinen Platz auf der äußersten Rechten.<sup>1)</sup>

Wollte man in Frankfurt ein ganz neues Staatswesen schaffen, so konnte man in bezug auf dessen Ausgestaltung soviel Beschlüsse fassen, wie man wollte, ohne mit den realen Machtverhältnissen in Widerspruch zu geraten, bis es an die Ausführung der Beschlüsse ging. Anders in Berlin, hier mußte die geplante Neuordnung sogleich in ein vorhandenes Staatsgebilde mit seinen verschiedenen Mächtigkeitsgruppen eingebaut werden. Der Schritt von der Theorie zur Praxis, vom Wort zur Tat erwies sich als nicht so leicht. Zum verantwortlichen Handeln berufen, erkannten die Minister, daß die liberalen Forderungen sich nicht Hals über Kopf verwirklichen ließen. Dabei drängte die immer radikaler werdende Berliner National-Versammlung ohne Unterlaß und ging in ihren Beschlüssen viel weiter, als den liberalen Ministerien genehm war. Infolgedessen mußten diese zurücktreten, da ihnen durch ihre eigene Forderung, daß sich die Regierung stets in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Volksvertretung befinden müsse, die Hände gebunden waren.

<sup>1)</sup> Vergl. C. Naudé, Die äußerste Rechte der Paulskirche. Dissertation Berlin 1924.

Diesen Verhältnissen widersprach die reale Machtlage; das Militär war noch ungechwächt in der Hand des Königs, und auch die konservativen Elemente, im März durch die Ereignisse überrumpelt, hatten sich im Laufe des Sommers einigermaßen gesammelt und boten dem König ihre Hilfe dar. Dieser konnte sich daher, weil er ständig mit der Notwendigkeit eines Ministerwechsels rechnen mußte, zu dem Entschlusse veranlaßt sehen „nicht weiter nach links zu greifen“.<sup>1)</sup> Sein Blick fiel auf Vincke; er hoffte, daß dieser von seinem Auftreten auf dem ersten Vereinigten Landtage noch volkstümlich genug sein würde, um die Unterstützung der Landesvertretung zu erhalten, andererseits erblickte er in seinem Wirken in Frankfurt die Gewähr, daß er ein tapferer Verteidiger des Königtums sein würde.

Am 30. Juni richtete Friedrich Wilhelm IV. die erste Anfrage an Vincke, wie er sich zu einer Ministerkandidatur stelle. „Sein Auftreten in der verhängnisvollen Versammlung zu Frankfurt hat mich in ihm den echten Sohn der westfälischen Mark erkennen lassen, den Mann, an dem sein Vater hohe Freude haben würde, und manche trübe Bilder aus den letzten 15 Monaten sind rein ausgelöscht und abgetan. Ich habe zu Ihnen, lieber Vincke, eine Zuersticht gewonnen. Solche Männer wie Sie, brauche ich, braucht Preußen um sich von seinem Falle wieder zu erheben . . . .“<sup>2)</sup> Vincke war anderer Ansicht; er fürchtete, seine Ernennung würde einen reaktionären Eindruck machen, die Erinnerung an sein oppositionelles Auftreten 1847 sah er als durch die Ereignisse längst verwischt an, versprach sich also in dieser Beziehung keinen Vorteil für ein Ministerium mit seinem Namen. Als Hauptgrund der Ablehnung führte er mit ehrlicher Selbsterkenntnis die Entschiedenheit und Schroffheit seines Charakters an, mit denen er nach oben und unten stets Anstoß erregen müsse.<sup>3)</sup> Aber der König ließ nicht nach, in vier weiteren Briefen<sup>4)</sup> drang er in Vincke, um seine

<sup>1)</sup> Brief Friedrich Wilhelms IV. an Vincke vom 9. VII. 1848. Freiherrl. Vinckesches Archiv, Ostwalde.

<sup>2)</sup> Brief Friedrich Wilhelms IV. an Vincke vom 30. VI. 1848.

<sup>3)</sup> Antwort Vinckes vom 6. VII. 1848 (Konzept).

<sup>4)</sup> Briefe vom 9. VII., 28. VIII., 3. u. 10. IX. 1848.

Zufage zu erreichen „. . . Sie lieber Wincke sind ein gesegnetes Mittel, Blutvergießen zu verhüten. Denn „ich lasse das Preuß. Königtum nicht länger durch Links hin- abziehen und schänden“ und greife 1000 mal lieber zum Schwert. Die Meinung des Landes unterstützt uns aber und ich werde, in treuer Freundschaft Ihnen helfend, ergänzend, tatkräftig zur Seite stehen . . .“<sup>1)</sup> Schließlich erklärte sich Wincke bereit, bei einer Nachwahl ein Mandat für die Berliner Versammlung anzunehmen, um sich dort zu überzeugen, ob seine Ansichten Anklang und Boden fänden:<sup>2)</sup> ein Ministerium könne er aber nur bilden, wenn die öffentliche Meinung ihn trüge und emporhebe.<sup>3)</sup>

Der König konnte so lange nicht warten. Er bildete inzwischen unter dem Voritze des Generals Pfuel ein reines Beamten-Ministerium und, als sich dieses auch nicht als stark genug erwies, ein ausgesprochen konservatives Ministerium mit dem Grafen Brandenburg als Präsidenten. Das neue Ministerium griff, auf der militärischen Macht fußend, zur „rettenden Tat“, vertagte die National-Versammlung und verlegte sie nach Brandenburg. Ende November setzten neue Verhandlungen des Königs mit Wincke ein durch Vermittlung des Landrats von Borries und des früheren Minister-Präsidenten Rudolf von Muerzwald. In der Hauptsache auf Zureden Heinrich von Gagerns hin fühlte Wincke sich schließlich „wenn auch nicht überzeugt, doch überredet“, daß er in jeder Beziehung der geeignete Mann sei;<sup>4)</sup> jedenfalls hielt er sich für weniger unpopulär als das jetzige Ministerium. Als er aber am 26. November nach Potsdam kam, fand er die Stimmung entschieden umgeschlagen: „. . . verblendet durch die vielen Zustimmungsadressen, will man jetzt das jetzige Ministerium halten . . .“<sup>5)</sup> Doch fragte ihn der König in einer Audienz, ob und in welchem

<sup>1)</sup> Brief Friedrich Wilhelms IV. an Wincke vom 9. VII. 1848. Alle Briefe im Freiherrl. Wincke'schen Archiv, Ostenwalde.

<sup>2)</sup> Er wurde am 30. IX. in Preuß. Stargard gewählt und nahm die Wahl an, hat die Versammlung aber nicht besucht.

<sup>3)</sup> Brief Winckes an Friedrich Wilhelm IV. vom 9. IX. 1848 (Konzept).

<sup>4)</sup> Brief Winckes an seine Frau vom 27. XI. 1848.

<sup>5)</sup> Ebenda.

Falle er vielleicht „in Wochen oder Monaten einzutreten gedenke.“<sup>1)</sup>

Wenige Tage später, am 5. Dezember, oktroyierte das Ministerium eine Verfassung und löste die preußische Nationalversammlung auf.

Hatten sich die Liberalen auch nicht in der Leitung des Staates behaupten können, so hofften sie doch bald, spätestens nach Abschluß der Verfassungsrevision als „konstitutionelle Regierung“ wieder einziehen zu können. In der oktroyierten Verfassung erblickten sie die sichere Gewähr, daß ihre Prinzipien doch innegehalten werden sollten. So fühlten sie sich auch zu Ende des Jahres 1848 durchaus als die siegreiche Partei. Noch war die Erfüllung der liberalen Wünsche, wie sie etwa in dem Ende November von Vincke entworfenen Ministerprogramm ihren Niederschlag fanden, durchaus möglich. Es heißt dort: „. . . Als das dringendste Bedürfnis des Landes erachten wir die baldigste Herstellung der Ordnung und des Ansehens der Gesetze, — auf daß das Vertrauen zur Staatsgewalt, wie die Sicherheit des Eigentums überall zurückkehren und auf diesen unerläßlichen Grundlagen der Kredit sich neu befestige und die Bestrebungen zur Förderung materieller Wohlfahrt und zur lohnenden Beschäftigung der arbeitenden Klasse Fortgang und Gedeihen gewinnen.

Wie wir daher gesonnen sind, jedes gesetzliche Mittel anzuwenden, um die Anarchie, in welcher Gestalt sie sich zeigen möge, zu Boden zu schlagen und den Gesetzen Achtung zu verschaffen, so werden wir vor allem bestrebt sein, die schleunigste Vollendung des nun seit mehr als 6 Monaten beratenen Verfassungswerkes soviel an uns ist zu fördern, weil wir im Einklange mit der vorherrschenden Richtung der Zeit die Begründung einer den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden und eine sichere Bürgschaft für die Zukunft gewährenden Verfassung als die notwendigste Grundlage jedes geordneten Rechtszustandes betrachten.“ — Darum Zurückführung der Nationalversammlung auf die Vereinbarung der Verfassung und die den Reichsständen durch die Gesetze vom 22. Mai 1815

<sup>1)</sup> Ebenda. Vergl. auch Gerlach, Aufzeichnungen Bd. II S. 33.

und 17. Januar 1820 übertragenen Befugnisse, sowie Fortsetzung der Beratungen in Brandenburg. — „Wir werden der Krone raten, zu keiner anderen Verfassung ihre Zustimmung zu erteilen, als zu der von der ungeheuren Mehrheit des Volkes erstrebten konstitutionellen Monarchie.

Was die Verhältnisse Preußens nach Außen anbetrifft, so sehen wir, im Einklange mit den wiederholten Erklärungen S. M. des Königes, und mit den unzweideutigen Kundgebungen der öffentlichen Meinung für Preußens Zukunft kein anderes und kein besseres Heil, als im engsten und aufrichtigsten Anschlusse an Deutschland . . .

Ueberzeugt, daß Deutschlands und Preußens Geschicke in engster Verschmelzung künftig nur Hand in Hand sich erfüllen können zur Begründung der Einheit, Freiheit und Größe des gemeinsamen Vaterlandes, sehnen wir den Augenblick herbei, wo nach Vollendung der deutschen Verfassung es Preußens erste Pflicht sein wird, derselben seine besondere Verfassung auf das Innigste anzufügen und sie damit in Uebereinstimmung zu setzen. Wir hegen zu den Einsichten und der vielfach bewährten Vaterlandsliebe der deutschen Nationalversammlung das begründete Vertrauen, daß sie ihrerseits bestrebt sein werde, diesen Zeitpunkt zum Heile Deutschlands in kurzem herbeizuführen . . .“<sup>1)</sup>

## 1. Die liberal-konstitutionelle Periode.

### 1. Die Zweimonatskammer

(26. Februar—27. April 1849).

Die in der oktroyierten Verfassung vorgeesehenen Kammern versammelten sich am 26. Februar 1849 im weißen Saale des königlichen Schlosses zu Berlin, wo die feierliche Eröffnung durch den König stattfand. Mit diesem Tage beginnt das eigentliche parlamentarische Leben in Preußen.

<sup>1)</sup> Entwurf dieses Ministerprogramms im Freiherrl. Vincke'schen Archiv, Ostenwalde. Er ist — und zwar nach mündlicher Erzählung — im Gr. Hof „Zum Einsiedler“ in Potsdam, wahrscheinlich Ende November entworfen worden.

Die Mitglieder der ersten Kammer sollten nach Art. 63 der oktroyierten Verfassung durch Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter gewählt werden. Da diese Vertretungen aber noch nicht bestanden, erließ die Regierung am 6. Dezember 1848 ein „Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer“, das das Wahlrecht an einen Zensus knüpfte, für dessen Wirkung am besten folgende Zahlen sprechen. Rund 3,5 Millionen stimmberechtigten Preußen für die zweite Kammer standen nur 189 975 für die erste gegenüber.<sup>1)</sup> Für die zweite Kammer galt das gleiche, geheime, indirekte Wahlrecht.<sup>2)</sup> Diese Art der Zusammenziehung mußte von vornherein der zweiten Kammer ein Übergewicht über die erste geben, da sie ja auf einer viel breiteren Grundlage ruhte; sie selbst nannte sich die eigentliche „Volkskammer“ und traf damit auch die Ansicht des Landes.

Die Wahlen hatten noch ganz unter den Eindrücken der Revolution und ihrer Nachwirkungen stattgefunden; das Schicksal der Nationalversammlung — am 9. November vertagt und nach Brandenburg verlegt, am 5. Dezember aufgelöst — stand allen Wählern vor Augen. Die oktroyierte Verfassung war der Scheidepunkt der Geister: „Annehmen“ oder „Ablehnen“ waren, wie beim Februar-Patent von 1847, die Schlagworte, die den Wahlen das Gepräge gaben und demzufolge auch die Parteibildung bestimmten.

Bevor die Debatten die Abgeordneten näher schieden, konnte man nur zwei große Gruppen feststellen; zur Rechten zählte, wer der Annahme der Verfassung das Wort redete, zur Linken, wer dagegen sprach. Ein zweites Kriterium kann die Stellung zum Ministerium Brandenburg-Manteuffel sein, die zu Anfang der Session mit der Stellung zur Verfassung ungefähr übereinstimmte. Die Majorität der Kammer bestand aus liberalen Konstitutionellen.<sup>3)</sup> Die meisten von ihnen wählten ihren Platz auf der rechten Seite des Hauses, da sie, wenn auch aus

<sup>1)</sup> Mitteilungen des statistischen Bureaus in Berlin. Herausgeber F. W. C. Dieterici, Berlin 1849, Bd. II S. 63, 66 u. 115.

<sup>2)</sup> Wahlgesetz für die zweite Kammer vom 6. Dezember 1848.

<sup>3)</sup> A. Wenzel, Das Zentrum und meine politische Stellung. Breslau 1849, S. 37.

verschiedenen Motiven, für die Anerkennung der Verfassung eintraten. Der linke Flügel der Liberalen, unter der Führung von Unruh, zählte sich zur anderen Seite des Hauses, hielt sich aber doch scharf getrennt von der äußersten Linken, den Demokraten. Von den Rechtsliberalen unterschied sich die Fraktion Unruh vor allem dadurch, daß sie unbedingt die Revision der Verfassung vor der Anerkennung wünschte und nach den Erfahrungen in der Berliner National-Versammlung in heftiger Opposition zum Ministerium stand in der Ueberzeugung, daß es doch nicht gewillt sei, konstitutionell im Sinne der Liberalen zu regieren.

Was verstanden aber die Liberalen eigentlich unter konstitutioneller Regierung? Ganz eindeutig klar waren sie sich selbst nicht, was schon das von ihnen oft angewandte Epitheton „ehrlieh“-konstitutionell bezeugt. Im Grunde dachten sie wohl an ein parlamentarisches Regiment; denn darauf lief es hinaus, wenn Vinke, der doch sogar zum rechten Flügel der Liberalen gehörte, Bismarck entgegnete: „Wenn das verehrte Mitglied hat ausdrücken wollen, es sei das Grundprinzip des Konstitutionalismus, zu dem es sich freilich nicht bekennt, daß die Regierung sich stets in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung befinden müsse, so erlaube ich mir, diese Auslegung für mich und meine Gesinnungsgenossen vollständig in Anspruch zu nehmen. Ich stimme diesem Satze entschieden bei . . ., kann mir unter anderen Bedingungen überhaupt kein konstitutionelles Leben denken;“ und als einzige Möglichkeiten, falls eine Uebereinstimmung nicht erzielt würde, wies er auf Ministerwechsel, Vertagung oder Auflösung der Kammer hin.<sup>1)</sup>

An diese Grundsätze hatten sich ja auch die Ministerien Camphausen und Hansemann im Jahre 1848 gehalten.

Eine etwas andere, die monarchische Form stärker betonende Erklärung gab die Konstitutionelle Zeitung dem Konstitutionalismus als Erwiderung auf einen Angriff des konservativen Grafen Arnim-Boitzenburg in der zweiten Kammer: „Graf Arnim erblickt das Wesen des Konstitutionalismus darin, daß zwei Gewalten die Krone

<sup>1)</sup> II. S. 15. II. 1851 S. 276.

zwingen können, wider ihren Willen und wider ihre Ueberzeugung eine bestimmte Politik einzuschlagen. Wie falsch diese Grundanschauung ist, erhellt schon daraus, daß man der Krone das absolute Veto läßt, welches allein geeignet ist, jenen Zweck vollständig zu vereiteln.“ — Dazu komme noch das unbeschränkte Recht der Kammerauflösung und der Oberbefehl über das Heer. Diese Bestimmungen ließen erkennen, daß man den König nicht unter eine Kammersoeveränität stellen wollte. Auch Vincke dachte bestimmt nicht daran, die Krone unter den Willen der Kammer zu beugen. Gerade das warf er der Demokratie von 1848 vor.<sup>1)</sup> Er verband, wie die meisten seiner Zeitgenossen, mit dem Wort Konstitutionalismus mehr eine unbestimmte Vorstellung als eine klare Formulierung.<sup>2)</sup>

Im Februar 1849 gehörte Vincke zu den Liberalen, die für eine sofortige Anerkennung der Verfassung waren. Er machte auch gegen die bisherigen entscheidenden Maßnahmen des neuen Ministeriums keine Opposition. Eine Verlegung und Auflösung der Nationalversammlung bei Kompetenz-Ueberschreitung hatte er bei den Verhandlungen über seine Ministerkandidatur selbst geplant. Die Otkroyierung der Verfassung war zwar nicht in seinem Sinne, wengleich der Inhalt ihn befriedigte, doch glaubte er, daß die Anerkennung seitens der aus dem unveränderten Wahlrecht hervorgegangenen zweiten Kammer die Rechtsgültigkeit herstelle. Ihm ging es vor allem darum, daß der preußische Staat wieder einwandfrei auf einer Rechtsgrundlage ruhe. Da im Gegensatz zur National-Versammlung jetzt auch wieder konservative Mitglieder in der Versammlung waren, saß er mit Bismarck und dem

<sup>1)</sup> Abg.-Hs. 8. III. 1861. Vergl. auch Vinckes Ausspruch am 21. VI. 1848 in der Paulskirche: „Grundbedingung der Monarchie ist, daß nichts im Staate ohne, nichts gegen den Willen des Königs geschehen kann.“ Stenogr. Berichte der deutschen Nationalversammlung Bd. I S. 439 ff.

<sup>2)</sup> Konstitutionelle Zeitung 17. I. 1852: „Solange die Verfassung rechtsgültig besteht, heißt der Wahlspruch wahrhaft loyaler Männer: königlich und parlamentarisch.“ H. V. von Unruh, Skizzen aus Preußens neuester Geschichte S. 21, Magdeburg 1849: Unruh meint, die konstitutionelle Verfassung sei „ein weiter Begriff, eine Form mit noch nicht bekanntem Inhalt!“

Erminister von Bodelschwingh, seinen heftigsten Gegnern auf dem ersten Vereinigten Landtage, hier gleichsam als Gesinnungsgenosse auf derselben Seite des Hauses.

Die Abgeordneten, die für die sofortige Anerkennung waren, schlossen sich, um dies Ziel zu erreichen, zu einer „Fraktion der Rechten“ zusammen, die ihre Versammlungen im Hotel Stadt London abhielt. Die Vorverhandlungen dieser Fraktion begannen schon am 24. Februar. Am 25. wählte sie Binde zu ihrem Vorsitzenden.<sup>1)</sup> So konnte anscheinend mit Recht Ernst Ludwig von Gerlach in einer Tagebuch-Aufzeichnung vom 28. März 1849, Binde den „leader of the Commons“ und zwar einen „konservativen leader“ nennen.<sup>2)</sup>

Da sich aber natürlich nur ein geringer Teil der Abgeordneten schon vor der Eröffnung zusammengefunden hatte, so konnte man durchaus noch nicht wissen, wie die Kräfteverteilung sein werde. Die meisten Abgeordneten waren homines novi. Hatten auch die Wahlen unter dem Gesichtspunkt „Annehmen“ oder „Ablehnen“ stattgefunden, so schrieb doch der Artikel 82 der oktr. Verfassung ausdrücklich vor, daß die Abgeordneten an keine Instruktionen oder Aufträge gebunden sein, sondern nach ihrer freien Ueberzeugung stimmen sollten.

Die Wahlen hatten noch einen weit persönlicheren Zug als heute. Durch das indirekte Wahlrecht wurde es ermöglicht, daß der Urwähler, dem man noch nicht genügend Einsicht zutraute, um den Abgeordneten direkt wählen zu können, einem Mann seines Vertrauens seine Stimme geben konnte, der als Wahlmann leichter in persönliche Beziehung zum Abgeordneten treten konnte, als die Menge der Urwähler.

Die erste Aufgabe der Kammer war die Feststellung einer Geschäftsordnung. Einzelne Bestimmungen dieser Ordnung<sup>3)</sup> sind für das Verständnis der Kammerverhandlungen wichtig. Die Erkenntnis, daß es unmöglich sei, alle Verhandlungen vor das Plenum zu bringen, führte zur Einteilung der Kammer in sieben Abteilungen, auf die die Abgeordneten verlost wurden (§ 2). Das

<sup>1)</sup> Brief Binde's an seine Frau vom 1. III. 1849.

<sup>2)</sup> Gerlach, Aufzeichnungen Bd. II S. 44.

<sup>3)</sup> II. S. 1848—49 S. XXV ff.

Haus hatte 350 Mitglieder, jede Abteilung also 50. Alle Vorlagen, für die nicht besondere Kommissionen ernannt wurden, gingen durch die Abteilungen, bevor sie ins Plenum gelangten (§ 15). Die wichtigsten Geschäfte aber wurden durch Kommissionen bearbeitet, für die jede Abteilung die gleiche Zahl Mitglieder (2—4) zu wählen hatte (§ 19 u. 20). In jedem Fall waren also die Abteilungen und ihre Zusammensetzung für die Vorarbeiten entscheidend.

Eine weniger wichtige, aber charakteristische Bestimmung war, daß jeder, der sich im Plenum zum Wort meldete, anzugeben hatte, ob er für oder gegen den Antrag sprechen wollte (§ 44), nach Möglichkeit wurde dann mit den Rednern für und wider abgewechselt (§ 47).<sup>1)</sup>

Von größter Bedeutung war selbstverständlich zunächst die Stellungnahme der Kammer zu der oktroyierten Verfassung. Die preußische Nationalversammlung hatte gezeigt, daß im Verlaufe der Session die unentschiedenen Elemente sich immer mehr der Opposition zuneigten, es war überhaupt eine Verschiebung nach links eingetreten. Aus dieser Erfahrung wollten beide Parteien in der neuen Kammer Nutzen ziehen. Die Rechte strebte dahin, die Verfassung durch Anerkennung gleich zu Anfang unter Dach zu bringen, während die Linke eine eindeutige Stellungnahme möglichst lange hinauschieben wollte, in der Hoffnung, sich in der Zwischenzeit noch verstärken zu können.

Die erste Kraftprobe war die namentliche Abstimmung über die provisorische Geschäftsordnung am 28. Februar, die der Rechten eine Majorität von 21 Stimmen brachte. (169 : 148)<sup>2)</sup>

Auf diese Mehrheit rechnend, leitete Vincke am 8. März im Namen seiner Fraktion den entscheidenden Vorstoß ein, indem er folgenden Antrag stellte:

<sup>1)</sup> Heute trägt man sich für den Reichstag wieder mit ähnlichen Plänen. Da aber die Abgeordneten jetzt durch den Fraktionszwang an ihr bestimmtes Votum gebunden sind, fällt der Hauptgrund fort, da die Debatte keinen Einfluß mehr auf die Abstimmung hat.

<sup>2)</sup> II. S. 28. II. 1849 S. 21 f.

„Die hohe zweite Kammer wolle beschließen: eine Kommission durch die Abteilungen wählen zu lassen, welche eine Adresse an Se. Majestät den König als Antwort auf die Thronrede zu entwerfen hat.“<sup>1)</sup>)

Als Hauptgrund für diesen Antrag gab er selbst die Notwendigkeit an, daß die Kammer Stellung nehmen müsse zur Verfassung und zur deutschen Frage. In einer Adresse mußte eine Erklärung über diese beiden Punkte abgegeben werden, denn auch der König hatte sie in seiner Thronrede besonders betont. Nach dem Ergebnis der ersten namentlichen Abstimmung konnte die Rechte hoffen, eine Mehrheit für die Verfassungs-Anerkennung zu finden.<sup>2)</sup>)

Zunächst lief aber die Linke Sturm gegen jedes Erlassen einer Adresse, indem sie geltend machte, daß man doch zunächst die Revision der Verfassung als wichtigste Aufgabe betrachten müsse. Nicht gesagt wurde, daß man nur die Anerkennung der Verfassung, so wie sie war, vermeiden wollte.

Die Abstimmung über den Vincke'schen Antrag hatte das Ergebnis 172 : 159,<sup>3)</sup>) also eine Majorität von nur 13 Stimmen überhaupt für eine Adresse!

Die Fraktion Vinckes legte der Kommission eine vollständige Adresse vor, die in den Hauptzügen vom Grafen Arnim verfaßt war.<sup>4)</sup>) Dieser Entwurf wurde von der Kommission angenommen und am 19. März ins Plenum gebracht, wo Vincke als Berichterstatter das Wort zu führen hatte.

Es begann nun eine Redeschlacht, die sich über acht Sitzungen hinzog. Die Reden hatten ja auch noch eine ganz andere Bedeutung wie heute, es waren wirkliche Kämpfe um die Stimmen der Abgeordneten, die noch nicht fest entschieden waren. Eine eindrucksvolle Rede konnte sogar bei manchem Mitglied einen schon gefaßten Entschluß umstoßen; von besonderem Wert in dieser Kammer, in der die Majorität stets nur an ein paar Stimmen hing.

<sup>1)</sup> II. R. 8. III. 1849 S. 71 f.

<sup>2)</sup> Brief Vinckes an seine Frau vom 1. III. 1849. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. I S. 303.

<sup>3)</sup> II. R. 8. III. 1849 S. 79 ff.

<sup>4)</sup> Brief Vinckes an seine Frau vom 16. III. 1849.

Zu jedem Abschnitt der Adresse waren Anträge der verschiedensten Art gestellt worden, die entschiedensten von d' Ester, einem der Führer der äußersten Linken. Der Passus über die Verfassung lautet in der Kommissionsvorlage: „Durchdrungen von dem Verlangen nach der Wiederkehr eines öffentlichen Rechtszustandes hat das preußische Volk die Feststellung desselben durch die Verfassung vom 5. Dezember v. J. dankbar anerkannt.“ Im folgenden Abschnitt wird die Verfassung „das nunmehr gültige Grundgesetz des preußischen Staates“ genannt.<sup>1)</sup>

An entsprechender Stelle bei d' Ester heißt es: „Das Volk hat abermals durch Ausübung des allgemeinen Stimmrechts Vertreter gewählt, um das unterbrochene Werk der Nationalversammlung zu vollenden, die von Ew. Majestät am 5. Dezember v. J. veröffentlichte Verfassungs-Urkunde, welche ohne die Zustimmung der Volksvertreter keine Rechtsgültigkeit hat, zu beraten, den Anforderungen des Volkes Geltung zu verschaffen und so mit Ew. Majestät die zukünftige Verfassung des preußischen Staates festzustellen.“<sup>2)</sup>

Diese scharfe Form fand eine Ablehnung mit 255 : 62 Stimmen. Auch alle Zwischenamendements fielen. Der Kommissionsvorschlag wurde mit 172 : 161 und 175 : 158 (zweiter Satz) Stimmen angenommen.

Damit war die oktroyierte Verfassung von der zweiten Kammer anerkannt. Um dies zu erreichen, hatten sich die Mitglieder der Rechten zu ihrer Fraktion zusammengeschlossen. Neben Vincke spielten Bodelschwingh, Harfort, Graf Arnim-Boitzenburg und Graf Renard in ihr eine führende Rolle,<sup>3)</sup> Namen, die schon die inneren Widersprüche dokumentieren. Doch war die Adresse so geschickt abgefaßt, daß bei ihrer Besprechung Unterschiede in der Fraktion kaum hervortraten. Immerhin zog Vincke in seiner Rede als Berichterstatter vor der Abstimmung einen deutlichen Strich gegen rechts:

<sup>1)</sup> II. R. 19. III. 1849 S. 151.

<sup>2)</sup> II. R. 20. III. 1849 S. 188.

<sup>3)</sup> Ferd. Fischer, Geschichte der preußischen Kammern, Berlin 1849 S. 4 u. 36. Gerlach, Aufzeichnungen Bd. II S. 41. Der Brief Vinckes an seine Frau vom 1. III. 1849 nennt als Mitglieder des Partei-Komitees: Vincke, Arnim, Bodelschwingh, Schwerin, Auerwald, Möller, Grabow, Naumann, Ludwig und Harfort.

„Ich bin nicht der Ansicht, daß die Verleihung der Verfassung irgendwie an sich die Verfassung rechtsbeständig machen konnte“, aber „das Volk hat die Verfassung anerkannt, und zwar deshalb, weil es gewählt, weil es auf Grund der Verfassung uns als Abgeordnete zur zweiten Kammer hierher gesandt hat.“<sup>1)</sup> Somit ist der versprochenen Vereinbarung Genüge geschehen.

Daß neben dieser eine ganze Reihe anderer Ansichten auf der Rechten vertreten waren, erfahren wir durch die Rede Bodelschwingh's:<sup>2)</sup> Einige erkannten der Krone ohne weiteres das Recht zu, die Verfassung zu oktroyieren; andere sahen in der Notlage des Staates eine hinreichende Berechtigung; noch andere hielten die Verfassung erst im Moment der Anerkennung durch die Kammern für rechtsgültig. Das einigende Band, das alle diese verschiedenen Meinungen umschloß, war nur der Wunsch, daß die Anerkennung möglichst bald erfolge. Dazu kam das gemeinsame Interesse der Konservativen und Liberalen, eine Fortsetzung der Revolution, wie sie die Demokraten erstrebten, zu verhüten.

Das positive Ziel der Rechten war durch die Adresse, die am 30. März dem Könige übergeben wurde, erreicht, denn auch die erste Kammer hatte in ihrer Adresse die Anerkennung der Verfassung ausgesprochen.

Daß auf Seiten der Opposition starke Gradunterschiede bestanden, zeigten die verschiedenen Amendements; aber sie behielt nach wie vor das gemeinsame Ziel: Kampf gegen das Ministerium. Gelang es ihr, auch nur wenige Stimmen der Rechten für diesen Kampf zu gewinnen, so mußte sich die Minderheit in eine Mehrheit verwandeln. Verstimmend wirkte auf die Liberalen, daß das Ministerium im Amt blieb, und nicht, wie man erhofft hatte, nach erfolgter Verfassungsanerkennung zurücktrat, um einer parlamentarischen Regierung Platz zu machen. Für diesen Fall hatte man fest mit einem Ministerium Bünde gerechnet.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> II. R. 20. III. 1849 S. 185.

<sup>2)</sup> II. R. 19. III. 1849 S. 156.

<sup>3)</sup> S. Urlichs, Zwei Monate in der zweiten Kammer. Greifswald 1849 S. 9. Gerlach, Denkwürdigkeiten, Bd. I S. 302 f. Konstitutionelle Zeitung 6. III. 1849 u. 2. V. 1849.

Schon im weiteren Verlauf der Adreßdebatte vernahmen wir Töne, die einen Gegensatz auch der Liberalen zum Ministerium zeigen, die für die Anerkennung der Verfassung gestimmt hatten. So kritisierte Vincke scharf den ausgedehnten Gebrauch, den die Regierung von der Befugnis des Art. 105 der oktr. Verfassung zur Erlassung provisorischer Gesetze gemacht hatte. Auch nannte er es eine Sache der Volksvertretung, darauf zu achten, daß die Ansichten des Ministeriums sich den Ansichten der Versammlung akkommodierten.<sup>1)</sup> Diese Meinungsäußerungen waren sicher nicht im Sinne seiner Fraktionsgenossen Bismarck oder Kleist-Neckow. Freilich führte Vincke kurz darauf nach seiner Art einen scharfen Streich nach links, indem er von dem Rechtsbruch der „Steuerverweigerer“ sprach.<sup>2)</sup> Deswegen zur Ordnung gerufen, kündete er an, daß er trotzdem den Ausdruck auch in Zukunft gebrauchen werde.

Aller Voraussicht nach mußte die Revision der Verfassung, die nach Art. 112 vor der Eidesleistung stattfinden sollte, die inneren Verschiedenheiten der Rechten ans Licht bringen. Eine Revisionskommission war schon am 12. März gewählt worden; Vincke war in ihr Referent und Unruh Korreferent. Das Werk schritt aber nur langsam vorwärts. Am 19. April war man noch nicht über die Grundrechte hinausgekommen.<sup>3)</sup>

Ehe es aber überhaupt zu Besprechungen hierüber im Plenum kam, traten Ereignisse ein, die den Verhandlungen eine ganz andere Richtung gaben.

Am 28. März beschloß die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt a. M. mit 290 Stimmen bei 248 Stimmenthaltungen, die von ihr geschaffene Kaiserwürde auf König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zu übertragen. Schon am 31. März kam dieser Beschluß in der zweiten Kammer zur Sprache. Vincke war der Ansicht, daß bei einer so wichtigen Entscheidung das Votum der Kammer mit in die Waagschale gelegt werden müsse. Sein Antrag, eine Adresse an den König zu richten, in der den Gefühlen und Erwartungen der Kammer in Bezug auf die

<sup>1)</sup> II. R. 23. III. 1849 S. 247.

<sup>2)</sup> II. R. 23. III. 1849 S. 259.

<sup>3)</sup> II. R. 19. IV. 1849 S. 558.

Kaiserwahl Ausdruck gegeben werden solle, fand nach kurzer Diskussion eine große Mehrheit.

Am 2. April hatte die Kammer drei Fassungen vorliegen, sie trugen die Namen: von Armin (Boitzenburg), von Vincke und von Unruh; also zwei aus der Fraktion der Rechten und einer aus der gemäßigten Linken. Die äußerste Linke legte keinen Entwurf vor, da sie kein Interesse an dem geplanten deutschen Kaiserreich hatte.

Die Rechte zerfiel in zwei Parteien, die sich diesmal nicht auf einen Antrag vereinigen ließen. Hier standen sich die Liberalen und die Konservativen in der Fraktion zu schroff gegenüber.

Alle drei Entwürfe redeten der Annahme der Kaiserkrone das Wort. Deutlicher als die Adressen, die um möglichst viele Stimmen auf sich vereinigen zu können, recht vorsichtig abgefaßt waren, zeigten die mündlichen Erklärungen der Antragsteller ihre wahren Ansichten.

Sehr zurückhaltend war Armin, dessen Entwurf der Hoffnung Ausdruck gab, daß der König sich dem Verufe nicht entziehen werde, Deutschland eine lenkende Hand und den Mittelpunkt des Gesamtwillens der Regierungen zu bieten. In seiner Rede wies er darauf hin, daß er und seine Gesinnungsgenossen unter allen Umständen das Recht der einzelnen Staaten gewahrt wissen wollte. Der tiefere Grund für ihre Stellungnahme war die Furcht vor einem Vorherrschen des Liberalismus in dem neu zu schaffenden Reich. Sie lehnten viele Bestimmungen der Frankfurter Reichsverfassung ab und wollten vor allem ein starkes preußisches Königtum erhalten. Daß sie der Nationalversammlung das Recht aberkannten, aus eigener Machtvollkommenheit die Kaiserwürde zu vergeben, ist selbstverständlich. Diese Partei zählte in der Kammer aber nur wenig Vertreter; denn sogar der konservative Exminister von Bodelschwingh war mit Vincke beim König gewesen und hatte zur Annahme der Kaiserkrone geraten, was nach Leopold von Gerlachs Ansicht die Alliance mit der Revolution gegen Oesterreich und Rußland bedeutete.<sup>1)</sup>

In scharfem Gegensatz dazu stand die Ansicht der Liberalen. Sie wünschten unbedingt die Einigung Deutsch-

<sup>1)</sup> Gerlach, Denkwürdigkeiten, Bd. I S. 307.

lands unter Preußens Führung und hielten die deutsche Verfassung, die ja auch noch einer Revision unterworfen werden sollte, sehr wohl für geeignet, die Grundlage dieses Zusammenschlusses zu bilden. So lief Vinckes Entwurf auf die Bitte hinaus, der König möge sich dem Rufe der deutschen Nationalversammlung nicht entziehen und die Hoffnungen und Erwartungen des deutschen Volkes erfüllen. Bei der Begründung seines Antrages riet Vincke zur Annahme „ohne Zögern und Zaudern, ohne jede dilatorische Antwort“, unter Voraussetzung der Zustimmung der beteiligten deutschen Regierungen.

Unruh wünschte eine direkte Annahme der Krone auf Grund der von der Frankfurter Versammlung beschlossenen deutschen Verfassung.

Vinckes Entwurf fand eine Mehrheit von fünf Stimmen (156:151),<sup>1)</sup> da die Konservativen nach Ablehnung der Arnim'schen Fassung für ihn eintraten. Die Adresse wurde noch am gleichen Tage dem Könige übergeben.

Am 3. April lehnte Friedrich Wilhelm IV. die Annahme der Kaiserkrone ohne vorherige Zustimmung der deutschen Regierungen ab. Diese Entscheidung erfolgte für die meisten unerwartet. Eine schwere Enttäuschung vor allem für die Liberalen. Wie schlecht sie sich mit dem Gedanken abfinden konnten, alle deutschen Hoffnungen vorläufig begraben zu müssen, zeigen die Verhandlungen in der zweiten Kammer noch am gleichen Tage.

Der erste Gedanke war, durch eine neue Adresse den König nochmals um Annahme zu bestürmen. Vincke wollte den Antrag einbringen; andere Liberaler, wie Otto Camphausen, rieten dringend ab, in der Befürchtung, man könne den König dadurch zur Abdankung treiben.<sup>2)</sup> Daß eine Kammerauflösung für diesen Fall viel wahrscheinlicher war, scheint man garnicht bedacht zu haben, so sehr verkannte man noch das tatsächliche Machtverhältnis.

Andererseits zeigt aber auch ein Brief Friedrich Wilhelms IV. an Vincke, welche Bedeutung er noch der Kammer und besonders dem Einfluß Vinckes zuerkannte. Wohl in Bezug auf die Kaiserfrage schrieb er am 4. April:

<sup>1)</sup> II. R. 2. IV. 1849 S. 355 ff.

<sup>2)</sup> A. Caspary, Ludolf Camphausens Leben. Stuttgart 1902 S. 309.

„Herr von Vincke! Gedenken Sie Ihres Vaters!  
 — Ihres Namens! — Ihrer Eide! des schweren  
 Gewichtes Ihrer Worte! — Ihrer Verantwort-  
 lichkeit vor Gott, vor Ihrem Gewissen in Ihrer  
 Sterbestunde. Das ruft Ihnen, in Gewißheit der  
 Wahrheit der Rechte zu  
 Ihr König F. W.“<sup>1)</sup>

Als die preußische Cirkularnote vom 3. April an die  
 deutschen Regierungen bekannt wurde, die diesen eine  
 Frist von 14 Tagen setzte, beschloßen die Liberalen, die  
 ja auch eine, wenngleich nachträgliche Zustimmung der  
 Regierungen verlangt hatten, diesen Zeitpunkt abzuwarten.  
 Daher stimmten sie am 5. April für Vinckes mit diesem  
 Gesichtspunkte motivierte Tagesordnung, die allerdings  
 auch ein deutliches Mißtrauensvotum für die Regierung  
 enthielt, fanden aber keine Mehrheit gegen die gemeinsam  
 stimmende äußerste Linke und Rechte. Die Konservativen  
 sprachen sogar ausdrücklich der Regierung ihr Vertrauen  
 aus. Sie hatten, nachdem die Entscheidung in der Kaiser-  
 frage gefallen war, innerhalb der Fraktion der Rechten  
 bedeutend an Boden gewonnen. Viele, die vor dem 3. April  
 für die Annahme der Kaiserkrone eingetreten waren,  
 lehnten es ab, jetzt noch Rundgebungen in dieser Richtung  
 abzugeben.

Eine gemäßigte Rechte löste sich von der Hauptpartei  
 los. Vincke legte den Vorsitz, den er bisher geführt hatte,  
 nieder,<sup>2)</sup> da die geringe Unterstützung seines Antrages es  
 ihm als von der parlamentarischen Schicklichkeit gebieterisch  
 geforderte Pflicht erscheinen ließ, von der Leitung der  
 Verhandlungen einer Fraktion zurückzutreten, mit deren  
 großer Mehrheit er in den wichtigsten Angelegenheiten  
 des Vaterlandes nicht in einer Ansicht übereinstimmte.<sup>3)</sup>  
 Gleichzeitig meldete er seinen Austritt, doch trat er keiner  
 der von Harfort und Wenzel gegründeten neuen Mittel-  
 parteien bei.

Die völlige Freiheit entsprach seiner Natur am besten;  
 so konnte er ungehindert durch Parteirücksichten nach links

<sup>1)</sup> Im Freiherrl. Vincke'schen Archiv, Ostenwalde.

<sup>2)</sup> Ferdinand Fischer, Geschichte der preuß. Kammern S. 274,  
 Berlin 1849. Vergl. die Mai-Rundschau der Kreuzzeitung 1849.

<sup>3)</sup> Konzept Vinckes im Freiherrl. Vincke'schen Archiv, Osten-  
 walde.

und rechts Kritik üben. Ein Beispiel hierfür ist die große Rede am 21. April,<sup>1)</sup> in der er seine ganze Ueberzeugungskunst aufbot, um die Kammer zu einem Votum zu bestimmen, daß die Regierung zur Aenderung ihrer Politik, zur Annahme der Kaiserkrone und der Reichsverfassung auffordern sollte. In dieser Rede warf er Bismarck antediluvianische Anschauungen vor und opponierte heftig gegen die Worte des Ministerpräsidenten Brandenburg, der beteuert hatte, daß sich seine Regierung niemals von der öffentlichen Meinung beeinflussen lassen würde.

In der Frage der Rechtsgültigkeit der deutschen Verfassung waren die Liberalen nicht einer Meinung. Während Vincke an seiner Auffassung festhielt, gehörte ein großer Teil von ihnen zur Mehrheit, die am 21. April mit 175 : 159 Stimmen die von der deutschen Nationalversammlung vollendete Verfassung als rechtsgültig anerkannte. Durch diesen Beschluß setzte sich die Kammer in scharfen Gegensatz zum Ministerium, das wesentliche Aenderungen verlangt hatte. Bedenkt man, daß bei dieser Abstimmung die äußerste Linke und auch einzelne Liberale, wie Vincke, mit dem Ministerium gegen die Anerkennung der Verfassung stimmten, sonst aber die Regierungs-Politik durchaus nicht billigten, so erkennt man, daß die tatsächliche Opposition noch bedeutend größer war. Die Deutsche Frage hatte es dazu gebracht, daß das Programm der Linken „Kampf dem Ministerium!“ eine Unterstützung von rechts erhielt.

Diese Mehrheit behauptete sich auch am 26. April, erklärte die Fortdauer des Belagerungszustandes ohne Zustimmung der Kammer für ungesetzlich und verlangte seine sofortige Aufhebung.

Wollte die Regierung konstitutionell sein im Sinne der Liberalen, so mußte sie angesichts der Opposition zurücktreten oder die Kammer auflösen. Sie wählte den zweiten Weg, allerdings wohl kaum aus konstitutionellen Bedenken, sondern in dem Willen, eine neue Kammer zu schaffen, die sich von ihr leiten lasse. Eine königliche Verordnung vom 27. April machte von dem Recht der

<sup>1)</sup> II. R. 21. IV. 1849 S. 602 ff.

Art. 49 und 76 der oktroyierten Verfassung Gebrauch, löste die zweite Kammer auf und vertagte die erste.

So nahm die Session ein plötzliches und vorzeitiges Ende. Vergleichen wir das Bild, das die Kammer vor der Auflösung bot, mit dem nach der Eröffnung, so stellen wir eine große Veränderung fest. Rechter und linker Flügel hatten ihre Stellungen nicht verändert. Höchstens könnte man es eine Wandlung nennen, daß die Mitglieder der äußersten Rechten sich keine Zurückhaltung mehr auferlegten wie zu Anfang der Session.<sup>1)</sup>

Der Grund für das veränderte Aussehen liegt in der Mitte, in der verschiedenen Stellungnahme der Liberalen, die sich ohne weiteres aus ihren Zielen erklären läßt. Für Preußen erstrebten sie eine Verfassung, die eine konstitutionelle Regierung gewährleistete. Diesem Ziele glaubten die meisten von ihnen durch die Anerkennung der oktroyierten Verfassung am nächsten zu kommen. Ihr deutsches Programm, Einheit des Reichs durch einen Bundesstaat, ebenfalls mit konstitutioneller Verfassung, brachte sie in Gegensatz zum Ministerium und in einigen Fragen an die Seite der Linken. Mochten auch die Motive der einzelnen Liberalen bei den Abstimmungen verschieden sein, in der Mißbilligung der Politik, die das Ministerium in der deutschen Frage trieb, waren sie sich alle einig. Auch konnten sie sich nicht verhehlen, daß dieses Ministerium durchaus nicht geneigt war, einer parlamentarischen Mehrheit zu weichen. Und als es zur Kraftprobe kam, als eine Mehrheit in der Kammer der Regierung ihre Mißbilligung aussprach, trat diese nicht zurück, sondern schickte die Kammer nach Hause.

## 2. Die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849.

Die Auflösung der Kammer war noch kein Sieg der Regierung. Gelang es der Opposition, in der neuen Kammer, die verfassungsgemäß (Art. 49) spätestens nach 60 Tagen zusammentreten mußte, wieder die Mehrheit der Sitze zu erobern, so mußte der Kampf von neuem anheben. Darum war es das natürliche Bestreben der Regierung, einen Wahlsieg der Oppositionsparteien zu

<sup>1)</sup> Vergl. Rede Bismarcks, II. S. 21. IV. 1849 S. 586 ff.

verhindern. Hierbei kam ihr die allgemeine Sehnsucht nach Ruhe im Innern, besonders nach Niederwerfung der Putzche in Westdeutschland (Krefeld, Elberfeld, Iserlohn und Hagen) sehr zustatten. Das energische Durchgreifen bei diesen Unruhen sowie das Niederschlagen des Aufstandes in Dresden (6. bis 7. Mai) durch preussische Truppen zeigten, daß die Regierung das Heer fest in der Hand hatte und sich auch nicht scheute, es einzusetzen. Die Aussichten auf Erfolg für eine etwaige neue Revolution waren also recht schlecht. An sich war das im Sinne der Liberalen, auch sie wünschten dringend die dauernde Rückkehr geordneter Verhältnisse. Nur die Mittel, die die Regierung anwandte, verurteilten sie, ohne freilich andere bieten zu können.

Ueberhaupt waren sie zurzeit in einiger Verlegenheit. Dem Buchstaben nach hatte die Regierung noch nicht gegen die liberale Auffassung vom Konstitutionalismus verstoßen. Aber es ließ sich nicht verkennen, daß sie nicht gewillt war, einem „volkstümlichen“ Ministerium Platz zu machen, sodaß man auch ein Vorgehen gegen die liberalen Errungenschaften des letzten Jahres befürchten mußte.

In diese Situation hinein erschien die Wahlverordnung für die zweite Kammer vom 30. Mai 1849.<sup>1)</sup> Sie erfolgte auf Grund des Notverordnungs-Artikels 105, um dessentwillen hauptsächlich die Demokraten die oktroyierte Verfassung nicht hatten anerkennen wollen, und für dessen Beseitigung oder Einschränkung auch die Liberalen waren, wie sich bei der späteren Revision zeigte. Unzweifelhaft war der Artikel jetzt rechtsgültig, es fragte sich nur, ob ein „dringender Fall“ vorlag.

Die Verordnung führte das Dreiklassenwahlrecht ein.<sup>2)</sup> Liberale und Demokraten waren schon im Dezem-

<sup>1)</sup> Gesetz-Sammlung für die preuß. Staaten, 1849. S. 205 ff.

<sup>2)</sup> Die Urwähler verteilten sich 1849 auf die einzelnen Klassen folgendermaßen: I. 4,72 %, II. 12,59 %, III. besteuert 67, 47 %, unbesteuert 15, 22 %. Mitteilungen des statistischen Bureau's in Berlin, herausgeg. von F. W. C. Dieterici, III. Jahrg. 1850, S. 86.

Urwähler zur	I.	II.	III. Klasse
in Berlin	2350	7232	67 375
„ Stettin	259	668	8 370
„ Köln	883	2861	17 313

ebenda S. 89.

ber 1848 erstaunt gewesen, daß die Regierung nicht zu einer Einschränkung gegriffen, sondern das allgemeine gleiche Wahlrecht beibehalten hatte. „Das hätte die Reaktion wirklich nicht nötig gehabt.“<sup>1)</sup> Immerhin kann man in dem Ausdruck des Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848, daß jeder „selbständige“ Preuße wahlberechtigt sei, einen Hinweis auf eine künftige Beschränkung sehen, wenn auch zurzeit noch keine Auslegung gegeben worden war.<sup>2)</sup>

Prinzipiell legten die Liberalen einer Einschränkung nichts in den Weg, ja sie lehnten sogar das gleiche Wahlrecht ab, in der Erwägung, daß der Besizende mehr Interesse am Wohl und Wehe des Staates habe als der Besizlose.<sup>3)</sup> Die Idee des Dreiklassenwahlrechts war zudem in ihren Reihen, im rheinischen Liberalismus, entstanden. Als Urheber wird Hansemann genannt.<sup>4)</sup>

Wenn auch nicht alle Liberalen diese Form für die richtige hielten, waren sie doch wenigstens für einen Zensus. So bekannte sich Vincke später zu einem Zensus-Wahlrecht, das auch die durchaus „abhängigen und unfähigen“ Mitglieder ausschliesse. Hierbei werde den Leuten ihre zahlenmäßige Ueberlegenheit nicht so vor Augen geführt, wie beim Dreiklassenwahlrecht.<sup>5)</sup>

Die Staffelung des Stimmgewichts bei den Wahlen traf vor allem die Demokraten, die in der Hauptsache ihre Stimmen aus den Kreisen der am niedrigsten besteuerten Urwähler erhielten, welche jetzt die dritte Abtheilung bilden sollten. Die Liberalen hatten ihre Anhänger größtenteils im wohlhabenden Bürgertum. Erlitten sie auf der einen Seite durch die weniger Bemittelten einen kleinen Ausfall, so konnte das auf der anderen Seite durch die Wohlhabenden wieder wettgemacht werden.

Eine andere Bestimmung der Wahlverordnung war aber ganz und gar nicht in ihrem Sinne. Das war der

<sup>1)</sup> Erinnerungen aus dem Leben von H. V. von Unruh, herausgegeben von H. von Poschinger, Stuttgart 1895 S. 116.

<sup>2)</sup> Vergleiche: Bergengrün, Hansemann S. 589 ff.

<sup>3)</sup> Konstitutionelle Zeitung 4. VII. 1849 Nr. 156. Grenzboten 1849 I. S. 53.

<sup>4)</sup> Vergl. E. von Beckerath, Die preuß. Klassensteuer und die Geschichte ihrer Reform bis 1851. München 1912 S. 66.

<sup>5)</sup> II. R. 28. IV. 1853 S. 1145.

Zwang der öffentlichen Stimmabgabe, der nach ihrer Meinung das freie Wahlrecht illusorisch machte. Denn hierdurch bekam die Regierung eine unbedingte Kontrollmöglichkeit über alle abgegebenen Stimmen, was auf die Abhängigen hemmend wirken mußte.

Praktisch hätten die Liberalen die wesentlichste Schädigung abwenden können, indem auch die liberalen Arbeitgeber, Fabrikanten und Handelsherren Druckmittel auf ihre Angestellten anwandten. Was aber die Bestimmung für die Liberalen ganz unannehmbar machte, war die ideelle Seite, die Behinderung der freien Entscheidung des Einzelnen. In der Tat versuchte die Regierung in den nächsten Jahren mit allen Mitteln Einfluß auf die Wahlen zu gewinnen. Die ihr genehmen Wähler wußte sie zu belohnen und die oppositionellen, wenn sie nicht ganz unabhängig waren, zu bestrafen, sodaß Vincke 1853 rund heraus erklärte: „Solange man die geheime Abstimmung nicht einführt, halte ich den ganzen Akt der Wahl für eine Art Komödie.“<sup>1)</sup> Zunächst erhöhte die Regierung das Abhängigkeitsverhältnis der Beamten am 10. u. 11. Juli durch zwei Disziplinar Gesetze für Richter und nichtrichterliche Beamte. Das war eine Woche vor den Urwahlen zur neuen Kammer.

Gleich nach der Veröffentlichung der Wahlverordnung wurde bei den Demokraten die Parole ausgegeben, sich der Wahl zu enthalten, als Zeichen der Opposition gegen die Bestimmungen und aus Zweifel an ihrer Rechtsgültigkeit. Diese Zweifel wurden noch durch den Umstand bestärkt, daß die Wahlen nicht in der verfassungsmäßigen Frist von 40 Tagen nach der Auflösung stattfinden sollten. Allerdings haben bei dem Entschluß zur Stimmenthaltung auch wohl die Enttäuschung über die Entwicklung der Dinge seit dem November 1848 und die Aussichtslosigkeit einer baldigen Aenderung mitgesprochen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß für alle Parteiführer dieser Zeit die theoretisch prinzipiellen Gesichtspunkte wichtiger waren als die praktischen.

Die Liberalen sahen sich vor die gleichen Bedenken gestellt. Waren die praktischen Sorgen auch nicht so groß,

<sup>1)</sup> II. S. 15. IV. 1853 S. 901.

so fielen die Rechtsbedenken bei den Doktrinären um so schwerer in die Waagschale. Sie konnten unmöglich zugeben, daß ein „dringender Fall“ vorlag; denn nach ihrer Meinung hätte ein Ministerium, das ernstlich gewillt war, die Verfassung auszuführen, sehr wohl mit der Kammer, die auf Grund des gleichen geheimen Wahlrechts gewählt war, regieren und, wenn es sich als notwendig erwies, eine neue Wahlordnung erlassen können. Diese Erwägung sprach für Wahlenthaltung. Andererseits fragte man sich mit Recht, ob es politisch klug sei, sich selbst aus der neuen Kammer auszuschließen und dadurch auf jede Teilnahme an der Verfassungsrevision zu verzichten. Die Hoffnung auf eine neue Revolution zu setzen, wie es die Demokraten taten, hielten sie für verfehlt, auch entsprach eine gewaltsame Umwälzung nicht ihren Wünschen, zumal sie bei erfolgreichem Ausgang nur die radikalen Elemente an die Spitze führen konnte.

Der rechte Flügel der Liberalen und ihr Organ, die Konstitutionelle Zeitung, traten aus diesen Erwägungen energisch für eine Wahlbeteiligung ein und forderten: „daß mit Beseitigung aller aus dem formalen Recht hergeleiteten Bedenken die Männer der Ordnung und Erhaltung die dargebotenen Mittel ergreifen müßten, um einen festen Rechtszustand herbeizuführen und das Vaterland aus den Gefahren der Anarchie oder der permanenten Diktatur in die Bahn verfassungsmäßiger Entwicklung und vernünftigen Fortschritts zu lenken.“<sup>1)</sup> Aus fast jedem Leitartikel in der Zeit kurz vor der Wahl läßt sich entnehmen, daß sie die Gefahr der Anarchie für viel drohender hielten als die der Diktatur. Sie glaubten nicht recht an die Wahlenthaltung der Demokraten und warnten vor einer Ueberumpelung am Wahltag. Trotzdem beschloß ein großer Teil der Liberalen, sich der Wahl zu enthalten. Die Erkenntnis, daß dieser „passive Widerstand,“ noch dazu uneinheitlich durchgeführt, gegenüber der auf ihrer Macht fußenden Regierung ohne Wirkung bleiben mußte, kam ihnen nicht oder zu spät.

Zu denen, die sich der Wahl enthielten, gehörte auch Vincke, und zwar lediglich von seinem Rechtsbedenken aus.

<sup>1)</sup> Konstitutionelle Zeitung 4. VII. 1849 Nr. 156.

Trotzdem fielen am 27. Juli bei der Abgeordneten-Wahl im Kreise Hagen-Altena von 494 Stimmen 340 auf ihn.<sup>1)</sup> In einem Schreiben vom 30. Juli an den Landrat seines Kreises lehnte er das Mandat ab, „weil meiner Ueberzeugung nach die gegenwärtig in faktische Anwendung gekommenen Wahlbestimmungen im offenbaren Widerspruch stehen mit der Verfassung vom 5. Dezember pr., welche nach § 106 derselben ohne die vorherige Zustimmung beider Kammern durch einseitige Anordnung S. M. des Königs nicht abgeändert werden kann, und weil sonach weder die Wähler zur Wahl noch die gewählten Abgeordneten zur Annahme des Mandats befugt erscheinen.“<sup>2)</sup>

Wer Vincke kannte und sich an seinen Standpunkt auf dem ersten Vereinigten Landtage erinnerte,<sup>3)</sup> hatte mit der Ablehnung rechnen müssen, zumal da er selbst auf der Parlamentarier-Versammlung in Gotha hierauf hingedeutet hatte.<sup>4)</sup> Sein Wegbleiben war für die konstitutionelle Partei ein schwerer Verlust und wurde auch als solcher empfunden.<sup>5)</sup> An seiner Stelle wurde nicht etwa ein anderer Vertreter seiner politischen Richtung, sondern der ebenfalls im Kreise Hagen-Altena begüterte Better Vinckes, der konservative Grminister von Bodelschwingh gewählt, mit dem er in den nächsten Jahren energische Kämpfe in der Kammer ausfechten sollte.

Die Wahlen trugen infolge der Wahlenthaltungen und unter dem Eindruck der Verordnungen natürlich einen vollkommen anderen Charakter als die bisherigen. Es beteiligten sich nur 31,9% von allen Wahlberechtigten.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Konstitutionelle Zeitung 30. VII. 1849 Nr. 199.

<sup>2)</sup> Konzept Vinckes im Freiherrl. Vinckes'schen Archiv, Ostwalde.

<sup>3)</sup> Aus Rechtsbedenken hatte er auch hier die Wahl zu den Vereinigten Ausschüssen verweigert.

<sup>4)</sup> Deutsche Zeitung 2. VII. 1849 S. 1445 u. 13. VIII. 49 S. 1819.

<sup>5)</sup> Konstitutionelle Zeitung 28. VII. 1849. Brief aus Magdeburg: „Den Hauptwunsch vieler, den man auch hier immer wieder aussprechen hört, melde ich Ihnen noch: „Wenn nur Vincke die Wahl annähme“, so klingt es an all' den Dingen, wo man die Finsternisse haßt, die man nicht sieht, deren Treiben man aber leider Gottes überall merkt.“

<sup>6)</sup> Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, Berlin 1878 Bd. I S. 16.

Ueber die Wahlbeteiligung im Februar 1849 ließen sich zuverlässige Zahlen nicht finden, doch muß sie bedeutend stärker gewesen sein, denn allgemein sprach man im Juli von „Minderheitswahlen“ im Vergleich zu den früheren. Für die Beamten bedeuteten die Disziplinar Gesetze und die Öffentlichkeit der Wahl einen Druck, dem sie sich schwer entziehen konnten. Die neue Kammer zeigte das Ergebnis.

### 3. Die neue zweite Kammer und die Revision der Verfassung.

In der am 7. August 1849 zusammentretenden neuen zweiten Kammer fehlte das demokratische Element vollkommen. Die Regierung hatte es verstanden, ihre Hauptgegner auszuschließen.

Die Mehrzahl der Abgeordneten gehörte dem Beamtenstande an, allein ungefähr 150 Verwaltungs- und Justizbeamte, darunter 45 Landräte und 24 Regierungsräte, ferner 21 Kommunalbeamte, 8 Professoren, 3 Staatsminister, alle mehr oder weniger abhängig von der Regierung. Dazu kam noch die große Zahl der konservativen Rittergutsbesitzer.

Die linke Seite des Hauses wurde von dem bisherigen Zentrum (Harkort-Wenzel) und der gemäßigten Rechten, also den Liberalen, eingenommen. Die äußerste Rechte hatte sich im Vergleich zur aufgelösten Kammer ungefähr verdoppelt. Das Schicksal der Kammer aber mußte im jetzigen Zentrum liegen, in dem sich in der Hauptsache die Beamten zusammenschlossen, was die Fraktion also sehr abhängig von der Regierung machte. Diese drei Richtungen kann man unterscheiden, aber zu festen Parteibildungen kam es ebensowenig wie in der Frühjahrs-kammer.

Man fand sich nach einigen Richtlinien zusammen, behielt sich aber vor, zu den einzelnen Fragen selbständig Stellung zu nehmen. Zudem bestand wieder ungefähr die Hälfte der Kammer aus Neulingen, und eine strenge Parteigliederung kann sich erst durch eine längere parlamentarische Praxis herausbilden. Das Kammerwesen hatte sich wegen der beiden Auflösungen ja auch noch garnicht konsolidieren können.

Am 15. August wurde in dem Lokale Mielenz eine Fraktion gegründet, die sich um von Beckerath, Hartfort und Simson zusammenschloß. Die Konstitutionelle Zeitung legte ihr die Bezeichnung „Zentrum“ bei;<sup>1)</sup> in Wirklichkeit ist es aber die Linke, nur wollte man diese Bezeichnung wahrscheinlich zunächst vermeiden, um nicht mit den Demokraten verwechselt zu werden.

Zwischen ihr und der Mittelpartei, die einen ganz losen Zusammenschluß unter von Bodelschwingh und Geppert hatte, bestanden keine grundsätzlichen Unterschiede; denn auch diese behauptete, ehrlich konstitutionell zu sein. Der Unterschied lag in der Taktik. In der Debatte finden wir die Mitglieder der Mittelpartei häufig an der Seite der Liberalen, bei der Abstimmung aber fast stets hinter dem Ministerium, diesem so mit Hilfe der Rechten eine sichere Majorität bietend.<sup>2)</sup>

Reaktionär kann man dieses eigentliche Zentrum nicht nennen, es war konservativ-konstitutionell, entsprechend der Richtung, die auch die Regierung damals noch innehielt. Die Linke machte auch keineswegs grundsätzliche Opposition. Ihr Leitmotiv war das Festhalten an den Rechten der oktroyierten Verfassung und die Einführung ihrer Grundsätze in die Spezialgesetzgebung und Verwaltung. Außenpolitisch traten sie für die deutsche Einheitsbewegung ein. Die charakteristischen Männer dieser Fraktion, wie v. Beckerath, Beseler, Simson und Max Dunder gehörten zu den sogenannten „Gothaern“, sie hatten auf der Gothaer Parlamentarier-Versammlung (26.—28. Juni 1849) eine Erklärung unterzeichnet, in der sie sich verpflichteten, die von der preussischen Regierung durch die Unionsbestrebungen eingeleitete Politik trotz mancher Bedenken zu unterstützen. Also sogar in der deutschen Frage, die im April die Veranlassung zur Opposition der Kammermehrheit gewesen war, konnte das Ministerium auf Unterstützung bis zur Linken des Hauses rechnen, aber nur, wenn es an seiner Politik festhielt.

<sup>1)</sup> Konstitutionelle Zeitung 16. VIII. 1849 Nr. 229. Vergl. S. Berger, Der alte Hartfort, Leipzig 1890 S. 423.

<sup>2)</sup> Linke und Zentrum hatten je ungefähr 80 Mitglieder, die Rechte etwa 100. Vgl. Berger, Der alte Hartfort. S. 423.

Die Kammer trat am 7. August zusammen. Die Session wurde diesmal nicht durch den König selbst, sondern durch den Ministerpräsidenten eröffnet, wohl ein mit Absicht gewählter Schritt, um das Gefühl der eigenen Bedeutung bei den Kammern zu dämpfen.

Diese Kammer hatte eine große Zahl von wichtigen Gesetzen zu beraten und die Revision der Verfassung vorzunehmen. Wie diese Arbeiten bei der oben geschilderten Zusammenkunft des Hauses ausfielen, ist nicht schwer zu sagen. Die Präsidentenwahl am 11. August war gleich typisch für die ganze Session.<sup>1)</sup> Aus ihr ging Graf Schwerin (176 Stimmen) gegen Simson (84 Stimmen) als Sieger hervor. Graf Schwerin, ein liberaler Aristokrat, war überzeugt von dem guten Willen der Regierung, konstitutionell zu regieren. Simson, in seinen politischen Zielen kaum von Schwerin zu unterscheiden, war als Mitglied der Linken nicht so voll Vertrauen zum Ministerium. Er wurde mit Unterstützung des Zentrums gegen den Grafen Arnim-Boitzenburg zum Vizepräsidenten erwählt.

Die kommende Session war die Zeit, in der sich Ministerium und Kammer bemühten, die Verfassung ins Leben zu setzen und die Kräfte auf dieser Grundlage auszubalancieren. Die Kammer war von vornherein der zurückhaltende Teil, die Initiative lag bei der Regierung. Der Ministerpräsident Graf Brandenburg fühlte sich durch die königlichen Versprechungen gebunden und wollte sie erfüllen. Außerdem schlug die deutsche Politik, die die Regierung zu dieser Zeit betrieb, eine Brücke zu den Liberalen, die auf diesem Weg einen, wenn auch bescheidenen Teil ihrer Wünsche in Erfüllung gehen zu sehen hofften. Demzufolge erhielt die Regierung die fast einstimmige Billigung der Kammer in dieser Frage am 7. September 1849. Gegen die Billigung stimmten nur 3 Katholiken (Großdeutsche); die Polen fehlten oder enthielten sich der Abstimmung.<sup>2)</sup>

Am 13. Dezember forderte die Kommission, die zur Revision der Verfassung und zur Prüfung der Wahlver-

<sup>1)</sup> II. R. 11. VIII. 1849. S. 25 f.

<sup>2)</sup> II. R. 7. IX. 1849. S. 239 ff.

ordnung vom 30. Mai gewählt worden war, die Kammer auf, der Verordnung die verfassungsmäßig notwendige Zustimmung zu erteilen und den späteren Zusammentritt für gerechtfertigt zu erklären.<sup>1)</sup> In dem Kommissionsbericht heißt es: „wie verschieden auch die Motive gewesen sein mögen, aus welchen ihre Mitglieder sich bei den Wahlen beteiligten und das Mandat annahmen, die Kammer kann einem Akte nicht widersprechen, kraft dessen sie zusammengetreten ist und die verfassungsmäßig der zweiten preußischen Kammer zustehende Wirksamkeit ausgeübt hat.“ In der Kammer erhob sich kein Widerspruch, auch von Beckerath, der als Referent zu sprechen hatte, verlas nur den Kommissionsvorschlag, ohne auf die Entstehung näher einzugehen. Sein Antrag fand eine vermutlich einstimmige Annahme. Die erste Kammer hatte schon am 7. September 1849 dem Staatsministerium die nachträgliche Genehmigung für das Wahlgesetz erteilt.<sup>2)</sup> An der Rechtsgültigkeit konnte also jetzt nur noch zweifeln, wer auch der neuen zweiten Kammer die Existenzberechtigung absprach.

Die Kammer, die sich selbst durch ihren Beschluß gesichert hatte, beschäftigte sich aufs eifrigste mit der Revision der Verfassung. Die Tendenz der Änderungen bei der Verfassungs-Revision kann man als konservativ bezeichnen, doch der Zusammensetzung des Hauses entsprechend noch keineswegs als reaktionär im Interesse des Junkertums.

Zur Demokratie und ihrer krassen Formulierung der Volkshouveränität stand die ganze Kammer in Gegensatz, bemühte sich also, die Artikel der Verfassung, die diesem Streben Vorschub leisteten, zu streichen oder zu modifizieren. So wurde die Bürgerwehr, die noch im Art. 33 der oktroyierten Verfassung als Teil der bewaffneten Macht aufgeführt war, ausdrücklich nicht mehr erwähnt, zwar gegen den Willen der Liberalen, die die Institution der Bürgerwehr wohl beibehalten, aber nicht der bewaffneten Staatsmacht zuzählen wollten. Die alte demokratische Forderung, daß das Heer auf die Verfassung vereidigt werden müsse, die der König und die Regierung auch zu-

<sup>1)</sup> II. R. 13. XII. 1849. S. 1690 f.

<sup>2)</sup> I. R. 7. IX. 1849. S. 614 ff.

gestanden hatten,<sup>1)</sup> wurde jetzt ausdrücklich abgelehnt (Art. 108). Beckerath und seine Partei erklärten sich auch gegen die Vereidigung,<sup>2)</sup> wollten aber den Widerruf nicht in die Verfassung selbst setzen aus „Rücksicht auf das Ansehen der Krone.“<sup>3)</sup>

Bedeutungsvoll war auch die Einschränkung der Pressfreiheit. Die oktroyierte Verfassung (Art. 24) hatte sie unbedingt gewährleistet, der neue Artikel 27 ließ die Möglichkeit von Beschränkungen zu, allerdings nur auf dem Wege der Gesetzgebung.

Eine wesentliche Änderung erfuhr die erste Kammer. Die Bestimmung der oktr. Verfassung (Art. 62/63), daß alle 180 Mitglieder von den Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertretern gewählt werden sollten, die aber noch nicht zur Ausführung gekommen war,<sup>4)</sup> wurde nach langen und heftigen Debatten umgestoßen. Der Artikel 65 der revidierten Verfassung sah eine Mischung von geborenen, vom Könige ernannten und von gewählten Mitgliedern vor, sollte aber erst am 7. August 1852 in Kraft treten.

Bei der Revision der Art. 98, 99 u. 108 der oktroyierten Verfassung, die von der Steuerbewilligung handelten, machte die Linke einen Versuch, die Befugnisse der Kammer zu erweitern. Sie kämpfte vor allem um die Streichung des Satzes: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben“, und bemühte sich, den Kammern das Recht der alljährlichen Bewilligung sämtlicher Steuern zu erringen. Und wirklich beschloß die zweite Kammer am 25. September mit 212:93 Stimmen den Satz zu streichen<sup>5)</sup> und ersetzte ihn durch die Bestimmung, daß die Steuern nur forterhoben werden dürften, falls die beiden Kammern sich über den Etat nicht einig<sup>6)</sup> würden. Dieser Beschluß aber wurde in der ersten Kammer verworfen, und da beide Kammern auch bei den wieder-

<sup>1)</sup> Wahlgesetz vom 5. XII. 1848. Preuß. Gesetz-Sammlung 1848 S. 3.2.

<sup>2)</sup> II. R. 10. X. 1849. S. 624 ff.

<sup>3)</sup> Beckerath, ebenda S. 622.

<sup>4)</sup> Vergl. Seite 12.

<sup>5)</sup> II. R. 25. IX. 1849. S. 421 f.

<sup>6)</sup> I. R. 19.—20. X. 1849. S. 1436 ff.

holten Beratungen auf ihren Voten beharrten, kam keine Aenderung zustande, und es blieb bei den Bestimmungen der oktroyierten Verfassung.

Einen kleinen Erfolg hatte die Linke bei der Revision des Notverordnungsparagraphen (Art. 105 II der oktroyierten Verfassung), der als Art. 63 in die neue Verfassung überging. „Die Revisionskommission war fast einstimmig der Ansicht, daß die Art und Weise, wie die Bestimmung des zweiten Satzes des Art. 105 seither angewandt worden, nur in den Uebergangszuständen und in den ganz ungewöhnlichen Zeitverhältnissen ihre Erklärung und Rechtfertigung finden könne. Aber auch ein weit eingeschränkter Gebrauch würde den Kammern die ihnen zustehende Mitwirkung bei dem Erlaß von Gesetzen äußerst verkümmern und sie häufig darauf beschränken, nachträglich das gutzuheißen, was ohne ihre vorherige Zustimmung geschehen sei, und was in manchen Fällen kaum noch, in anderen mindestens nicht ohne Nachteile wieder aufgehoben werden könne. . . . Die vorgeschlagene Beschränkung der Befugnis zum Erlaß provisorischer Verordnungen gebe die genügende Sicherheit gegen etwaige Uebergriffe der Exekutivgewalt.“<sup>1)</sup>

Zunächst wurde bestimmt, daß die provisorischen Verordnungen der Verfassung nicht zuwiderlaufen dürften. Die unklare Formulierung, die der Regierung in dringenden Fällen das Recht gab, zu einer Oktroyierung zu greifen, wurde dadurch näher umschrieben, daß man sagte: „nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert.“<sup>2)</sup>

Auch Verfassungsänderungen wurden erschwert, indem man eine doppelte Abstimmung mit einem Zwischenraum von 20 Tagen einführte. Die Liberalen waren allerdings wesentlich weiter gegangen, hatten eine Zweidrittelmehrheit für Verfassungsänderungen verlangt und die zweite Kammer auch hierfür gewonnen;<sup>3)</sup> da sich aber die erste

<sup>1)</sup> L. von Köhne, Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat vom 31. I. 1850. Berlin 1859. S. 122.

<sup>2)</sup> II. R. 5. u. 9. X. 1849. S. 565 u. 601 ff.

<sup>3)</sup> II. R. 10. X. 1849. S. 615.

Kammer nur für die zweimalige Abstimmung bei einfacher Majorität entschied, trat die zweite Kammer, um wenigstens etwas zu erreichen, diesem Beschlusse bei.<sup>1)</sup>

Die Revision erreichte durch die Anerkennung seitens des Königs am 31. Januar 1850 ihren Abschluß. Am 6. Februar fand die Eidesleistung des Königs, der Minister und der Abgeordneten statt. Hatte auch die Revision die liberale Grundtendenz der Verfassung nicht beseitigt, so zeigte das Werk doch deutlich den Charakter wechselseitiger Kompromisse. Viele Fragen blieben ungeklärt zurück, und manche Stelle der Verfassung sah eine künftige Regelung durch besondere Gesetze vor, ein Umstand, den jede der Parteien zu ihrem Vorteil benutzen zu können hoffte.

Die Gesetze über die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, die auch in dieser Session beraten wurden,<sup>2)</sup> bedeuteten ein Festhalten an den liberal-konstitutionellen Grundsätzen, welche dagegen durch die „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850“<sup>3)</sup> nicht unwesentlich beeinträchtigt wurden.

Die Versammlungs- und Vereinsfreiheit war in Preußen eingeführt worden durch die „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Verfassung“ vom 6. April 1848.<sup>4)</sup> Die Artikel 27 und 28 der oktroyierten Verfassung bestätigten diese Bestimmungen im wesentlichen, sahen nur für die Versammlungen unter freiem Himmel

<sup>1)</sup> II. R. 14. XII. 1849. S. 1739.

<sup>2)</sup> Vergl. Gerlach, Aufzeichnungen. Bd. II. S. 84 ff.

<sup>3)</sup> „Preussisches Vereinsgesetz“ Preuß. Gesetz-Sammlung 1850 S. 277.

<sup>4)</sup> Preuß. Gesetz-Sammlung 1848 S. 87 f. § 4 der Verordnung bestimmte: „Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorherigen polizeilichen Erlaubnis unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden. Ebenso sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubnis in Gesellschaften zu vereinigen. Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.“

eine künftige Gesetzgebung vor und führten für die Zwischenzeit eine Anzeigepflicht bei der Ortspolizeibehörde ein. Der in Aussicht gestellte Gesetz-Entwurf wurde am 8. März 1849 in der zweiten Kammer eingebracht.<sup>1)</sup> Die vielen Ausschreitungen im Jahre 1848 hatten das Bedürfnis nach einer strengeren Regelung hervortreten lassen. Der Vorschlag der Regierung wurde von den Liberalen begrüßt, da er geeignet erschien, die demokratische Gefahr zurückzudrängen. Er sah eine Anmeldepflicht für alle Versammlungen vor und gab der Ortspolizei die Erlaubnis, jeder Versammlung zwei Beamte in Uniform beizuhelfen zu lassen (§§ 2 u. 5). Während die Linke den ganzen Entwurf zurückweisen und die Vorlage eines Gesetzes nur über die Versammlungen unter freiem Himmel — gemäß Absatz 2 des Art. 27 — erzwingen wollte, traten die Liberalen für ihn ein.<sup>2)</sup> Die Verhandlungen fanden am 16. April statt, also nach der Sprengung der Fraktion der Rechten. Vincke beteiligte sich an der Aussprache nicht, stimmte aber gegen ein Zurückweisen der Vorlage.<sup>3)</sup>

Zu einem Ergebnis führten die Verhandlungen nicht, da die Kammer am 27. April aufgelöst wurde. Vor dem Zusammentritt der neuen Kammer erließ nun die Regierung am 29. April 1849 auf Grund des Art. 105 eine Verordnung über die Verhütung eines die gesellschaftliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.<sup>4)</sup> Diese Verordnung wich inhaltlich von dem in den Kammern besprochenen Gesetzentwurf kaum ab, machte nur Versammlungen „auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften“ von einer vorgängigen Genehmigung der Ortspolizei abhängig. Die Verordnung wurde am 22. August in der zweiten Kammer zur Beratung eingebracht.<sup>5)</sup> Die Verhandlung im Plenum darüber begann aber erst am 16. Februar 1850, nach Abschluß der Verfassungsrevision.

<sup>1)</sup> II. R. 8. III. 1849, S. 71, Text S. 120 f.

<sup>2)</sup> Urlichs, II R. 16. IV. 1849, S. 501, Schwerin ebenda. S. 507. Konstitutionelle Zeitung 18., 20. u. 21. IV. u. 3. VII. 1849.

<sup>3)</sup> II R. 16. IV. 1849. S. 511 ff.

<sup>4)</sup> Preuß. Gesetz-Sammlung 1849, S. 221.

<sup>5)</sup> II. R. 1849/50 Bd. I S. 198 ff.

Die Stellung der Liberalen hatte sich jetzt wesentlich geändert. Eine demokratische Gefahr war nicht mehr akut, die Bestimmungen, die man noch im Frühjahr 1849 befürwortet hatte, begannen sich gegen die eigene Partei zu richten, die immer mehr in die Opposition gedrängt wurde. Die veränderte Situation bestimmte die veränderte Stellungnahme.<sup>1)</sup>

Die Kommission der zweiten Kammer, der die Verordnung zur Beratung zugewiesen war, verschärfte sie noch an verschiedenen Stellen, besonders in Bezug auf die Mitgliedschaft in politischen Vereinen (§ 8). Aber nicht nur hiergegen traten die Liberalen jetzt auf, sondern auch gegen Bestimmungen, die sie früher unterstützt hatten. So protestierten sie gegen das Recht, daß Polizeibeamte Versammlungen schließen konnten, weil das zu polizeilicher Willkür führen müsse.<sup>2)</sup> Sie hielten die völlige Oeffentlichkeit der Versammlungen für die beste Schutzwehr gegen Uebergriffe, drangen aber mit keiner ihrer Forderungen durch, vielmehr nahm die Kammer am 18. Februar 1850 das Gesetz nach dem Kommissionsvorschlag an.<sup>3)</sup> Da auch die erste Kammer ihre Zustimmung gab, konnte die Regierung am 11. März 1850 das Gesetz erlassen, denn ein solches war es, wenn es auch als Verordnung bezeichnet wurde.

Außer diesen wichtigen Gesetzen wurde in dieser ersten regelmäßigen Session der Staatshauhalt für 1850 ordnungsgemäß festgestellt. Die Kammer tat alles, um die konstitutionelle Doktrin in die Praxis umzusetzen; daß sie dabei nicht immer soweit ging, wie die Liberalen wünschten, zeigte sich an verschiedenen Stellen.

Fragen der äußeren Politik hielt die Regierung nach Möglichkeit von den Kammern fern, sie sollten garnicht erst gewohnt werden, dabei mitreden zu wollen.<sup>4)</sup> Nur von der Behandlung der deutschen Frage ließen sich die

<sup>1)</sup> Konstitutionelle Zeitung 23. III. 1850 Nr. 138. „Mit dem Aufhören der Furcht vor Anarchie wird die Aufgabe des Ministeriums schwieriger, aber auch ehrenvoller: das sicherheitspolizeiliche System muß einer höheren und edleren Staatsklugheit weichen.“

<sup>2)</sup> Graf Dührn II. R. 16. II. 1850 S. 2783.

<sup>3)</sup> II. R. 18. II. 1850 S. 2847.

<sup>4)</sup> Vergl.: Unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. II S. 56 f.

Kammern nicht ganz ausschließen, aber das war ja zurzeit nicht sehr gefährlich, da die Mehrheit der Abgeordneten die preußische Unions-Politik unterstützte. Ueber die Meinungsverschiedenheiten im Ministerium wohl unterrichtet, suchten Liberale und Konstitutionelle die Regierung fest an das Maibündnis zu binden.<sup>1)</sup> Am 21. Februar 1850 bewilligte die Kammer sogar ohne politische Debatte die geforderten 18 Millionen Taler „zu den im Jahre 1850 etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militärverwaltung“. Am 26. Februar 1850 wurde die Session der Kammern geschlossen.

## II. Der Umschwung.

### 1. Der Wiedereintritt Binde's in die Kammer.

In der Zwischenzeit bis zur Wiedereröffnung der Kammern am 21. November 1850 bereitete sich der Umschwung vor, der den nächsten sieben Jahren sein Gepräge aufdrücken sollte. Wie 1849 in der Zweimonatskammer führte auch jetzt wieder die deutsche Frage zur Entscheidung. Es zeigte sich immer deutlicher, besonders seit dem deutschen Parlament in Erfurt (20. März bis 29. April 1850), daß starke Kräfte sogar innerhalb der Regierung gegen die von den Liberalen unterstützte Unions-Politik am Werke waren.

Für das Erfurter Volkshaus hatte auch Binde ein Mandat angenommen. Die Lösung der deutschen Frage lag ihm zu sehr am Herzen, als daß er sich auch hier hätte zurückhalten können. Außerdem bestanden keine Rechtsbedenken, da es für ihn keine rechtsgültige deutsche Verfassung gab, die durch das Dreiklassenwahlrecht hätte verletzt werden können. Er war überhaupt in der Zwischenzeit mehr auf den nachgiebigen Standpunkt der „Gothaer“ geraten, auch er trug jetzt mehr den gegebenen Verhältnissen Rechnung. Am 12. April hielt er in Erfurt eine große Rede für die en bloc-Aannahme der von den Regierungen vorgeschlagenen Verfassung.<sup>2)</sup> Ein Satz

<sup>1)</sup> Antrag Camphausen: I. R. 17. VIII. 1850, II. R. 7. IX. 1850. Vergl. Gerlach, Aufzeichnungen. Bd. II S. 66.

<sup>2)</sup> Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Parlaments zu Erfurt. Volkshaus 12. IV. 1850. S. 112.

daraus scheint für seine Einstellung zu dieser Zeit bezeichnend zu sein: „Ich denke, wir gehen nicht den Weg, der sonst wohl unserer deutschen Natur und Gründlichkeit eigentümlich ist, der so häufig von den Versammlungen voraus eingeschlagen worden ist, daß wir über dem Suchen nach einer sogenannten besten Verfassung gar keine Verfassung bekommen, daß wir den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen. Ich hoffe, wir werden so praktisch sein, daß wir nach so vielen bitteren Erfahrungen diesen Weg vermeiden.“ Hier beruft er sich also selbst auf „Nützlichkeitsgründe“.

Am folgenden Tage, dem 13. April, hatte er die Genugtuung, daß die Mehrheit des Volkshauses gegen Konservative und Katholiken (125 : 89) die Verfassung en bloc annahm. Das Staatenhaus folgte am 17. April mit 62 : 29 Stimmen.

Ein praktischer Erfolg war diesen Verhandlungen nicht beschieden. Im Verlaufe des Sommers und Herbstes 1850 kamen die preußischen Unions-Bestrebungen nicht weiter, während Oesterreich mit der Reaktivierung des Bundestages Ernst machte. Die kurze Zeit, in der Radowiß an der Spitze des auswärtigen Ministeriums stand (26. September bis 2. November), und die preußische Mobilmachung vom 6. November ließen die Hoffnungen auf ein energisches Vorgehen nochmals erwachen.

In dieser Situation traten am 21. November die Kammern zusammen. Einige Tage vorher, am 16. November, verkündete die Konstitutionelle Zeitung den Entschluß Vinckes, ein Mandat wieder anzunehmen,<sup>1)</sup> und brachte einen Brief Vinckes an einen Freund und Gefinnungs-genossen (Beckerath) zum Abdruck: „ . . . nun aber werden wir durch die Kunde plötzlich überrascht, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs endlich zu dem Ent-

<sup>1)</sup> Konstitutionelle Zeitung 16. XI. 1850. Nr. 386. Der Artikel ist dem Entschlusse Vinckes gewidmet und zeigt die ungeheure Wertschätzung, die er genoß. Es heißt dort: Ein Mann steht auf für Preußen, um des Vaterlandes willen bezwingt er sein Herz, ein Mann von dem Gewichte, daß unsere Staatsminister, die am Steuer der Gewalt sitzen, hundertfach genommen gegen ihn zu leicht sind. Ein Mann von den Gaben, daß wider ihn eine Parlaments-schlacht nicht zu gewinnen, mit ihm nicht zu verlieren ist.

schlusse sich ermannt hat, die gesamte Wehrkraft des Landes zu den Waffen zu rufen, um den Anmaßungen Oesterreichs würdig entgegenzutreten. In einem solchen Augenblicke, wo es gilt, Alles an Alles zu setzen, kann meiner Ueberzeugung nach nur das eine Gefühl alle Parteien durchdringen, eingedenk des preußischen Namens, jeder an seinem Platze nach Kräften für die gute und gerechte Sache des Vaterlandes zu wirken und dieser obersten Pflicht alle untergeordneten Bedenken zum Opfer zu bringen; um so mehr, als es nicht um ein selbstsüchtiges Interesse Preußens sich handelt, sondern um die Rettung Deutschlands von der Schmach rechtloser Willkür und schändlichen Absolutismus'. Ueberzeugt daher, daß auch jetzt wieder, wie zu Anbeginn des verflossenen Jahres, die Nation die Verfassung nachträglich gutheißen wird, um der Rettung des Vaterlandes willen, nehme ich Abstand von meiner seitherigen Weigerung, eine Wahl anzunehmen und stelle mich für den Fall, daß man irgendwo dieselbe auf mich lenken sollte, zur Disposition."

Bei einer Nachwahl im ersten Nachener Wahlbezirk am 19. November fielen denn auch 154 von 286 Stimmen auf ihn.<sup>1)</sup> Und er nahm die Wahl an.<sup>2)</sup> Am 3. Dezember erklärte er sich in der Kammer über die Gründe der früheren Weigerung und jetzigen Annahme:<sup>3)</sup> „. . . Ich habe die Erlassung des Wahlgesetzes, was meiner Ueberzeugung nach im Widerspruch mit der Verfassung steht, für ein Unrecht gehalten, aber gleich wie ich der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember, obgleich ich sie für formwidrig und zu Unrecht erlassen betrachtete, doch mich angeschlossen habe, weil sie durch die fast einstimmige Zustimmung der Nation nachträglich ihre Rechtsgültigkeit erlangt hatte, ebenso glaubte ich, daß das Wahlgesetz bei den späteren allgemeinen Wahlen . . . nachträglich die Rechtsgültigkeit erlangen konnte. Ich habe deshalb geglaubt, die früher auf mich gefallenen Wahlen<sup>4)</sup> ablehnen

<sup>1)</sup> II. R. 1. II. 1851 S. 128.

<sup>2)</sup> Am 20. XI. auch in Schwes-Conig gewählt. Konstitutionelle Zeitung 24. XI. 1850.

<sup>3)</sup> II. R. 3. XII 1850. S. 62 f.

<sup>4)</sup> Die auf ihn gefallene Wahl eines Rölmer Wahlbezirks vom 17. VII. 1850 hatte er noch wegen des Wahlkreifts abgelehnt. Konzept der Ablehnung im Freiherrl. Bincke'schen Archiv Ostenwalde.

und den Zeitpunkt abwarten zu müssen, wo diese allgemeine Beteiligung an den Wahlen eintreten würde. In diesem wichtigen Augenblicke aber, wo alle Parteien im Volke sich einigen sollten, wo es einen Kampf gilt für die Ehre der Nation, glaubte ich, die Bedenken gegen die Form aufgeben zu können, in der Ueberzeugung, daß die Entscheidung, die ich in der Zukunft erwartete, schon jetzt eingetreten, daß es der allgemeine Wille sei, alle inneren Zwistigkeiten fallen zu lassen, um der Rettung des Vaterlandes willen. Ich kann in dieser Voraussetzung allerdings geirrt haben, aber ich würde selbst dann meinen Schritt nicht bereuen, denn ich habe meine Konsequenz nie bis zu dem Grundsatz ausdehnen wollen: *Fiat justitia, pereat mundus!* Ich habe geglaubt, daß, wenn es sich um die Existenz des Vaterlandes handelt, jeder der ein preussisches Herz in der Brust trägt, die Pflicht hat, an dem Platze zu stehen, wo er glaubt, für dasselbe, wenn auch noch so wenig, nützen zu können. Bei dieser Ueberzeugung werde ich zu allen Stunden meines Lebens stehen bleiben.“

Binckes politische Freunde werden nach Kräften dazu beigetragen haben, ihn zur Annahme eines Mandates zu bestimmen, jedenfalls zeigt ein Brief E. Simsons vom 22. November<sup>1)</sup> deutlich ihre Freude über seinen Wiedereintritt „... Erfreulich ist uns bisher allein Binckes heutige Ankunft gewesen. Mir ist, als wäre uns dadurch ein Husarenregiment zu Hilfe gekommen.“

Sonst war die Kammer wenig verändert. Es stand aber zu erwarten, daß das Zentrum, die sogenannte Fraktion Bodelschwingh-Geppert, das die Abstimmungen nach wie vor beherrschte, in der deutschen Frage mit der Linken gehen würde, hatte doch Bodelschwingh in Erfurt die Politik des Herrn von Radowik offiziell vertreten. Daß die Linke ein energisches Vorgehen Preußens und eine endliche Schaffung des engeren Bundes verlangen würde, war selbstverständlich. Vertrauen zur Regierung hegte auf dieser Seite niemand mehr, doch hatte man ansehnlich der Mobilmachung die Hoffnung, daß die anti-österreichische Partei ans Ruder kommen werde.

<sup>1)</sup> Eduard von Simson. Erinnerungen aus seinem Leben; zusammengestellt von B. von Simson. Leipzig 1900 S. 280.

## 2. Der Vertrag von Olmütz in seiner Wirkung auf die zweite Kammer.

Die Thronrede, mit der der König in Person am 21. November die Kammern eröffnete, war stellenweise für die Opposition recht ermutigend, besonders an folgender Stelle: „In kürzester Zeit werden wir stärker gerüstet dastehen als jemals in alten oder je in neuen Zeiten. Wir suchen nicht den Krieg, wir wollen Niemandes Rechteschmälern, Niemandem unsere Vorschläge aufzwingen, aber wir fordern eine Einrichtung des Gesamt Vaterlandes, die unserer gegenwärtigen Stellung in Deutschland und Europa angemessen ist und der Summe der Rechte entspricht, welche Gott in unsere Hand gelegt hat. Wir haben ein gutes Recht, das wollen wir verteidigen und so lange in kräftiger Rüstung unter den Waffen bleiben, bis wir der Geltung dieses Rechts gewiß sind. Das sind wir Preußen, das sind wir Deutschland schuldig.“<sup>1)</sup>

Noch unter dem Eindruck dieser Rede fand am 22. November in der zweiten Kammer die Präsidentenwahl statt. Sie fiel wieder auf den Grafen Schwerin, der diesmal aber nicht wie am 11. August 1849 der Kandidat des Zentrums und der Rechten, sondern des Zentrums und der Linken war.<sup>2)</sup> Er siegte mit 207 Stimmen gegen 68 des Grafen Arnim-Boitzenburg.<sup>3)</sup> Auch die Vizepräsidentenposten wurden von Männern besetzt, die für eine energische Politik Preußens in Deutschland eintraten: Simson und Lensing. Diese Wahlen bedeuteten eine entschiedene Kundgebung der Kammer für ein Vorgehen in der deutschen Frage. Sie konnten aber mit so überwältigender Mehrheit nur zustande kommen, weil die schwankenden Mitglieder des Zentrums in Folge der Thronrede annahmen, nicht gegen den Wunsch der Regierung zu handeln. Vincke schilderte die Lage folgendermaßen: „... Die Stimmung ist kriegerisch bis fast in die äußerste Rechte hinein. Selbst Bismarck kann sich

<sup>1)</sup> II. R. 21. XI. 1850 S. 2.

<sup>2)</sup> In einem Brief an Manteuffel vom 29. XI. nannte der König die Wahl ein Zeichen rohester Opposition. Unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. II S. 125.

<sup>3)</sup> II. R. 22. XI. 1850 S. 7.

ihr nicht ganz entziehen, obwohl unter Kleist-Megow, Uechtritz usw. auch Stimmen für völlige Nachgiebigkeit gegen Oesterreich laut werden. Dagegen bilden sich viele in der Mitte ein, man könne ja Krieg oder ehrenvolle Verständigung mit Oesterreich ohne darum das Ministerium der rettenden That, oder wenigstens alle Mitglieder aufzugeben, denn Ladenberg, der in seiner Schlaueit merkt, daß die Ratten anfangen das Schiff zu verlassen, und von der Herdt desgleichen machen im Radowizischen Sinne Opposition, um sich möglichst zu erhalten. Wie die Dinge sich wenden werden, läßt sich noch nicht übersehen, doch kann ich der Besorgnis mich nicht entschlagen, daß man Knall und Fall uns nach Hause schießt und in schönster Eintracht sich mit Oesterreich verständigt. In diesem Augenblicke denkt man freilich an ersteres wohl noch nicht, denn das lebhafteste Hurrah, womit einzelne patriotische Phrasen der Thronrede aufgenommen wurden und wobei Profesch<sup>1)</sup> ganz blaß geworden sein soll, hat wunderbar genug das Ministerium für sich als Huldbigung entgegengenommen, und außerdem hat auf manche Gemüther, die voll patriotischen Zornes hier angekommen, die Hofluft bereits narkotisch gewirkt.“<sup>2)</sup>

Die Konstitutionellen beschloßen, durch eine Adreßdebatte ihre Meinung besonders in der deutschen Frage kundzutun. Schon am 22. November wählten die Abteilungen die Mitglieder für die Adreßkommission,<sup>3)</sup> der auch Vincke für seine Abteilung angehörte.<sup>4)</sup>

Die Verhandlungen in dieser Kommission<sup>5)</sup> waren äußerst schwierig und unangenehm, da die Dinge, über die man sprechen wollte, noch im Fluß waren, und die Regierung erklärlicherweise nur unvollständige Auskunft gab. Ueber die Reise Manteuffels nach Olmütz war man unterrichtet, ohne seine Instruktion zu kennen. Am 28. und 29. November fanden die Verhandlungen in Olmütz statt; am 2. Dezember machte Manteuffel vor einigen

<sup>1)</sup> Der österreicherische Gesandte in Berlin.

<sup>2)</sup> Brief Vinckes an seine Frau vom 23. XI. 1850. Freiherrl. Vincke'sches Archiv.

<sup>3)</sup> II. S. 22. XI. 1850 S. 8.

<sup>4)</sup> II. S. 23. XI. 1850 S. 12.

<sup>5)</sup> L. Berger, Der alte Harfort. Leipzig 1890 S. 449.

Mitgliedern der Adreßkommission vertrauliche Mitteilungen über sie, die Vincke zeigten, wie begründet seine Besorgnis gewesen war. Manteuffel hatte sich in Olmütz den Standpunkt der Konservativen, die völlige Nachgiebigkeit gegen Oesterreich verlangten, zu eigen gemacht. So stand er in schroffstem Gegensatz zu den Forderungen der Liberalen. Die Eröffnungen riefen daher bei ihnen einen Sturm der Entrüstung hervor. Vincke wollte sofort ein Mißtrauensvotum beantragen, doch hielt die Kommission an dem Plan fest, zunächst die Adreßdebatte ins Plenum zu bringen.<sup>1)</sup> Am 3. Dezember vor dem Beginn dieser Debatte machte Manteuffel jetzt auch im Plenum Mitteilungen, aus denen man entnehmen konnte, wie weit er sich in Olmütz engagiert hatte, vor allem, daß er keinen Krieg führen wollte. Wie sehr die Liberalen für einen Krieg waren, der die deutsche Einheit verwirklichen sollte, zeigte schon Vinckes Motivierung der Wahlannahme. Er trat jetzt gegen Manteuffel auf und hielt eine seiner schwungvollsten Reden.<sup>2)</sup> Diese ist zugleich die erste ausgesprochene Kampfansage der Liberalen an das Ministerium und bezeichnet somit den Wendepunkt, von dem eine gerade Linie bis zum Sturze der Minister im Jahre 1858 führt.

Hatte Vincke schon am Tage vorher in der Kommissions-sitzung in der ersten Erregung ein Mißtrauensvotum vorgeschlagen, so entwickelte er seinen Gedanken jetzt in aller Oeffentlichkeit. Mit den eindringlichsten Worten schilderte er der Versammlung, wie wenig die Regierung in ihrer deutschen Politik Wort gehalten, was sie sich von Oesterreich habe bieten lassen. Vor allem warf er Manteuffel persönlich seit Erfurt einen Umfall vor. Die Anerkennung Rußlands als Schiedsrichter in den deutschen Angelegenheiten empfand er als Schmach. Im Hinblick auf die holsteinische und die hessische Frage geißelte er die Politik der Regierung als Preußens unwürdig und schlug der Kammer eine neue Adresse vor, die den veränderten Verhältnissen Rechnung tug und in der Bitte gipfelte: „ . . . daß es Ew. Königlichen Majestät gefallen möge, dem System

<sup>1)</sup> Die Gegenwart. Bd. IX S. 544.

<sup>2)</sup> II. B. 3. XII. 1850 S. 45 ff. Die Rede ist als Sonderdruck 1850 bei F. Springer, Berlin, erschienen.

ein Ende zu machen, durch welches das Land in diese verhängnisvolle Lage gebracht ist, und dessen Träger die gegenwärtigen verantwortlichen Ratgeber der Krone sind.“<sup>1)</sup> Nachdem er noch ausdrücklich die unbedingte Anhänglichkeit an den König betont hatte, schloß er seine Rede mit der oft zitierten Forderung: „Weg mit diesem Ministerium!“ Hatte er auch in den meisten Punkten seiner Rede recht, so schoß er doch in vielen über das Ziel hinaus, was bei der Erregung, in der er sich befand, ganz verständlich ist. Mit vollem Grund kritisierte Bismarck Bincses Urteil über den Gehorsam des preußischen Heeres.<sup>2)</sup> Er hatte gesagt: „Die preußische Armee ist eine andere, als die irgend eines Staates von Europa; sie geht wesentlich aus dem Volke hervor. Sie werden mit dieser Armee nie einen Krieg führen, wenn ihm nach der Ansicht der Nation nicht die Ehre und die Interessen des Landes zur Seite stehen. Sie werden aber ebensowenig eine solche Armee, wenn sie die Ehre des Landes engagiert sieht und dafür ins Feld geeilt ist, leichtfertig nach Hause kommandieren können, während Sie die Interessen und die Ehre des Landes nicht beachtet haben. Sie werden nicht so spielen können mit den Gefühlen des Volkes.“<sup>3)</sup> Später modifizierte er sich selbst dahin, daß er habe sagen wollen, die Armee werde in einem solchen Falle nicht ohne tiefe Betrübniß nach Hause gehen.<sup>4)</sup> Im Ernst konnte ihm auch wohl niemand einen Aufruf zum Ungehorsam gegen den obersten Kriegsherrn zutrauen,<sup>5)</sup> dazu war er zu sehr als echter Preuße und Monarchist bekannt. Seine warme Liebe zum Vaterland und der Schmerz über die nach seiner Ansicht falsche Politik kam in seiner Rede so echt zum Ausdruck, daß sie ein starkes Echo in der Kammer fand.

<sup>1)</sup> II. R. 3. XII. 1850 S. 50.

<sup>2)</sup> II. R. 3. XII. 1850 S. 57.

<sup>3)</sup> II. R. 3. XII. 1850 S. 49.

<sup>4)</sup> II. R. 3. XII. 1850 S. 62.

<sup>5)</sup> Vergl. dazu einen Ausspruch Bincses II. R. 8. IV. 1854 S. 830 . . . wenn ich daran erinnere, daß ein einflußreicher höherer Offizier vor kurzem seine große Freude darüber öffentlich ausgedrückt hat, daß er hoffe, nächstens zum dritten Male in Paris einzuziehen zu können, . . . so muß ich doch bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß man in der Armee bisher nicht gewohnt war, Politik zu treiben. Die Armee hat stets ihre Schuldigkeit getan, wenn Se. Majestät sie zu den Waffen rief: sie hat stets gehorcht.

Die Frage, ob Preußen in einem Kriege siegen würde, hatte auf die Stellungnahme der Liberalen keinen Einfluß, die Ehre war gefährdet, also mußte Krieg geführt werden. Die Rede Bismarcks,<sup>1)</sup> die die Entscheidung des Ministeriums zu rechtfertigen suchte, ohne die frühere Politik zu verteidigen, genügte nicht, um die Stimmung der Mehrheit der Kammer für die Regierung zu gewinnen. Diese sah sich veranlaßt, am folgenden Tage, ohne daß eine Abstimmung stattgefunden hatte, die Kammer bis zum 3. Januar 1851 zu vertagen. Wesentlich zu diesem Entschluß beigetragen hat wohl der Verlauf der Sitzung der Adreßkommission am Nachmittag des 3. Dezember, in der sich eine Mehrheit für die Mißbilligung der Olmücker Uebereinkunft fand.<sup>2)</sup> Die Regierung rechnete damit, daß in den vier Wochen bis zum Wiederzusammentritt die Erregung besonders bei den Mitgliedern des Zentrums, die bisher in der Abstimmung stets zu dem Ministerium gehalten hatten, vererbt sein würde.

Olmütz hatte das Gute, daß die Unklarheiten, die bisher noch bestanden hatten, nun beseitigt waren. Die Regierung zeigte, daß sie lieber vor einer auswärtigen Macht zurückwich, als sich an die Spitze der liberalen Bewegung zu stellen und die Gefahr eines deutschen Krieges auf sich zu nehmen. Damit waren die Illusionen, denen sich viele Liberale noch hingeeben hatten, verwehrt. Die Liberalen standen nunmehr in offener Feindschaft zum Ministerium, an dessen Spitze Manteuffel trat, da Graf Brandenburg am 6. November 1850 gestorben war. Nach dem Ausscheiden von Ladenbergs am 19. Dezember wurde das Ministerium durch von Westphalen (Inneres) und von Raumer (Kultus) ergänzt, beides Männer der äußersten Rechten. Auch Manteuffel gab nunmehr die konstitutionellen Bedenken auf, die Brandenburg und ihn in der inneren Politik noch zurückgehalten hatten. Offen erklärte er am 8. Januar 1851<sup>3)</sup> in der ersten Kammer: „Ja, meine Herren, es ist dies ein Wendepunkt in unserer Politik, es soll entschieden mit der Revolution gebrochen werden!“ Freilich gab er dem Begriff der Revolution nicht den

<sup>1)</sup> II. R. 3. XII. 1850. S. 56 ff.

<sup>2)</sup> Die Gegenwart. Bd. IX. S. 547.

<sup>3)</sup> I. R. 8. I. 1851. S. 101.

Umfang, den ihm die Kreuzzeitung zuschrieb, aber einen größeren als die Liberalen, die die Revolution als längst abgeschlossen und die Gesetzgebung des letzten Jahres als Reformen ansahen.

So wurde Olmütz ein Wendepunkt für die gesamte preussische Politik. Bisher hatte das Ministerium trotz seiner konservativen Einstellung alles vermieden, was einen Bruch mit den Liberalen herbeiführen mußte, weil es sie für die, freilich mit großem Widerstreben geführte, Unions-Politik noch gebrauchte. Die vorsichtige Kompromißpolitik, die es zu diesem Zwecke getrieben hatte, ließ sich bei der zugespitzten außenpolitischen Lage nicht mehr durchführen. „Krieg“ bedeutete Einschwenken ins liberale Lager, „Frieden“, auch bei Unterordnung unter Oesterreichs Wünsche, war die Erfüllung des konservativen Verlangens. Die Regierung trat der konservativen Ansicht bei. Die Ernennung der Minister von Westphalen und von Raumer ließ erkennen, daß die Entscheidung nicht nur für die Außenpolitik galt. Demgegenüber sagten die Liberalen der Regierung offen den Kampf an. Binde prägte ihre Losung: „Weg mit diesem Ministerium!“

### 3. Die Offensive der Liberalen gegen die Regierung.

Praktisch waren die Liberalen durch die Vertagung der Kammern vom 3. Dezember zunächst mundtot gemacht worden; denn nur die zweite Kammer konnte der Boden für den Kampf zwischen ihnen und der Regierung sein, da eine gewaltsame Erhebung ausgeschlossen war.

Gleich nach dem Zusammentreten der Kammern am 3. Januar 1851 mußten die Liberalen die bittere Erfahrung machen, daß sehr viele Abgeordnete, die im Dezember noch für jeden Kampf gegen das Ministerium bereit gewesen, inzwischen schwankend geworden waren. Die Regierung hatte den Zweck der Vertagung erreicht. Binde klagte: „... in der Kammer ist doch gar zu wenig Energie und Charakter zu finden.“<sup>1)</sup> Die Besprechungen innerhalb der Parteien beschäftigten sich mit der Frage,

<sup>1)</sup> Brief Binde's an seine Frau vom 5. I. 1851. Freiherrl. Binde'sches Archiv.

ob man die unterbrochene Adreßberatung wieder aufnehmen sollte oder nicht. Den Liberalen wäre die einfache Fortsetzung der Verhandlung bei gleicher Verteilung der Stimmen am liebsten gewesen, doch verhehlten sie sich auch nicht, daß selbst bei Annahme eines Mißtrauensvotums die Regierung die Kammern nach Hause schicken, aber nicht zurücktreten würde.<sup>1)</sup> Schon die Vorverhandlungen Anfang Januar zeigten den Liberalen, daß zur Zeit keine Aussicht bestand, eine Mehrheit in der Kammer gegen die Regierung zustande zu bringen. Die Mitglieder des Zentrums erklärten sich gegen eine Fortsetzung der Adreßdebatte, da sie ja bereits in dem früher (3. Dezember) eingebrachten Adreßentwurf ihre Mißbilligung der Regierungspolitik gezeigt hätten.<sup>2)</sup> Mit dieser Erklärung verzichteten sie auf die konstitutionelle Forderung, daß das Ministerium aus der Ansicht der Volksvertreter seine Konsequenzen zu ziehen habe.

Angeichts der Aussichtslosigkeit eines günstigen Ausgangs spaltete sich nun auch die Linke, als die Frage am 7. Januar in der Kammer zur Entscheidung kam. Da einem Entgegenkommen gegen das Zentrum doch kein Erfolg beschieden war, bestand Vincke auf dem Mißtrauensvotum, während Riedel einen Kreis um sich sammelte, der sich mit einer scharf motivierten Tagesordnung<sup>3)</sup> begnügen wollte, in der praktischen Erwägung, daß ein Mißtrauensvotum zwecklos sein würde. Auch diese Fassung lehnten die meisten Mitglieder des Zentrums ab und stimmten mit der Rechten für die einfache Tagesordnung, die mit 146 : 142 Stimmen durchgesetzt wurde.<sup>4)</sup>

Die Erbitterung der Liberalen, namentlich über das Verhalten des Zentrums<sup>5)</sup> war natürlich groß. Wie uns

<sup>1)</sup> Brief Vinckes an seine Frau vom 5. I. 1851.

<sup>2)</sup> Die Gegenwart Bd. IX S. 553.

<sup>3)</sup> II. R. 7. I. 1851. S. 86 Antrag „Stiehl“.

<sup>4)</sup> II. R. 7. I. 1851. S. 86 f.

<sup>5)</sup> Brief Vinckes an seine Frau vom 11. I. 1851. „Die Politik ist hier schier zum Verzweifeln . . . Die Partei, in der Vobelschwinger das wirksamste Mitglied ist, hat sich wahrhaft kläglich benommen. Wir hatten alles aufgeboten, um zu einer Verständigung mit ihnen und dadurch zur Majorität in der Kammer zu gelangen. Sie waren voller Erbitterung gegen die Minister und ließen uns doch sitzen, als es zum Klappen kam . . .“

Simson mitteilt, hat er mit Vincke, Beseler und Dunder damals einen gemeinsamen Austritt der Fraktion aus der Kammer geplant, jedoch nahmen sie von diesem Schritte Abstand, weil er die Kammer vollends zu einem Werkzeug des Ministeriums machen zu müssen schien.<sup>1)</sup> Trotz des für sie so niederdrückenden Ausgangs in der Adressfrage ließen die Liberalen die Hoffnung nicht fahren, doch noch zu einem Erfolge zu kommen, sie warteten nur auf eine günstige Gelegenheit, um die Regierung erneut anzugreifen.<sup>2)</sup>

Da sich eine solche nicht von selbst bot, führte sie Vincke herbei durch seinen Antrag vom 7. Februar: „Die Kammer wolle beschließen, einen Ausschuß aus 28 Mitgliedern zur Untersuchung der Lage des Landes zu ernennen.“<sup>3)</sup> Das war im Grunde ein Versuch, die Wiederaufnahme der Adressdebatte doch noch zu erzwingen. Die beigegebenen Motive stellten unzweideutig das Mißtrauen gegen die Regierung<sup>4)</sup> als die Veranlassung zum Antrag hin.<sup>5)</sup>

Die Mißerfolge in der deutschen Politik, der verfassungswidrige Zustand, daß die Regierung noch keine Rechenschaft über die Verwendung des außerordentlichen Kredits von 18 Millionen Talern gegeben habe und der Etat für 1851 noch nicht fertiggestellt sei, die über Gebühr verzögerte Einführung der Gemeindeordnung und die Beschränkung der Pressefreiheit, machte es nach Ansicht der Antragsteller der Kammer zur Pflicht, sich genau über die Lage des Landes zu unterrichten und „alle Kräfte anzuwenden, um den Staat vor solchem Unheil zu bewahren“. Bodelschwingh erkannte dem Antrag eine außerordentliche Wichtigkeit zu, in der Tat war er ja auch noch einmal

<sup>1)</sup> E. von Simson, a. a. O. S. 270. R. Hamn, Das Leben Max Dunders, Berlin 1891, S. 137. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. I S. 581.

<sup>2)</sup> Brief Vinckes an seine Frau vom 11. I. 1851: „... Vor der Hand ruhen nun alle Wälder, bis die Geldfrage aufs Tapet oder ein unerwartetes Ereignis dazwischen kommt.“

<sup>3)</sup> II. R. 7. II. 1851. S. 159.

<sup>4)</sup> Wie weit der Bruch der Liberalen mit der Regierung ging, zeigt auch die Ablehnung Vinckes, am 18. I. 1851 bei Hofe zur Feier des Krönungs- und Ordensfestes zu erscheinen „wegen Mangels einer Uniform“. Konzept Vinckes.

<sup>5)</sup> II. R. 1850/51 Bd. III Anlagen S. 375.

ein Versuch, den Schwerpunkt des Staates in das Parlament zu legen, zum mindesten bedeutete er ein Festhalten an der Forderung, daß die Kammer über das Ministerium zu richten habe. Aussicht auf Erfolg hatte der Antrag von vornherein nicht, aber schon die Diskussion war in den Augen der Liberalen ein Gewinn.

Zu ihr kam es am 8. März. Der Zentralausschuß hatte auf Uebergang zur Tagesordnung angetragen, deswegen konnte der Geschäftsordnung gemäß nur ein Redner für und ein Redner wider die Tagesordnung sprechen. Letzteres übernahm selbstverständlich Vincke. Inhaltlich konnte seine Rede nichts wesentlich Neues bringen, aber Vincke ging mit frischem Kämpfermut für seine Ueberzeugung vor. Auf dem Gebiete der Kritik lag seine Hauptfähigkeit. Es kam ihm darauf an, „zu prüfen, ob die Regierung Sr. Majestät die Ehre des Landes gewahrt, das Recht geschirmt, und ob sie Wort gehalten habe.“<sup>1)</sup> Wegen der letzten Ereignisse (Schleswig-Holstein, Hessen, Deutsche Frage, Ausweisung Dr. Hayms, des Redakteurs der Konstitutionellen Zeitung) glaubte er alle drei Punkte verneinen zu müssen. Er schloß mit einem Appell an das Zentrum, endlich aus dem Schweigen herauszutreten, eine klare Stellung zu nehmen, nicht aber den Ausweg einer nichts sagenden Tagesordnung zu wählen. Vergeblich, die Partei Bodelschwingh war der Ansicht, daß eine Prüfung der Frage nicht im Interesse Preußens liege, und stimmte mit der Rechten für die einfache Tagesordnung, die daher mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde. (228:41)<sup>2)</sup>

Unverdroffen nahm Vincke die nächste Gelegenheit zu neuem Sturmloaf gegen das Ministerium wahr. Bei der Prüfung der Verwendung des außerordentlichen Credits von 18 Millionen Talern zu Militärbedürfnissen<sup>3)</sup> stellte er in der Kammer den Antrag auf eine Erklärung, die alle seine Bedenken noch einmal zusammenfaßte. Der vierte Abschnitt dieser Erklärung enthielt wiederum ein Mißtrauensvotum:<sup>4)</sup> „ . . . die Kammer würde von ihrer Befugnis, die Minister deshalb in Anklagezustand zu versetzen, unbedenklich Gebrauch machen, wenn das für der-

<sup>1)</sup> II. R. 8. III. 1851. S. 492. — <sup>2)</sup> II. R. 8. III. 1851. S. 497 ff.

<sup>3)</sup> Vergl. Seite 40. — <sup>4)</sup> II. R. 9. IV. 1851. S. 922 f.

artige Fälle in der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte Gesetz zur Zeit schon erlassen wäre.“

Da das Zentrum nach wie vor entschlossen war, es zu keinem Konflikt mit dem Ministerium kommen zu lassen, mußte natürlich auch dieser Antrag durchfallen. Er war der letzte Versuch der Liberalen durch einen Angriff in der Kammer das Ministerium zu stürzen. Alle drei Anträge (Adresse, Untersuchung der Lage des Landes, Prüfung des Kredits von 18 Mill. Talern) waren von Vincke eingebracht und in der Kammer vertreten worden. Die Offensive entsprach seiner Natur am meisten. Von dem stolzen Gefühl beseelt, ein völlig unabhängiger Mann zu sein, geißelte er schonungslos alles, was ihm mißfiel. Aus seinen frischen und erfrischenden Reden in dieser Zeit glaubt man zu spüren, daß er trotz der Verschlechterung der Lage für die Liberalen innerlich über die Wendung der Dinge froh war. Daß überhaupt eine Entscheidung gefallen war, machte ihn schon freier. Die unsichere Lage vorher, die ständige Rücksichtnahme verlangte, konnte seiner geraden, offenen Natur nicht liegen, jetzt hatte er die für ihn notwendige Bewegungsfreiheit wieder. Es bekümmerte ihn natürlich sehr, daß seinem Wirken kein Erfolg beschieden war; die Schuld daran gab er hauptsächlich dem unzuverlässigen Zentrum und den „alles abschwächenden, alles zu vermitteln geneigten Gemütern“ seiner Partei. „Das Parlamentsleben war allerdings von A—Z trostlos genug, wenn man auch nachgerade an die Erbärmlichkeiten der Gegner und vielen Schwachmatismus der eigenen Partei sich gewöhnt und einen gewissen humoristischen Indifferentismus sich zu eigen gemacht hatte.“<sup>1)</sup>

Dieser Indifferentismus hinderte ihn und seine Parteifreunde aber nicht, aufs eifrigste an allen vorkommenden Aufgaben des Kammerlebens Anteil zu nehmen. Obwohl die liberale Partei an Zahl kaum ein Fünftel der ganzen Abgeordneten ausmachte (50—70), saßen ihre Vertreter doch in allen wichtigen Kommissionen, waren sogar meist die Vorsitzenden oder Berichterstatter. Am tätigsten in

<sup>1)</sup> Brief Vinckes an seinen Bruder Friß vom 21. V. 1851. Freiherrl. Vincke'sches Archiv.

dieser Beziehung waren neben Vincke: Simson, Bessler, Hartort und Wenzel. Dieser Zustand ist erklärlich durch ihre ganze Einstellung zum Konstitutionalismus; sie waren vor allem auf die Wahrung der konstitutionellen Rechte bedacht und unterzogen sich deshalb auch am ernsthaftesten den Pflichten.<sup>1)</sup> Sie hofften, durch konsequentes Durchhalten die Zustimmung des Landes und dadurch bei den nächsten Wahlen Verstärkung durch entschiedene Abgeordnete zu erhalten.

Rückblickend auf die Session sagt Max Duncker:<sup>2)</sup> „Die ganze Session war für uns nichts als eine Reihe von Niederlagen, nur in sehr seltenen Ausnahmen ist unsere Ansicht zur Geltung gekommen. Dennoch haben wir unverdrossen gekämpft. Wir konnten den Sieg nicht in den Abstimmungen, wir mußten ihn in der Debatte suchen. Es handelte sich darum, jede Teilnahme und jede Mitschuld an Beschlüssen abzulehnen, welche uns schadenbringend und für das Land verderblich erschienen, wir hatten den Gegnern wie den Nachgiebigen durch das volle Gewicht der Gründe des Rechts und der Vernunft, wenn wir sie nicht zu überzeugen vermochten, doch die ganze Schwere der Verantwortung ans Herz zu legen, wir hatten vor dem Lande Zeugnis abzulegen von unserer Gesinnung und von unseren Grundsätzen. Wir hatten endlich nicht bloß danach zu fragen, was wir erreichten, sondern danach, was wir durch unsere Anwesenheit, durch das Gewicht unserer Stimmen verhinderten.“

#### 4. Die Gegenoffensive der Regierung und ihre Wirkung auf die Parteiverhältnisse in der zweiten Kammer.

Der Vertrag von Olmütz bedeutete für die Regierung den Bruch mit den Liberalen, den sie nur aus Rücksicht auf die Unions-Politik noch nicht früher herbeigeführt hatte.

<sup>1)</sup> Brief Vinckes an seine Frau vom 1. III. 1852: „... Die Gegner fühlen sich so sicher in ihrer Majorität, daß sie uns die kümmerlichsten und schlechtesten Arbeiten liefern, gar sich nicht mehr vorbereiten und mit Sprechen sich nicht bemühen.“

<sup>2)</sup> Bericht der Minorität der zweiten Kammer (Verfasser Max Duncker) Berlin 1851. S. 42.

Gab sie hierdurch auch selbst das Signal zum Kampf, so ging sie während der Session doch noch nicht zum Angriff über, beschränkte sich vielmehr auf Abwehrmaßnahmen. Als solche ist zunächst die Vertagung aufzufassen, die den ersten mit großer Aussicht auf Erfolg eingeleiteten Ansturm der Liberalen unwirksam machte. Daß die Regierung ihrerseits aber nicht an Einlenken dachte, zeigte die Ernennung der konservativen Minister und die bekannte Erklärung Manteuffels in der ersten Kammer.<sup>1)</sup>

Wollte das Ministerium einen Konflikt mit der zweiten Kammer vermeiden, so durfte es nicht mit ausgesprochen reaktionären Maßnahmen gegen die Liberalen vorgehen, bevor es seine Position in der Kammer gestärkt hatte. Konnte doch in der Adressfrage der Uebergang zur Tagesordnung am 7. Januar nur mit 4 Stimmen Majorität durchgesetzt werden.<sup>2)</sup> Eine unbedingte Unterstützung fand das Ministerium seit Olmütz bei den Konservativen, diese konnten aber allein in der Kammer keine Mehrheit bieten, hierzu war das Zentrum nötig.

Die Mitglieder dieser Partei hatten sich bisher noch zu keiner prinzipiellen Stellungnahme bekannt, waren vielmehr von Fall zu Fall den Winken der Regierung gefolgt. Würden sie aber alle die Schwenkung des Ministeriums mitmachen? In der äußeren Politik hatte Bodelschwingh den Vertrag von Olmütz zwar gemißbilligt, es aber nicht für zweckmäßig gehalten, daß die Kammer ihr Votum hierüber abgäbe. Diese Entscheidung fand, wie wir sahen, die Zustimmung seiner Parteifreunde, war aber für die Zukunft unverbindlich. Um sich nicht der Gefahr auszusetzen, auch von dieser Partei angegriffen zu werden, stellte die Regierung sie auf keine neue Probe, sondern wartete mit den entscheidenden Maßnahmen, bis die Session geschlossen war.

Kurz nach dem Auseinandergehen der Kammern setzte dann auch die planmäßige Reaktion auf innerpolitischem Gebiet ein.<sup>3)</sup> Ein gewisser Rückschlag war sofort auf die Revolution von 1848 gefolgt, hatte sich

<sup>1)</sup> Vergl. S. 48.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 50.

<sup>3)</sup> Vergl. das königliche Regierungsprogramm vom 13. V. 1851 in: Unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. II S. 22 ff.

aber hauptsächlich gegen die Demokraten gerichtet und in vielen Punkten sogar die Unterstützung der Liberalen gefunden. Jetzt aber beschränkte sich die Regierung nicht mehr darauf, ein weiteres Fortschreiten der „Revolution“ zu verhüten, sondern sie war bestrebt, wichtige liberale Errungenschaften der letzten Jahre wieder zu beseitigen und die liberale Fraktion in den Kammern zurückzudrängen.

Nachdem die Session am 9. Mai geschlossen worden war, erließ der Minister des Innern am 15. und am 28. Mai Ministerialrescripte,<sup>1)</sup> die die alten Kreistage „interimistisch“ reaktivierten und die ehemaligen Provinzialstände wieder zusammenberiefen, obwohl sie durch das Gesetz vom 11. März 1850 über die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung (Art. 66) ausdrücklich aufgehoben worden waren. Diese Maßregeln erregten alle politisch Interessierten außerordentlich, konnte man doch nichts anderes annehmen, als daß es der Beginn der Rückkehr zur ständischen Repräsentation sei.

Die Regierung hatte mit diesen Erlassen die Art an eine Wurzel des konstitutionellen Systems gelegt. Solange freilich die Kammern im Besitze ihrer Rechte blieben, und die ständischen Vertretungen nur beratende Stimmen hatten, war im antiliberalen Sinne noch nicht viel gewonnen. Die Verfügung wirkte mehr als Schreckschuß,<sup>2)</sup> der aber für die Zukunft das Schlimmste befürchten ließ.

Bei den Liberalen konnte die Stellung zu den Reaktivierungen nicht zweifelhaft sein. Vom Rechtsstandpunkte aus verwarfen sie sie als Verfassungsverletzungen, lehnten sie aber natürlich auch inhaltlich ab und verweigerten etwaige Wahlen für diese ständischen Vertretungen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Preuß. Staatsanzeiger 23. V. 1851 u. 30. V. 1851.

<sup>2)</sup> Bismarck an Leopold von Gerlach: „Wollen sie (die Minister) wirklich nur ein interimistisches Organ für einen bestimmten administrativen Zweck in diesen Ständen sehen, so nenne ich das mit der Kanone auf die Hühnerjagd gehen.“ Bismarcks Briefe an den General Leopold v. Gerlach, herausgegeben von Horst Kohl, Berlin 1896 S. 8.

<sup>3)</sup> In einem Schreiben vom 9. VII. 1851 an den Landrat Pilgrim zu Dortmund lehnte Vincke sein Erscheinen auf dem provisorisch reaktivierten Kreistage prinzipiell ab und verwahrte sich gegen jede Tätigkeit dieser „sogenannten Kreisversammlung“. Konzept im Freiherrl. Vincke'schen Archiv, Ostenwalde.

Die Konstitutionelle Zeitung<sup>1)</sup> traf den Kern der Sache, als sie die Rescripte ein „Misstrauensvotum“ an die Kammern nannte, „die doch ihre frühere Meinung geopfert, ihrer deutschen Politik entsagt, ewige Steuern<sup>2)</sup> und in der That außerordentlichen Kredit votiert hätten — und das alles umsonst.“<sup>3)</sup>

Die Erlasse und ihre Durchführung bedeuteten einen Sieg der Reaktionspartei. Ohne das Jahr 1848 und seine Folgen zu beachten, knüpfte die Regierung an die früheren ständischen Einrichtungen an und tat so den ersten Schritt, um dem grundbesitzenden Adel die alte privilegierte Stellung zurückzugewinnen.

Die nächste Folge aber war eine große Erregung im Volke und ein Aufleben des politischen Interesses vor allem im liberalen Bürgertum. Doch auch viele Konservative waren durch das Vorgehen der Regierung peinlich berührt. Von Bethmann Hollweg, bisher ein Mitglied der „kleinen aber mächtigen Partei“ verurteilte es sogar ausdrücklich in seiner Schrift: „Die Reaktivierung der preussischen Provinziallandtage“. Er wurde der Führer einer „Coterie der Malkontenten,“<sup>4)</sup> die sich von den Konservativen löste.

In Anbetracht der vielfachen Opposition war es der Regierung sehr lieb, im Preßgesetz vom 12. Mai 1851<sup>5)</sup> eine wirksame Waffe zu haben. Das Gesetz hatte die Zustimmung der Kammern erhalten, sodaß die Regierung zu seiner Anwendung völlig berechtigt war. Es übernahm im wesentlichen die Bestimmungen der Verordnungen über die Presse vom 30. Juni 1849<sup>6)</sup> und ihrer Ergänzung vom 5. Juni 1850,<sup>7)</sup> vor allem den Konzessions- und Kautionszwang für alle Zeitungen und Zeitschriften (§ 11 ff.). Als Neuerung kam hinzu, daß nicht nur je ein Exemplar jeder Zeitung und Zeitschrift bei Erscheinen der Ortspolizei vorgelegt werden mußte, sondern auch jeder anderen

<sup>1)</sup> Konstitutionelle Zeitung 1851 Nr. 258.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 86 f.

<sup>3)</sup> Vergl. auch Kölnische Zeitung Nr. 131. 1851.

<sup>4)</sup> Von der Kreuzzeitung gebrauchte Bezeichnung.

<sup>5)</sup> Preuß. Gesetzsammlung 1851 S. 273 ff.

<sup>6)</sup> Preuß. Gesetzsammlung 1849 S. 226 ff.

<sup>7)</sup> Preuß. Gesetzsammlung 1850 S. 329 ff.

Druckschrift unter 20 Bogen (§ 5). Die Polizei erhielt das Recht der einstweiligen Beschlagnahme, von dem sie in den nächsten Jahren regen Gebrauch machte.<sup>1)</sup>

Um ihre Stellung in der Kammer für die nächste Session, zu der noch keine neuen Wahlen stattfanden, zu stärken, ging die Regierung gegen die oppositionellen Beamten rücksichtslos vor, in der Absicht, dadurch die schwankenden einzuschüchtern. So wurden die Oberpräsidenten von Bonin (Posen) und von Auerzwald (Rheinprovinz) zur Disposition gestellt, weil sie sich gegen die Reaktivierung der Provinzialstände erklärt hatten. Bonin wurde durch von Buttkamer ersetzt, während an Auerzwalds Stelle der ultrakonservative von Kleist-Regow trat. Auch die Landräte von Hilgers, Delius und von Bockum-Dolffs wurden ihres Amtes enthoben, weil sie als Mitglieder der zweiten Kammer zur Opposition gehörten.<sup>2)</sup> Vincke hätte ihr Schicksal gewiß geteilt, wenn er nicht schon 1848 von seinem Amte zurückgetreten wäre.

So konnten nur noch wirklich unabhängige Männer gegen die Regierung auftreten, die sich auch über die Gefahren für Amt und Beförderung hinwegsetzen konnten.<sup>3)</sup>

Auf die Haltung der Mittelpartei waren die Maßnahmen gemünzt und verfehlten auch ihren Eindruck nicht. Die vielen Beamten, die im Zentrum saßen, an sich schon nicht sehr oppositionell gesonnen, hüteten sich wohl, das Mißtrauen der Regierung zu erregen.

Durch Nachwahlen verschob sich 1851 das Bild der Kammer nur wenig, doch sonderten sich die Parteien etwas deutlicher. Die Liberalen hatten einige Sitze eingebüßt, die der Rechten zugute gekommen waren. In ihrer Fraktion vereinigten sich etwa 60 Abgeordnete, doch konnten sie sich bei prinzipiellen Fragen durch „Wilde“ auf 90 verstärken. Die organisierte Rechte hatte 80—90 Mit-

<sup>1)</sup> Vergl. Max Duncker, Politischer Briefwechsel. Herausgegeben von Joh. Schulze, Berlin 1923 S. 57 f.

<sup>2)</sup> II. K. 12. I. 1852 Rede Vinckes. S. 95.

<sup>3)</sup> Um die Beamten unabhängiger zu machen, stellte Vincke am 31. I. 1855 den Antrag: der Geschäftsordnung einen neuen Paragraphen einzufügen folgenden Inhalts: Auf den Antrag von wenigstens 50 Mitgliedern wird zur geheimen Abstimmung mittels Kugelung geschritten. Doch ging die Kammer am 10. III. 1855 (S. 431) zur Tagesordnung über.

glieder, das Zentrum unter Bodelschwingh und Geppert als stärkste Gruppe etwa 100. Einen festen Zusammenschluß hatten außerdem noch die 15 polnischen Abgeordneten; die übrigen Mitglieder der Kammer waren Wilde.<sup>1)</sup> Die Abgeordneten der späteren katholischen Fraktion saßen jetzt noch durch die ganze Kammer zerstreut und hatten keinen Zusammenhalt.

Die neugebildete „Wochenblattspartei“ unter der Leitung von Bethmann Hollwegs spielte zunächst zahlenmäßig keine Rolle. In der zweiten Kammer gehörten ihr nur zwei Abgeordnete an, in der ersten etwa 12. Immerhin war ihre Bildung für die Liberalen günstig, vor allem, da sie den Beweis erbrachte, daß man nicht revolutionär zu sein brauchte, um gegen die Regierungspolitik Opposition zu machen. Außerdem gehörten der Partei einflußreiche Persönlichkeiten, ja Vertraute des Königs an,<sup>2)</sup> das konnte bei den Liberalen die Hoffnung erwecken, daß sie mit diesen Bundesgenossen vielleicht doch noch das Ministerium Manteuffel stürzen könnten. Tatsächlich war es ja auch verschiedentlich nahe daran.<sup>3)</sup> Die Tendenz dieser Partei, die sich selbst konservativ konstitutionell nannte, lag ungefähr in der Richtung, die die Regierung bis Olmütz innegehalten hatte. Sie vereinigte hauptsächlich konservative Abgeordnete der westlichen Provinzen, die im Gegensatz zu ihren ostelbischen Standesgenossen eine Fortentwicklung für wünschenswert hielten, zwar den Parlamentarismus ausdrücklich ablehnten, aber mit gleicher Entschiedenheit jede Reaktion.

Im Jahre 1852 lief die Legislaturperiode, die erste nach dem Dreiklassenwahlrecht, ab. Kennenswerte Schwierigkeiten hatte die Kammer in dieser Zeit der Regierung nicht bereitet. Aber sie verlangte immer noch einige Rücksichtnahme; ausgesprochen reaktionäre Vorlagen durfte man ihr nicht machen. Daß dieses in der nächsten Legislatur-

<sup>1)</sup> Aus den Abstimmungen kann man nicht genau auf die Parteizugehörigkeit schließen, man stimmte oft gegen seine sonstigen Parteigenossen.

<sup>2)</sup> W. Schmidt, Die Partei Bethmann-Hollweg und die Reaktion in Preußen 1850—58. Berlin 1910, S. 65 ff.

<sup>3)</sup> Unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. II S. 141 f., 228. Gerlach, Denkwürdigkeiten, Bd. II S. 56.

periode anders werden mußte, war der feste Wille des Ministeriums.

Die Disziplinargesetze, die 1849 neben dem Dreiklassenwahlrecht das Hauptdruckmittel der Regierung gewesen waren, bestanden auch für die neuen Wahlen weiter fort. Dazu trat vor allem die ungehemmte Wahlbeeinflussung, die der Minister des Innern von Westphalen nicht nur zuließ, sondern sogar begünstigte. Typisch erscheint ein Wahlschreiben des Landrats von Elsner (Katibor), das am 4. Dezember 1852 in der zweiten Kammer zur Verlesung kam.<sup>1)</sup> Dort heißt es: „ . . . . Leider hat ein Teil der Wahlmänner am 3. d. M. in der zweiten Wahl auf meinen Rat nicht gehört und nicht für den Kandidaten gestimmt, den ich vorgeschlagen und empfohlen hatte. (Wenzel war gewählt worden, hatte aber abgelehnt und seine Wahl in Breslau angenommen.) Das hat mich nun sehr betrübt, denn wer mich finden kann, wenn ich ihm helfen soll, der muß mich auch finden und auf mich hören, wenn es meinen Rat und meine Wünsche gilt. Wie den meisten Wahlmännern wohl bekannt sein wird, gibt es leider auch jetzt noch eine Partei, die sich dem Willen Sr. Majestät des Königs nicht fügen, die klüger sein und der Regierung Allerhöchstdesselben Schwierigkeiten bereiten will, . . . . wenn die Wahlmänner meines Kreises aus der Mitte gerade dieser Partei einen Abgeordneten in die Kammer wählen wollten, so würde dies dem Kreise selbst nicht zum Segen gereichen, denn die Regierung Sr. Majestät des Königs müßte darin eine absichtliche Feindseligkeit erblicken, und würde, wenn der Kreis später einmal Hülfe bei ihr suchen sollte, den Kreis natürlich mitbestrafen, daß sie diese Hülfe alsdann ihm versagen würde.“

Durch solche und ähnliche, versteckte und offene Drohungen suchten die Regierung und ihre Anhänger die liberalen Wähler abzuschrecken und hatten bei den Abhängigen natürlich großen Erfolg.

Die Feststellung der Wahlbezirke, die in der Hand der Verwaltung lag, war ein zweites sich als wirksam

<sup>1)</sup> II. R. 4. XII. 1852 S. 46.

erweisendes Mittel gegen oppositionelle Wahlen. Vincke schildert das Verfahren folgendermaßen:<sup>1)</sup>

„Die Regierung setzt zuvörderst die Wahlbezirke beliebig zusammen, um nach dieser Zusammensetzung für ihre Kandidaten möglichst viel Aussicht zu haben; ja, es ist in einzelnen Fällen schon soweit gekommen, daß die einzelnen Teile des Wahlbezirks nicht einmal im territorialen Zusammenhang standen.<sup>2)</sup> Dann wird der Wahlort womöglich an den Teil des Kreises gelegt, wo die Ansichten der Regierung die meiste Vertretung finden, und nebenbei so, daß vermöge der weiten Entfernung und der schlechten Wege die Wähler, die der entgegengesetzten Ueberzeugung huldigen, nicht erscheinen können. Es wird ein Wahltermin ausgesucht, zu welchem eine Menge Wähler amtlich oder durch ihren Beruf verhindert sind, zu erscheinen. Mittlerweile wird vom Landrat persönlich oder durch Gensdarmen, die im Kreise herumreiten, auf die Ueberzeugung der Wähler eingewirkt. Beamten wird ihre Pflicht, für die Regierung zu stimmen, vorgehalten; den Gewerbetreibenden wird die Konzessions-Entziehung in Aussicht gestellt, wenn sie nicht für die Regierung stimmen, und durch alle solche Mittel wird es zuwege gebracht, daß die Wahlen in bekannter Weise und im Sinne der Regierung ausfallen. . . . So wird die Regierung nimmermehr erfahren, wie es im Lande aussieht. Damit wird das Sicherheitsventil, welches für Katastrophen in dem freien Meinungs Ausdruck der Wähler liegt, und alle Vorteile, die damit verbunden sind, um solche Katastrophen abzuwenden, verlorengehen und die Regierung nur ihr eigenes Spiegelbild zu sehen bekommen.“

Durch die verschiedenen Repressivmaßnahmen der Regierung wurde jedenfalls eine eindeutige Stellungnahme erreicht. Die am 29. November 1852 zusammentretende Kammer gliederte sich deutlicher als alle bisherigen in Fraktionen; die Wilden verschwanden fast völlig. Unverhältnismäßig groß war die Zahl der Beamten, nämlich 175, also jeder zweite Abgeordnete ein Beamter. Dabei sind allerdings die Geistlichen und die Richter (zusammen 54) mitge-

<sup>1)</sup> II. R. 10. III. 1855 S. 425.

<sup>2)</sup> B. B.: Sein Wahlkreis Hagen-Bochum.

rechnet. Allein 47 Landräte, 4 Regierungspräsidenten und 6 Minister gehörten der Kammer an.<sup>1)</sup>

Die Liberalen hatten insgesamt 61 Sitze<sup>2)</sup> für sich behaupten können. Bedenkt man, daß ein großer Teil der Mitglieder dieser Fraktion sich in der vorangegangenen Legislaturperiode zum Zentrum gehalten hatte (von Patow und seine Gesinnungsgenossen), so zeigt sich, daß die Liberalen eigentlich die Hälfte ihrer Mandate eingebüßt hatten.

In der neuen Kammer gewann auch die Wochenblattspartei mehr Bedeutung; sie vereinigte 17 Mitglieder.

Infolge von einigen katholikenfeindlichen Erlassen des Kultusministers von Raumer<sup>3)</sup> im Mai—Juni 1852 bildete sich eine katholische Partei, die besonders im Rheinland und in den katholischen Teilen Westfalens Anhang fand, sodaß sie es auf 62 Sitze bringen konnte. Der Gegensatz zu der herrschenden Schicht des orthodoxen protestantischen Junkertums, von dem sie Gefährdung ihrer durch die Verfassung (Art. 12—18) gewährleisteten Kirchenfreiheit fürchtete, stellte sie in den meisten Fragen an die Seite der Liberalen.

Rechnet man zu den bisher genannten noch 13 Mitglieder der polnischen Fraktion, so konnte es die Opposition im günstigsten Fall auf 153 Mann bringen. Denen standen allein 103 Mitglieder der konservativen oder Kreuzzeitungs-Partei gegenüber, dazu 93 der jetzt unbedingt ministeriellen Rechten, also insgesamt 196.<sup>4)</sup>

Unstreitig war die Regierung im Ringen mit den Liberalen in der Kammer siegreich geblieben. Sie hatte dem Angriff der Opposition die Spitze abzubrechen und

<sup>1)</sup> Vergl. Vinckes Rede II. K. 10. III. 1855 S. 426. Preuß. Wochenblatt 1855 Nr. 52, S. 625 ff.

<sup>2)</sup> Die liberalen Abgeordneten verteilten sich 1855 folgendermaßen auf die verschiedenen Provinzen:

Brandenburg	5	Pommern	2
Schlesien	9	Sachsen	6
Preußen	8	Posen	1
Westfalen	11	Rheinprovinz	16

(Vossische Zeitung 14. X. 55.)

<sup>3)</sup> Vergl. Gerlach, Denkwürdigkeiten. Bd. I S. 800.

<sup>4)</sup> L. Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, Berlin 1878 S. 20 f.

die Gegner nicht durch offenen Kampf, aber durch administrative Maßnahmen, auf eine hoffnungslose Minderheit zurückzudrängen verstanden.

### III. Der Abwehrkampf Bindeks und der Liberalen gegen die Reaktion 1851—1855.

Die Angriffe der Liberalen auf das Ministerium im Winter 1850/51 waren ohne Erfolg geblieben. Zu einem Sturze der Regierung reichten auch in den nächsten Jahren die liberalen Kräfte nicht aus; sie wurden voll in Anspruch genommen durch die Verteidigung der erworbenen konstitutionellen Rechte.

Die kleine Gruppe derer, die sich unbekümmert um die Feindschaft der Regierung zur liberalen Fraktion zusammenschloß, spielte durch ihre Energie und das unerschrockene Eintreten für ihre Ueberzeugung eine größere Rolle in der Kammer, als sich rein zahlenmäßig erwarten ließ. Die liberale Partei war das belebende Element, das die Kammer überhaupt wach hielt. Bindek, dessen Fähigkeit und Neigung in der Hauptsache im Angriff lag, mußte sich Zwang antun, um sich auf die Verteidigung zu beschränken, doch hielt er auch in dieser Zeit kaum eine Rede, in der er nicht Gelegenheit nahm, die Regierung seines Mißfallens zu versichern. Wenn er am 1. März 1852 an seine Frau schrieb:<sup>1)</sup> „. . . Im ganzen haben wir in dieser Session in die Zeit uns geschickt . . .“, so kann das nur heißen, daß die Liberalen nicht mehr hofften, bald eine Aenderung zu ihren Gunsten erzwingen zu können, keineswegs aber, daß sie gesonnen waren, Vorstöße der Regierung oder der konservativen Partei widerstandslos hinzunehmen. Ein solches Verhalten wäre bei Bindek überhaupt undenkbar. Gerade weil er sich nun völlig unabhängig und durch keine Rücksichtnahme gebunden fühlte, goß Bindek über alles, was ihm mißfiel, die volle Schale seines Hornes aus. „In schlechten Zeiten, wie die jetzige, bleibt einmal nichts übrig, als sich deutlich und entschieden auszusprechen, damit auch träge Ohren es verstehen. . .“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Im Freiherrl. Bindek'schen Archiv, Ostenwalde.

<sup>2)</sup> Brief Bindeks an seine Frau vom 21. I. 1851 Freiherrl. Bindek'sches Archiv.

Es konnte nicht ausbleiben, daß es dabei auch mal zu persönlichen Zusammenstößen zwischen ihm und seinen Gegnern kam. Ein heftiger Wortwechsel mit Bismarck am 22. März 1852 in der zweiten Kammer führte sogar zu einem Pistolenduell. Vincke nannte Bismarck ironisch einen „namhaften Diplomaten“ und nahm später diese, Bezeichnung noch ausdrücklich zurück, „da allerdings alles was ich von seinen diplomatischen Leistungen weiß, sich nur auf die bekannte brennende Zigarre beschränkt.“ Bismarck entgegnete: „Die letzte Aeußerung überschreitet die Grenze nicht nur der diplomatischen, sondern derjenigen privaten Diskretion, deren Beobachtung ich von einem Manne von guter Erziehung erwarten zu dürfen glaubte.“<sup>1)</sup> Diese Worte, in denen sich die politische Gegnerschaft entlud,<sup>2)</sup> führten zu einer Forderung. Am 25. März kam das Duell im Tegeler Forst zum Austrag, ohne daß einer der beiden Gegner verletzt wurde.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> II. K. 22. III. 1852 S. 910 f.

<sup>2)</sup> Daß die beiden Gegner sich bei ruhiger Erwägung doch hoch achteten, mögen zwei Aussprüche beweisen. Am 15. II. 1851 urteilte Vincke über Bismarck: „An dem verehrten Mitgließe für Westphavelland (Bismarck) erkenne ich sehr gerne die Eigenschaft an, die ich von jeher bei ihm geschätzt habe, seine Meinung rücksichtslos und ohne Scheu auf der Tribüne auszusprechen und dazu beizutragen, den Ausspruch Wilhelm von Humboldts zur Geltung zu bringen, daß Jeder vor allem den Mut einer Meinung haben muß. Ich vindiziere denselben Vorzug für mich und meine politischen Freunde und das Bestreben danach ganz gewiß für alle Mitglieder dieser hohen Kammer. II. K. 15. II. 1851 25. Sitzung. Bismarck sagte am 11. V. 1895 in einer Ansprache an die Westfalen in Friedrichsruh: „Ich habe in meinem politischen Leben mit hervorragenden unter Ihren Landsleuten vielfach Berührung gehabt und habe immer recht streitbare Männer unter ihnen gefunden. Der erste der Zeit nach, der später mein Freund wurde, war Georg Vincke, und der war ein richtiger Sohn der roten Erde, kampfesfreudig aber nicht schaffensreudig, eine negierende Natur. Der Vereinigte Landtag von 1847 hatte als hervorragende Persönlichkeiten zwei Westfalen, Vincke und Bodelschwingh, die beide Verwandte, beide Landsleute und beide Gegner waren, die sich dort bekämpften. Ich bin mit keinem politisch vollständig einverstanden gewesen, aber ich erkenne beide als vollkräftige Männer an und als ehrliche Gegner und Freunde.“ Horst Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Bd. 13 S. 399 ff.

<sup>3)</sup> Der Ansicht Ludwig von Gerlachs (Aufzeichnungen Bd. II S. 146), daß man absichtlich gefehlt haben könne, widerspricht der auf dies Gerücht hin von dem Unparteiischen, L. von Bodelschwingh,

Außer mit Bismarck stieß Vincke oft mit Ludwig von Gerlach zusammen, sodaß es im April 1854 auch mit ihm beinahe zu einem Duell kam.<sup>1)</sup>

Mundtot hatte die Regierung die liberale Opposition nicht machen können. War sie auch klein, so steckte sie doch voller Leben<sup>2)</sup> und erblickte ihre Aufgabe in der Verteidigung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte.

## 1. Aenderungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

### a) Allgemeines.

Die bedeutendste liberale Errungenschaft der Revolutionszeit war die Verfassungsurkunde. Wenn auch durch die Revision des Jahres 1849 schon viele Bestimmungen, die das Mißfallen der Konservativen erregt hatten, aus ihr beseitigt worden waren, so blieben doch noch genug übrig, deren nachträgliche Entfernung sie nun erstrebten.

Seine Unzufriedenheit mit der ganzen Verfassung hatte der König bereits bei der Eidesleistung am 6. Februar 1850 ausgesprochen. Mit der Zeit ging aber sein Wunsch noch weiter, es genügte ihm nicht mehr, daß die Verfassung durch Veränderungen „den Lebensbedingungen Preußens immer entsprechender werde“, er wollte sie am liebsten ganz beseitigt und durch einen Freibrief ersetzt sehen.<sup>3)</sup> Noch am 30. Juni 1857 berichtet Gerlachs Tagebuch<sup>4)</sup> von einer Kabinettsordre mit der Bestimmung, daß die Minister an eine andere Redaktion der Verfassungsurkunde denken sollten, wodurch alle Lüge und aller falsche Konstitutio-

---

der Familie Vincke eingereichte Bericht, ferner die genauen Bestimmungen, die Vincke für den Fall seines Todes traf. (Briefe Vinckes an seine Brüder im Freiherrl. Vincke'schen Archiv.)

<sup>1)</sup> Gerlach, Aufzeichnungen Bd. II S. 192.

<sup>2)</sup> Eine gewisse Anerkennung für die liberale Partei lag darin, daß die Kammer nach einer kurzen Präsidentschaft des konservativen Appellationsgerichts-Präsidenten Uhden (6. XII. 1852 bis 7. I. 1853) wieder den liberalen Grafen Schwerin zur Leitung des Hauses berief, was ohne Unterstützung der Ministeriellen nicht möglich war.

<sup>3)</sup> Gerlach, Denkwürdigkeiten, Bd. I S. 708 u. 770. Unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. II S. 129.

<sup>4)</sup> Gerlach, Denkwürdigkeiten, Bd. II S. 516 f.

nalismus daraus entfernt werde, aber nicht die ständische Freiheit. Der König wollte den Häusern die Steuerbewilligung, die Bewilligung der Schulden vollständig belassen, aber nicht die Etats; von den Gesetzen nur die, welche sich auf die Rechte der Einzelnen und der Stände bezögen, und bei den anderen Gesetzen den Beirat. Solche Pläne bedeuteten eine völlige Abkehr vom konstitutionellen System.<sup>1)</sup>

Ähnliche Ziele verfolgte die feudal-konservative Partei, nur verlangte sie eine stärkere Berücksichtigung der Stellung des Kleinadels, als der König gewähren wollte. Auch wünschte sie die Befugnisse der jetzigen Kammer nach Möglichkeit der erstrebten ständischen Vertretung zu erhalten. „L'état c'est nous!“ nannte Vincke die einfachste Formulierung ihres Standpunktes.<sup>2)</sup> „Ich bin aufrichtig davon überzeugt, sie wollen möglichst viel Gutes erstreben für das Vaterland, für die Nation; aber alles dies Gute soll nur „durch uns,“ die privilegierten Stände kommen, und nur insoweit es sich mit der Existenz der Ritterschaft, als dem größten Grundpfeiler des Staates, dieser eigentlichen Säule unserer verfassungsmäßigen Zustände verträgt.“ Manteuffel wiederum wollte „alles Gute“ durch die Beamtenerschaft erreichen. Aus dieser Einstellung erwuchs die Gegnerschaft der beiden Richtungen, die ein restloses Auswirken der Reaktion verhinderte.

Manteuffel und seine Anhänger hatten sich schon mehr mit den Verhältnissen abgefunden oder richtiger die Staatsverwaltung so umgemodelt, daß in der Praxis nicht viel vom Konstitutionalismus übrig blieb. Ihnen war es daher auch garnicht so sehr um Verfassungsänderungen zu tun, schon in der Befürchtung, durch Verbesserungen die Verfassung erst recht lebensfähig zu machen. Man vertrat hier mehr eine Art passiver Obstruktion.<sup>3)</sup> An einer Um-

<sup>1)</sup> Nach Th. von Bernhardi war im Herbst 1857 ein neues Wahlgesetz vollständig ausgearbeitet mit streng ständischer Grundlage; die Vorlage in den Häusern des Landtages sei nur wegen der Erkrankung des Königs unterblieben. Vgl.: Unsere Verfassung im Sinne der extremen und im Sinne der gemäßigten Parteien. (Verfasser Th. von Bernhardi.) Breslau 1858 S. 27.

<sup>2)</sup> II. A. 3. II. 1853 S. 257.

<sup>3)</sup> Gerlach, Denkwürdigkeiten, Bd. I S. 770. Unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. II S. 48 f.

wandlung des konstitutionellen in ein ständisches System hatte Manteuffel kein Interesse,<sup>1)</sup> da sein Ziel, der straff organisierte Verwaltungsstaat, durch jede Volksvertretung behindert sein mußte. Es war sehr fraglich, ob er eine rein ständische Vertretung je so in die Hand bekommen konnte wie jetzt die beiden Kammern. Die Anträge auf eine vollständige Verfassungsrevision gingen daher durchweg aus den Kreisen der äußersten Rechten hervor, während die Regierung nur Vorlagen einbrachte, die die Abänderung einzelner Verfassungsartikel bezweckten.

Die Liberalen standen natürlich jeder Verfassungsänderung feindlich gegenüber. Sie wollten keine Beschneidung, sondern einen weiteren Ausbau der Verfassung im Sinne des konstitutionellen Systems. Bei seiner hohen Auffassung vom Recht und bei der Bewertung der Verfassung als der Grundlage des gesamten Rechtszustandes trifft das vor allem für Vincke zu. Ihm war es hauptsächlich um die moralische Wirkung zu tun; denn häufige Änderungen mußten natürlich das Ansehen der Verfassung im Lande untergraben, was von den Antragstellern ja auch mit bezweckt wurde.

Die Partei Bethmann Hollweg war mit den Liberalen in der Ablehnung der meisten Änderungsanträge einig, zumal da sie fast ausschließlich dem Interesse des grundbesitzenden Adels dienen sollten. Eine Verfassungsverletzung, die Wiedereinberufung der alten Provinziallandtage, war die Veranlassung zum Zusammenschluß dieser Partei gewesen. So von Anfang an gleichsam zum Schutze der Verfassung zusammengetreten, waren ihre Mitglieder auch später nicht leicht für Abänderungen zu gewinnen. Auch die katholische Fraktion stimmte, schon im eigenen Interesse, stets für die Erhaltung der Verfassung. So lag die Entscheidung darin, ob die Rechte und die Ministeriellen zusammenhielten oder nicht.

In der ersten Session nach der Eidesleistung 1850/51 blieben die Kammern noch von Verfassungsänderungsanträgen verschont,<sup>2)</sup> um so lebhafter setzten sie aber 1851/52

<sup>1)</sup> Gerlach, Denkwürdigkeiten, Bd. I S. 707.

<sup>2)</sup> Es erfolgte am 30. IV. 1851 lediglich die Aenderung des Artikels 69, da die Zahl der Abgeordneten der zweiten Kammer wegen der Erwerbung der Fürstentümer Hohenzollern von 350 auf 352 erhöht wurde.

der seit Unmüß veränderten innerpolitischen Lage gemäß ein. Seitdem verging keine Session bis 1858, in der nicht Abänderungsanträge zur Verhandlung kamen; alle selbstverständlich nur im reaktionären Sinne.

Am 16. Januar 1852 konnte Vincke die Versammlung noch bewegen, mit 147 : 123 Stimmen über einen Antrag, der eine nochmalige Gesamtrevision der Verfassung bezweckte, zur einfachen Tagesordnung überzugehen.<sup>1)</sup>

Einen sehr ernsthaften reaktionären Vorstoß machte am 7. März 1854 Ludwig von Gerlach in der zweiten Kammer, indem er folgenden Antrag stellte:<sup>2)</sup> „Die Kammer wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, Gesetzes-Vorlagen zu machen, welche

1. die zweite Kammer auf 250 Mitglieder vermindern,
2. die Berufung der Kammern ein Jahr um das andere zulassen,
3. die Legislatur-Periode auf 6 Jahre verlängern,
4. durch Teilung des Budgets in ein ordentliches und ein außerordentliches, sodas das ordentliche, bis das es durch Gesetz abgeändert wird, gelte, die Kammeritzungen abfürzen.“

Gingen diese Forderungen durch, dann hätte das konstitutionelle System den letzten Rest seines liberalen Inhalts verloren. Nachdem der Antrag in den Abteilungen und in einem Zentralausschuß, in dem Vincke den Vorsitz führte, beraten war, sollte er am 27. März 1854 vor das Plenum kommen. Da zog ihn Gerlach unmittelbar vor der Verhandlung mit der Erklärung zurück, daß die Regierung eine völlige Neuregelung in diesen Fragen plane. Zu diesem Entschlusse hat wohl auch die gespannte außenpolitische Lage (Krimkrieg) mitgesprochen.

Um den Antrag aber doch zur Verhandlung zu bringen, nahm der liberale Abgeordnete Brämer ihn auf, sodas Vincke Gelegenheit hatte, die Forderungen in eingehender Rede zu zerpfücken und zurückzuweisen.<sup>3)</sup> Am heftigsten empörte er sich über einen Ausdruck, der in den Motiven

<sup>1)</sup> II. R. 16. I. 1852 S. 129. Gerlach, Denkwürdigkeiten, Vd. I S. 726.

<sup>2)</sup> II. R. 7. III. 1854 S. 546 f.

<sup>3)</sup> II. R. 27. III. 1854 S. 715 ff.

zum Antrage gebraucht worden war. Gerlach hatte nämlich von einer notwendigen Beschränkung der „gemeinschädlichen Urwählerei“ gesprochen. Das Wahlrecht war in Vinckes Augen das höchste Recht des Staatsbürgers, dies als gemeinschädlich zu bezeichnen, wies er als frivol und mit dem Eide auf die Verfassung unvereinbar zurück. Die eigentliche Bedeutung des Antrages meinte er darin zu finden, daß man die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer gegenüber der ersten vermindern und dadurch das Uebergewicht beseitigen oder ihm mindestens Abbruch tun wollte. Diese Auffassung zeigt wieder, wie sehr Vincke die moralischen Werte überschätzte, die realen Machtfragen dagegen übersah. Die wichtigste Seite des Antrags war die Budgetfrage. Gab die Kammer die periodische Bewilligung auch nur des ordentlichen Etats aus der Hand, so beschnitt sie sich selbst das einzige wirkliche Machtmittel, über das sie verfügte.

Da die Rechte selbst nicht mehr für ihren Antrag eintrat, ging die Kammer mit großer Mehrheit zur Tagesordnung über. Für die Zukunft unterließen es die Konservativen, derart weitgreifende Anträge auf einmal zu stellen, und gingen lieber Schritt für Schritt vor. „Wir haben aber gelernt, daß die revolutionären Gesetze wichtiger sind als die Konstitution und von dieser Erfahrung liegt der Schluß sehr nahe, daß, wenn man Gesetze zustande bringt, welche das Gegenteil der Revolution sind, und die beseitigt, welche revolutionär sind, die Konstitution, in soweit als sie revolutionär ist, ebenfalls beseitigt werden muß und beseitigt werden kann.“<sup>1)</sup>

b) Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverfassungen (Art. 105 der Verfassung).

Als die schlimmsten „revolutionären Gesetze“ sahen die konservativen Großgrundbesitzer die Gesetze über die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnungen vom 11. März 1850 an, die im Anschluß an den Artikel 105 erlassen worden waren.<sup>2)</sup> „Unter allen den Gesetzen, welche im Gefolge der Katastrophe von 1848 gekommen

<sup>1)</sup> Gerlach, Denkwürdigkeiten, Bd. I S. 828.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 37.

sind, ist keines von so zerstörender Wirkung, als diese, denn sie senken die Grundsätze der Revolution in das Mark des Volkslebens, sie treffen nicht bloß den politischen, sondern auch den gesellschaftlichen Zustand, lösen dessen Bande, zerstören dessen Sinn,"<sup>1)</sup> das war das Urteil der Konservativen!

Die Organisation der untersten Verwaltungsbezirke des Staates, die mit dem Volke in unmittelbarster Berührung standen, war ja auch wirklich von grundlegender Bedeutung für die ganze Staatsverwaltung.<sup>2)</sup> Erlangten die Gemeindeglieder das Recht der Selbstverwaltung, wurden sie so im kleinen Kreise gewohnt, sich für das gemeinsame Wohl mitbestimmend und mitverantwortlich zu fühlen, fielen die ständischen Schranken auf den Kreis-, Bezirks- und Provinzialversammlungen weg, so erhielt das liberale Element immer neue Stützen und mußte sich auch in der Staatsverwaltung immer energischer durchsetzen. blieb es dagegen beim Alten, blieben vor allem die Mitglieder der Landgemeinden gewohnt, daß die großen Grundherren für sie handelten und über sie bestimmten, daß die Ritterschaft die Kreis-, Bezirks- und Provinzialversammlungen beherrschte, so lag die Hoffnung nahe, daß auch die Staatsverwaltung wieder mehr unter ständischen Einfluß kommen konnte. Der Gegenstand war also des Streites der reaktionären und der liberalen Partei wohl wert. Fünf Jahre dauerte der parlamentarische Kampf, um schließlich auf einer Mittellinie zu enden.

In diesen Kämpfen zeigte sich die Ueberzeugungstreue Winckes besonders deutlich. Sein Stand und sein Besitz mußten ihn an die Seite der Reaktionsparteien weisen, wobei allerdings zu bedenken ist, daß die Ritterschaft in den westlichen Provinzen längst nicht mehr die Sonderstellung einnahm, wie in den östlichen.<sup>3)</sup> Wincke

<sup>1)</sup> Rede Stahls, I. A. 7. I. 1853 S. 101.

<sup>2)</sup> Vergl. A. Vette, Ueber die Verfassungszustände in Preußen, Berlin 1857 S. 58: „... von der Herstellung einer mit der konstitutionellen Staatsverfassung harmonisierenden Ordnung des Gemeindegewesens hängt nicht bloß die Ausbildung und Befestigung, sondern auch die Erhaltung jener Verfassung selbst ab“.

<sup>3)</sup> Westfalen hatte in seiner Landgemeindeordnung vom 31. X. 1841 patrimoniale Elemente nicht wieder einbringen lassen. Preussische Gesetzsammlung 1841 S. 297 ff.

hatte ein außerordentlich starkes Standesgefühl, war stolz auf sein altes Geschlecht, und, wie er stets wieder betonte, nicht gewillt, auch nur ein Titelchen seines Rechts abzutreten. Aber die politischen Rechte der Staatsbürger leitete er nicht mehr von alten Privilegien her, sondern von den Bestimmungen der Verfassung. Die Grundsätze des Art. 105 über die Landesorganisation und der Art. 4 (Standesvorrechte finden nicht statt) genügten, um ihn auch gegen eigene materielle Interessen für die liberale Auffassung streiten zu lassen. Die Privilegien seiner Standesgenossen beurteilte er als größtenteils durch die Verhältnisse überholt; so die Bestimmung des „Allgemeinen Landrechts“, daß die Rittergutsbesitzer in den östlichen Provinzen die Vorsteher der Gemeinden ernannten. Seit dem 9. Oktober 1807 konnte in Preußen jeder jedes Grundstück mit allen daran haftenden Rechten erwerben. „Also die wichtigsten politischen Rechte sind eine Handelsware geworden, und das Recht, über das Wohl und Wehe von Tausenden unserer Mitbürger zu verfügen, ist ein Gegenstand des Handels wie jedes andere Geschäft. . . . Dadurch, daß der Grundbesitz eine Ware geworden ist, ist auch die Idee von der besonderen Natur und Stetigkeit des Rittergutsbesitzes vollständig weggefallen.“<sup>1)</sup>

Schon bei der Verfassungsrevision hatte man nur unter größten Schwierigkeiten eine Einigung über den Art. 105 zwischen der Krone und den beiden Kammern erzielt. Noch in der gleichen Session machte Manteuffel, der damals noch Minister des Innern war, den Kammern Vorlagen, die zu den Gesetzen vom 11. März 1850 führten. Ein Zeichen, daß Manteuffel damals noch gewillt war, die liberalen Tendenzen der Verfassung in die Tat umzusetzen.

Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850<sup>2)</sup> regelte die Verhältnisse in Stadt und Land im ganzen Staate nach dem liberalen Prinzip der Einheitlichkeit und der Selbstverwaltung. Indem man für Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern einige abweichende Bestimmungen einführte, glaubte man dem städtischen Wesen genügend

<sup>1)</sup> II. S. 29. I. 1853 S. 168 f.

<sup>2)</sup> Preussische Gesetzsammlung 1850 S. 213 ff.

Rücksicht gewährt zu haben.<sup>1)</sup> Alle persönlichen Bevorzugungen und Privilegien innerhalb der Gemeinden wurden aufgehoben, jeder selbständige „Gemeindebesitzer“ der mindestens zwei Taler jährlich als Beitrag zu den direkten Staatssteuern zahlte, war zur Gemeindevertretung wahlberechtigt. Allerdings galt auch hier das Dreiklassenwahlrecht. Trotzdem verlor der Großgrundbesitz durch die Bestimmungen gewaltig an Einfluß im Vergleich mit seiner früheren Stellung, zumal in den östlichen Provinzen. Nach der neuen Ordnung kam in fast allen Gemeinden, in denen sie eingeführt wurde, eine Majorität der kleinen Leute zustande, was die Konservativen in ihrer Forderung: „Autorität, nicht Majorität!“<sup>2)</sup> noch bestärkte.

Die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom gleichen Tage übertrug das Prinzip der Gemeindeordnung auch auf diese Verwaltungsbezirke, um so ein harmonisches Gesamtgefüge der Staatsverwaltung zu erreichen. An die Stelle der bisherigen Kreisstände sollten Kreisversammlungen treten, deren Mitglieder aus Wahlen der Gemeindevertretungen hervorgingen. Die Kreisversammlungen wiederum präsentierten die Mitglieder für den Bezirksrat und wählten die Mitglieder für die Provinziallandtage. Damit hörte der Zustand auf, daß die Rittergutsbesitzer auch in diesen Versammlungen von vorneherein die Majorität hatten.

Gegen diese Neuordnung richtete sich vornehmlich die Feindschaft des Großgrundbesitzes. Ihren ersten parlamentarischen Niederschlag finden wir in dem Denzinger'schen Antrag vom 12. März 1851 in der ersten Kammer,<sup>3)</sup> der die Regierung um Abänderung der neuen Bestimmungen bat. Abänderungen waren auch in der Tat notwendig; es erwies sich als unmöglich, die Landgemeinden, zumal im Osten, mit den aufblühenden Industrie- und Handelsstädten im Westen gleichstellen zu wollen. Vernünftigen Ergänzungen waren auch die Liberalen zu-

<sup>1)</sup> Ebenda §§ 10 u. 27.

<sup>2)</sup> Gerlach, Aufzeichnungen, Bd. II S. 101.

<sup>3)</sup> I. R. 12. III. 1851 S. 635 f. Ludwig von Gerlach (Aufzeichnungen Bd. II S. 124) sah in diesem Antrag den Wendepunkt in der inneren Politik und eine Hauptfrucht des Sieges von Olmütz.

gänglich.<sup>1)</sup> Es erbitterte sie aber, daß man offensichtlich einfach zu den Zuständen zurückstrebte, die vor dem Jahre 1848 bestanden hatten. Die Regierung selbst wandte sich plötzlich<sup>2)</sup> von den Gesetzen ab, die ihrer eigenen Initiative die Entstehung verdankten, ein Vorgang, der nur im Zusammenhang mit dem ganzen innerpolitischen Umschwung seit Olmütz zu verstehen ist. Die Liberalen standen in schroffster Opposition zu Manteuffel, der sich nun endgültig auf die Konservativen stützte und ihnen die verhasste Reformpolitik opfern mußte.

Unendlich viel Staub wirbelte die Reaktivierung der alten Kreis- und Provinzialstände Ende Mai 1851 auf.<sup>3)</sup> Dadurch, daß man die ständischen Landtage neben die konstitutionellen Kammern stellte, suchte man das Interesse an diesen zu vermindern, aber ohne Erfolg; denn die Provinziallandtage blieben auf die Dauer unbeachtet.

Bei der Eröffnung der neuen Sitzungsperiode der Kammern am 27. November 1851 rechtfertigte Manteuffel das Vorgehen damit, daß man das Gutachten dieser Versammlungen über gewichtige Bedenken gegen weitere Durchführung der neuen Gemeindeordnung habe hören wollen. Statt jeder Antwort beantragte Wincke eine Erklärung, daß die Reaktivierung eine Verfassungsverletzung sei.<sup>4)</sup>

Der Minister des Innern versuchte, die Kammer an einem Votum zu hindern, durch den Hinweis, daß sie nach Art. 106 der Verfassung nur die Rechtsgültigkeit „Königlicher Verordnungen“ zu prüfen habe, nicht aber Ministerial-Reskripte.<sup>5)</sup> Formell hatte er damit recht, aber ihrem Inhalt nach fiel die Bestimmung sicher unter die Kompetenz der Kammer, sie hätte eben nicht durch Ministerial-Reskript erfolgen dürfen.

Den Einwand, daß die Kammer eine rechtliche Kontroverse nicht einseitig entscheiden könne, bestritt Wincke

<sup>1)</sup> Antrag Richthofen, II. K. 11. V. 1852 S. 1377.

<sup>2)</sup> Noch am 3. III. 1851 erklärte der Minister des Innern von Westphalen in der ersten Kammer, daß die Gemeindeordnung durchgeführt werden solle und könne.

<sup>3)</sup> Vergl. S. 56 ff.

<sup>4)</sup> II. K. 5. I. 1852 S. 65.

<sup>5)</sup> II. K. 10. V. 1852 S. 1344.

nicht; aber er wollte, daß die Kammer ihre Ansicht ausspreche „allerdings mit dem Gewichte, welches der zweiten Kammer als einem der drei Faktoren der Gesetzgebung notwendig gebühren muß.“<sup>1)</sup> Die Majorität der Kammer war nicht für eine derartige Erklärung und ging mit 160 : 113 Stimmen über Binkes Antrag zur Tagesordnung über.<sup>2)</sup>

In der ersten Kammer wurde schon in dieser Session eine neue Regierungsvorlage durchberaten,<sup>3)</sup> die die Bestimmungen von 1850 für die Städte im wesentlichen beibehielt, nur die Landgemeindeordnungen neu regelte, und zwar ganz im ständischen Sinne und für jede Provinz besonders. Da aber die zweite Kammer mit der Beratung nicht mehr zu Ende kam, blieb es zunächst beim alten. Man befand sich also in der eigenartigen Lage, daß die Provinzialstände und die Ordnungen vom 11. März 1850 nebeneinander bestanden. Infolgedessen wurde durch einen königlichen Erlaß vom 19. Juni 1852 die weitere Einführung der Gemeindeordnung, mit der man im Osten noch kaum begonnen hatte,<sup>4)</sup> einstweilen sistiert.

In der Session 1852/53 bei der neuen Zusammen-  
setzung einer unbedingten Majorität sicher, machte die Regierung Gesetzesvorschläge zur Aufhebung der Gemeinde-  
sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 und des Art. 105 der Verfassung, ohne gleichzeitig Vorschläge für eine neue Regelung zu machen.<sup>5)</sup>

Auch als es zur Verhandlung im Plenum kam, hatte die Regierung noch keine Vorlagen gemacht, wie sie sich die Neugestaltung dachte. Binke glaubte darin den Plan der Regierung zu erkennen, die Kammer später zur Annahme eines Vorschlags bestimmen zu können, auch wenn er ihr nicht zusage, nur um es nicht beim alten zu belassen. Ein Antrag, die Beratung und Beschlussnahme so lange auszusetzen, bis über die zukünftige Gestaltung beschlossen sei, wurde aber abgelehnt, allerdings mit nur

<sup>1)</sup> II. R. 11. V. 1852 S. 1356.

<sup>2)</sup> II. R. 11. V. 1852 S. 1371 f.

<sup>3)</sup> Vergl. Jos. Heinrichs, Die Reaktivierung der Kreis- und Provinzialstände. Diss. Bonn 1917 S. 75 ff.

<sup>4)</sup> Vergl. ebenda S. 86 f.

<sup>5)</sup> II. R. 9. XII. 1852 S. 72.

dreizehn Stimmen Majorität.<sup>1)</sup> Auch Versuche, die westlichen Provinzen, Rheinland und Westfalen, im Besitze der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zu lassen, scheiterten.<sup>2)</sup> Am 3. Februar 1853 nahm die Kammer die Aufhebung der Gemeindeordnung mit 184 : 142 Stimmen an.<sup>3)</sup>

Bincke hatte vorher noch einmal ausdrücklich betont, — charakteristisch für ihn und die Liberalen seiner Zeit — daß er keineswegs an eine allgemeine Gleichmacherei denke. „Ich habe Ihnen gesagt, daß ich der Ansicht bin, daß die Intelligenz, das Vermögen und der Besitz, namentlich der Grundbesitz, zu allen Zeiten ein wohlberechtigtes Element im Staate gewesen sind, und daß sie solche bleiben müssen, wenn der Staat gedeihen soll; ich habe Ihnen aber auch gesagt, daß Sie dies nicht erwarten können, wenn Sie diesen Elementen durch die Gesetzgebung künstliche Krücken unterschieben, einmal nicht, weil der eigentümliche Geist unserer Zeit derartigen Privilegien widerstrebt, und weil es bis jetzt noch niemandem gelungen ist, diesen Geist zu beugen oder zu brechen; andererseits, weil Sie sich damit in unauflösblichen Widersprüchen bewegen, weil Sie von selbst dem Widerspruch Raum geben, daß die Natur der Dinge eben nicht genügt, um diesen Elementen ihre Wirksamkeit zu verschaffen, daß es eben, weil sie nicht genügt, einer künstlichen gesetzlichen Schöpfung, wie Sie sie erstreben, bedarf. Sind Ihre Prinzipien wirklich naturwüchsig, warum lassen Sie sie dann nicht wachsen unter Gottes freier Sonne?“<sup>4)</sup> Dieses ist die eigentliche liberale Tendenz, daß der Staat den Einzelnen nach Möglichkeit gewähren lassen, ihn weder zu fördern noch zu hemmen suchen solle.

Als logische Folgerung der Aufhebung der Gemeindeordnung stand am 9. Februar 1853 die Aufhebung des Art. 105 in der zweiten Kammer zur Diskussion. Hier gelang es der Linken, wenigstens die völlige Beseitigung zu verhindern und den Satz einzuführen: „die Vertretung

<sup>1)</sup> II. K. 1. II. 1853 S. 196.

<sup>2)</sup> Vergl. Jos. Heinrichs, Die Reaktivierung der Kreis- und Provinzialstände. Diss. Bonn 1917 S. 110 ff.

<sup>3)</sup> II. K. 3. II. 1853 S. 229.

<sup>4)</sup> II. K. 3. II. 1853 S. 207.

und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt“, <sup>1)</sup> sodaß eine Regelung durch Dekretierung oder ministerielle Anordnung ausgeschlossen war. Die erste Kammer griff schnell zu, so konnte die Verfassungsänderung schon am 24. Mai 1853 veröffentlicht werden.

Bis zum Jahre 1856 kämpfte man in den Kammern noch um die Gestaltung der neuen Ordnungen. Hatten die Feudalkonservativen und die Ministeriellen gemeinsam die liberale Forderung der Selbstverwaltung bekämpft, so gerieten sie bei der Beratung der Neugestaltung untereinander in Gegensatz, da die Feudalkonservativen für ständische, die Ministeriellen für bürokratische Forderungen eintraten. Der Kampf endete schließlich mit Kompromissen, die für die Liberalen günstiger waren als die ständischen oder bürokratischen Pläne in ihrer Reinheit. Immerhin ergingen besondere Ordnungen für die sechs östlichen Provinzen, für Rheinland und für Westfalen; natürlich auch besondere Stadt- und Landgemeindeordnungen. In der Kreis- und Provinzialverwaltung ließ man es sogar ganz beim alten.

### c) Die Umbildung der ersten Kammer (Art. 65—68).

Eine zweite Frage von grundlegender Wichtigkeit für die preußische Staatsverfassung war die der endgültigen Gestaltung der ersten Kammer. Die Zusammensetzung, wie sie im Art. 65 der Verfassung geregelt war, sollte am 7. August 1852 in Kraft treten, bis dahin blieb es bei dem Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 (Art. 66), das einen hohen Zensus zur Grundlage hatte.

Bevor der Zeitpunkt zur Neuregelung, die eine Mischung geborener, auf Lebenszeit ernannter und gewählter Mitglieder vorsah, eintrat, war man von den verschiedenen Seiten bemüht, diese Bestimmungen zu ändern. Auch bei diesen Bestrebungen stießen die Interessen der Feudalkonservativen und die bürokratisch-absolutistischen Pläne Manteuffels hart aufeinander. Die Grundtendenz aller Verhandlungen war, daß Manteuffel

<sup>1)</sup> II. R. 4. III. 1853 S. 561 u. 5. IV. 1853 S. 745 ff.

dem Könige das Recht der alleinigen Anordnung der ersten Kammer verschaffen wollte.<sup>1)</sup> Die Feudalkonservativen dagegen wünschten einen vom Könige unabhängigen Einfluß des Großgrundbesitzes und wollten darum zum mindesten an den Bestimmungen der Artikel 65 bis 68 festhalten.<sup>2)</sup>

Die Liberalen standen in diesem Falle den Konservativen näher als den Ministeriellen. Auch sie legten Gewicht darauf, daß wenigstens ein Teil der ersten Kammer aus gewählten Mitgliedern bestehen sollte. Vincke selbst befand sich in einem gewissen inneren Zwiespalt. Theoretisch hätte er gern eine Pairie, wie das englische Oberhaus gesehen, aber er vermifste in Preußen die notwendigen Grundlagen. „Die erste Kammer ist berufen, ein mäßigendes und besänftigendes Element abzugeben, sie soll ein Element der Dauer und Stabilität in sich tragen; das liegt am nächsten bei einer erblichen Pairie . . ., aber eine Partei, die kein Wort des Tadels gehabt hat für die Schmach von Olmütz, eine Partei, die eben im Begriffe steht, durch die Einführung der Gemeindeordnung jede freisinnige Entwicklung der untersten Schichten des Volkslebens zurückzudrängen, vielleicht auf Generationen unmöglich zu machen, eine Partei, die es nicht unter ihrer Würde hält, mit polizeilicher „Scheerererei und Quälerei“<sup>3)</sup> Hand in Hand zu gehen, das ist nicht die Partei, aus der man das Holz für eine Pairie nimmt!“ Er könne überhaupt nur für eine erbliche Pairie stimmen, wenn für die zweite Kammer das notwendige Äquivalent geboten würde:

1. Wegfall des Oktroierung-Paragraphen, dessen Bestehen jede gesetzgeberische Tätigkeit der Kammer mehr oder weniger illusorisch mache;
2. Gewährung des vollen Steuerbewilligungsrechtes. „Nach dem Vorschlag soll dem König, das heißt der Regierung, die Ernennung zustehen. Nach ihrer

<sup>1)</sup> Der König erstrebte das gleiche Ziel und bezeichnete es geradezu als geraubtes Thronrecht. Unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. II S. 127 f.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 134.

<sup>3)</sup> Gemünzt auf den Regierungskommissar Scheerer und den Referenten der Zentralstelle für Preßangelegenheiten, Dr. Quehl, bürokratische Organe Manteuffels.

ganzen Tendenz wird sie das Junkertum bevorzugen, vermischt mit unangenehmen Elementen; wenn ich sie genau bezeichnen soll, der Pietismus, die Romantik und der Servilismus, alles Elemente, die ich für die nachteiligsten halte; es würde eine Bedientenkammer geben. Das Junkertum an sich, dessen Mandat alle sechs Jahre erlischt, kann eine starke Stütze sein.“<sup>1)</sup>

„Wir glauben, daß sich (in der augenblicklichen Bestimmung) einige wesentliche Vorzüge vor der neuen Institution, die jetzt gebildet werden soll, herausstellen werden. Zunächst würden wir doch immer einige Chancen haben, einige Elemente unserer politischen Ansicht in die Kammer zu bekommen. Ich erinnere nur an die 30 Mitglieder aus den großen Städten. Ferner bildet das Wahlkollegium, aus welchem diese Kammer hervorgeht, keine geschlossene Kaste, insofern jeder durch Erwerbung von Grundeigentum, und, indem er dadurch in eine höhere Steuerklasse einrückt, in diese Wahlkollegien eintreten und sich bei der Wahl beteiligen kann; endlich werden ohne Zweifel die Strömungen der Zeit auf diese Kammer einwirken. (Hinweis auf den zweiten Vereinigten Landtag.) Bei uns muß erst die Möglichkeit einer solchen erblichen Kammer erkämpft und erstritten werden durch Verdienste um die Rechte und die Freiheiten des Landes. . . Solange wir Mitglieder in unserer Mitte haben, die sich ihrer Steuerfreiheiten rühmen und den Gemeinden gegenüber eine exceptionelle Stellung einnehmen, sodaß sie für sich eine Gemeinde bilden wollen, statt in den Gemeinden zu leben, und wie gleiche Rechte, so gleiche Lasten mit diesen tragen, solange werde ich in ihnen keine Elemente für eine erbliche Kammer erblicken.“<sup>2)</sup>

In der Session 1851/52 kam eine Neuregelung noch nicht zustande, da die in der ersten Kammer schon angenommene Vorlage in der zweiten Kammer gegen Konservative und Liberale nicht durchging.<sup>3)</sup> Somit stand die Regierung bei Schluß der Session vor einem Vacuum, denn auch die notwendigen Ausführungsbestimmungen

<sup>1)</sup> II. R. 26. IV. 1852 S. 1157 ff.

<sup>2)</sup> II. R. 10. III. 1853 S. 626.

<sup>3)</sup> II. R. 6. V. 1852 S. 1301. Vergl. Unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. II S. 147 ff.

zum Art. 65, der ja am 7. August in Kraft treten sollte, waren noch nicht erlassen. Im Zweifel, ob man die Kammern zur Beratung der Ausführungsbestimmungen länger zusammenhalten oder ob man eine Dekretierung vornehmen sollte, entschied sich die Regierung für das letztere<sup>1)</sup> und erließ am 4. August 1852 eine provisorische Ordnung für die Wahlen zur ersten Kammer.

Die Verhandlungen wegen der endgültigen Neuregelung gingen in der nächsten Session weiter und führten zum Beschluß der zweiten Kammer vom 10. März 1853,<sup>2)</sup> der dem Könige die alleinige Anordnung einräumte, nachdem die erste Kammer schon am 7. Februar die gleiche Entscheidung getroffen hatte.<sup>3)</sup>

In der zweiten Kammer wurde der Antrag gegen die gemeinsam stimmende äußerste Rechte und Linke angenommen, nachdem Ludwig von Gerlach noch vorher heftig für die bisherige erste Kammer das Wort geführt hatte:<sup>4)</sup> „Die erste Kammer hat schon ihre Geschichte und zwar eine nicht ganz unrühmliche Geschichte. Lassen Sie mich an ihre Taten erinnern! Die erste Kammer hat mit Hand angelegt an die Revision der Verfassungsurkunde. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, die Friedenspolitik Olmütz aufrechtzuerhalten. Sie hat Mecklenburg aus den Klauen der Demokratie retten helfen. Sie hat die Gemeindeordnung wegschaffen helfen. Ich erinnere hier nur an die historisch gewordenen Namen Denzin-Ikenplitz. Sie hat die Reaktivierung der Stände nicht bloß unterstützt, sondern diese letzten großen Maßregeln sind, wenigstens einigermaßen, sogar aus ihrer Initiative hervorgegangen. Sie hat endlich das Minister-Verantwortlichkeitsgesetz beseitigt. Alle Konservativen werden mir zu geben, daß diese Geschichte weniger Jahre eine rühmliche Geschichte ist. Ich schließe nicht daraus, daß die erste

<sup>1)</sup> Gerlach, Denkwürdigkeiten, Bd. I S. 791.

<sup>2)</sup> II. R. 10. III. 1853 S. 636.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 7. V. 1853 Art. I: Die erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

<sup>4)</sup> II. R. 10. III. 1853 S. 620.

Kammer nun so bleiben soll, wie sie ist . . . Es ist nicht das Ziel, in welchem ich von der Regierung abweiche, sondern der Weg zum Ziele.“

Solche Worte, die an Offenherzigkeit nichts zu wünschen übrig ließen, mußten bei den Liberalen schwer ins Gewicht fallen. Daß sie trotzdem lieber die augenblickliche Zusammenfassung der ersten Kammer erhalten wissen wollten, als sie dem König zu überlassen, zeigt, was sie von einer ernannten Kammer befürchteten.

Am 7. Mai 1853 wurde der Beschluß der beiden Kammern zum Gesetz erhoben, aber am 12. Oktober 1854 erschienen erst die Bestimmungen über die Bildung der ersten Kammer, die bis 1918 in Preußen in Geltung blieben.

Sich genau an den Buchstaben der Verfassung haltend, protestierte Vincke<sup>1)</sup> gegen die auf Grund dieser Verordnung erfolgte Berufung der Abgeordneten der großen Städte, der Universitäten und des sogenannten alten und befestigten Grundbesitzes, da sie nur so lange Mitglieder der ersten Kammer sein sollten, wie ihr Verhältnis zu diesen Instituten fortbestehe, während die Verfassungsbestimmung nur Mitglieder mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit kenne. Ohne Einfluß auf seinen Protest war, daß gerade diese Vertreter am ehesten liberal sein konnten. Die Kammer ging über sein Bedenken zur Tagesordnung über.

In der Session 1854/55 hatten die Kammern auch noch über ihre Umbenennung zu beschließen. Die Liberalen waren gegen die Bezeichnung „Herrenhaus“, sie widersprach zu sehr ihrer Doktrin von der Gleichheit. Vincke hielt die Sache für unwichtig, erklärte sich aber dagegen, zumal die erste Kammer kein „Herren-“haus, nicht unabhängig sei.<sup>2)</sup> „Ich hoffe, so viel Aristokraten sind wir alle, auf allen Bänken dieses Hauses, daß die zweite Kammer zu stolz ist, um der ersten zu gestatten, sich den Ausdruck „Herrenhaus“ zu vindizieren.“

Trotzdem wurde die Umbenennung, an der dem Könige sehr viel lag, allerdings mit nur fünf Stimmen Mehrheit (156 : 151) angenommen und am 30. Mai 1855 als 6. Verfassungsänderung veröffentlicht.

<sup>1)</sup> II. R. 20. XII. 1854 S. 46. — <sup>2)</sup> II. R. 7. II. 1855 S. 238 ff.

## d) Weitere Verfassungsänderungen.

Die bisher besprochenen Verfassungsänderungen erkannten den Feudalkonservativen im öffentlichen Leben wieder eine bevorzugte Bedeutung zu. Das gilt auch von der Herrenhausfrage. Erfüllten sich hier auch zunächst ihre Wünsche nicht ganz, so konnten sie doch mit dem Ausgang zufrieden sein; das vom König berufene Herrenhaus wandelte ganz in den Spuren ihrer Partei.

Es gab aber noch andere liberale Bestimmungen in der Verfassung, die den Konservativen ein Dorn im Auge waren.<sup>1)</sup> Hierzu gehörten die Art. 94/95, die außer den schweren Verbrechen auch die Preßvergehen und die politischen Verbrechen vor das Geschworenengericht verwiesen und einen besonderen Schwurgerichtshof für die Verbrechen des Hochverrats vorsahen.

Der Antrag, die politischen Verbrechen den Geschworenengerichten zu entziehen und den zu bildenden Gerichtshof für die Verbrechen des Hochverrats mit ordentlichen Richtern zu besetzen, ging von der ersten Kammer aus. Er wurde am 5. März 1852 in der zweiten Kammer eingebracht.<sup>2)</sup> Die Kommission der zweiten Kammer, die unter dem Vorsitz von Bodelschwingh's den Antrag zu prüfen hatte, trat ihm nicht nur bei, sondern beschloß, auch die Preßvergehen den Geschworenengerichten zu entziehen. So modifiziert kam der Antrag am 31. März 1852 vor das Plenum. Der vorgeschobene Grund,<sup>3)</sup> daß es an genügend Geschworenen fehle, und die wenigen daher zu sehr ihrem Berufe entzogen würden, war recht durchsichtig. Den wahren Grund zum Antrage scheint dagegen Simson bloßzulegen,<sup>4)</sup> daß nämlich die Regierung auf die Richter als Beamte doch einigen Einfluß habe und so bei politischen Prozessen, bei denen sie meist stark beteiligt sei, einigen Druck ausüben könne. Damit stand bei den Liberalen die Ablehnung fest, doch unterlagen sie

<sup>1)</sup> In der Schrift: Grundzüge der konservativen Politik S. 26 ff. (Berlin 1856) werden 21 Art. der Verfassung angeführt, die nach konservativer Ansicht noch einer Aenderung bedürfen.

<sup>2)</sup> II. R. 5. III. 1852 S. 613

<sup>3)</sup> Simons, II. R. 31. III. 1852 S. 1065.

<sup>4)</sup> II. R. 31. III. 1852 S. 1057.

mit 130 : 117 Stimmen.<sup>1)</sup> Durch diesen Beschluß wurde das Richteramt über politische Verbrechen und Pressevergehen aus der Hand des zum großen Teil liberalen Volkes in die Hand des meist konservativen Richterstands zurückgelegt.]

Um das persönlichste Interesse des Großgrundbesitzes handelte es sich bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Artikels 42, der unter anderem die Teilbarkeit des Grundeigentums gewährleistete und die gutsherrliche Polizei aufhob. Trotz aller Anstrengungen drang die Rechte mit ihrem Antrag auf Streichung dieser Bestimmungen in der Legislaturperiode 1852/55 nicht durch; ein Erfolg war ihr erst in der „Landratskammer“ im Jahre 1856 beschieden.<sup>2)</sup>

Das Verbot von Familiensfideikommissen, das der Artikel 40 der Verfassung verfügt hatte, fiel dagegen schon am 5. Juni 1852 den Konservativen zum Opfer.<sup>3)</sup> In dieser Frage stimmte Vincke nicht mit seinen Parteigenossen überein. So stellte er schon in der Verfassungsrevisions-Kommission in der zweiten Kammer am 26. April 1849 den Antrag auf Streichung des Artikels, da es gegen das Recht sei, in dieser Weise in Privatrechte einzugreifen. Auch in Frankfurt a. M.<sup>4)</sup> und im Erfurter Volkshaus<sup>5)</sup> bei der Revision der deutschen Verfassung sprach er gegen eine gleichlautende Bestimmung. „Ich meine, daß die Grundrechte überhaupt die Tendenz haben, die individuelle Freiheit zu sichern vor Beschränkungen. Ich finde jedoch, daß dieser Paragraph der einzige ist, der statt die individuelle Freiheit zu sichern, der individuellen Freiheit geradezu Beschränkungen auferlegt. Es scheint mir, daß es ganz unzweifelhaft eines der wichtigsten und natürlichsten Rechte der persönlichen Freiheit ist, über Eigentum und Vermögen unbeschränkt disponieren zu können . . . . ich muß bestreiten, daß man

<sup>1)</sup> II. R. 31. III. 1852 S. 1074.

<sup>2)</sup> Abg.-Hs. 31. I. 1856 S. 247.

<sup>3)</sup> II. R. 24. III. 1852 S. 954.

<sup>4)</sup> Deutsche Nationalversammlung, Stenogr. Berichte 20. XII. 1848 S. 4285.

<sup>5)</sup> Stenogr. Berichte des Erfurter Parlaments, Volkshaus 18. IV. 1850 S. 220 f.

politische Grundsätze auf Privatverhältnisse anwende. Ich habe nie geglaubt, daß man irgend ein Recht und Eigentum, sei es im Staate, sei es im Privatrechte, zu beugen berechtigt ist.“

Man kann Vincke gerade in diesem Punkte, der seine Privatverhältnisse stark berührte, den Vorwurf der Inkonsequenz nicht ersparen. Daß er sich bei der Beratung der Verfassung gegen eine Bestimmung erklärte, die ihm bedenklich erschien, war sein Recht und seine Pflicht. Aber die vollzogene Verfassung hatte er bei allen anderen Änderungsanträgen prinzipiell verteidigt und den Standpunkt vertreten, daß sie einen neuen Rechtszustand begründe, der nicht verlassen werden dürfe. Vielleicht fühlte er diese Inkonsequenz selbst, denn er beteiligte sich am 24. März 1852 nicht an der Diskussion.<sup>1)</sup> Möglicherweise wollte er aber auch nur vermeiden, die Meinungsverschiedenheit mit seiner Partei öffentlich darlegen zu müssen.

## 2. Ministerverantwortlichkeit.

Eine Hauptforderung der Liberalen war die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Volksvertretung. Der Artikel 61 der Verfassung trug ihr insofern Rechnung, als er den Kammern das Recht verlieh, die Minister in Anklagezustand zu versetzen. Aber die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen überließ er einem besonderen Gesetze.

Ein solches Gesetz legte die Regierung auch wirklich vor und zwar in der Session 1850/51<sup>2)</sup> kurz vor den Tagen von Olmütz. Da die Vorlage den liberalen Forderungen sehr weit entgegenkam, liegt die Vermutung nahe, daß die Regierung, die in ihrer Außenpolitik eine Kammermehrheit gegen sich hatte, durch dieses Entgegenkommen Stimmung für sich machen wollte. Die Bereitwilligkeit, die Verantwortung der Politik zu tragen, mußte immerhin einen Eindruck machen. Es ist aber auch möglich, daß die Vorlage nur ein Ueberbleibsel aus der

<sup>1)</sup> Brief Vinckes an seine Frau vom 22. III. 1852: „... Heute Fideikommiße, ich habe in der Partei erklärt, daß ich dafür stimmen werde, aber zum Sprechen werde ich wohl nicht gelangen.“

<sup>2)</sup> II. R. 27. XI. 1850 S. 24.

Zeit war, in der die Regierung selbst noch die Verfassung ausbaute.<sup>1)</sup>

Das Gesetz wurde in der zweiten Kammer mit großer Mehrheit angenommen,<sup>2)</sup> aber die erste Kammer lehnte es ab, zur größten Freude des Ministeriums.<sup>3)</sup>

Die Regierung machte in der Reaktionszeit keinen Versuch mehr, ein Verantwortlichkeitsgesetz zu erhalten. Aber so leicht ließen sich die Liberalen nicht abfertigen. In der Session 1851/52 legten sie durch den Abgeordneten Wenzel den „Entwurf eines Gesetzes über die Fälle der Verantwortlichkeit der Minister, über das Verfahren und die Strafen“ vor.<sup>4)</sup>

Dieser Versuch wurde von der Justiz-Kommission, die den Entwurf zur Beratung erhielt, dadurch zunichte gemacht, daß sie ihn einfach nicht vor das Plenum brachte. Der feudalkonservative Abgeordnete von Kleist-Rekow hatte schon beim Einbringen der Vorlage gesagt, daß sie ihm nicht sehr eilig zu sein scheine.<sup>5)</sup>

Ganz im Gegensatz dazu legte Vincke dem Antrag natürlich die größte Wichtigkeit bei. Er nannte das Ministerverantwortlichkeitsgesetz geradezu „den wichtigsten Grundstein, die Angel, um die sich alles dreht. So lange wir dies nicht haben, steht die Verfassung mehr oder weniger nur auf dem Papier.“<sup>6)</sup> Ein anderer Ausspruch Vinckes, der hierauf Bezug hat, zeigt wieder seine ideologische Einstellung: „Die Verantwortlichkeit der Räte der Krone nehmen wir im vollsten Maße in Anspruch . . ., ob wir die Majorität dieses Hauses dafür finden, ist für die Ausübung des Rechts vollständig gleichgültig.“<sup>7)</sup>

Trotz der Aussichtslosigkeit, ein Verantwortlichkeitsgesetz durchzubringen, stellte die Linke in der Session 1852/53<sup>8)</sup> und 1854/55<sup>9)</sup> nochmals gleichlautende Anträge,

<sup>1)</sup> Die Ermächtigung des Königs war vom 20. XI. 1850. Aktenstücke zur zweiten Kammer 1850/51 S. 10.

<sup>2)</sup> II. R. 2. u. 3. II. 1851 S. 127 ff.

<sup>3)</sup> Gerlach, Aufzeichnungen Bd. II S. 123.

<sup>4)</sup> II. R. 5. I. 1852 S. 65. — <sup>5)</sup> II. R. 5. I. 1852 S. 65.

<sup>6)</sup> II. R. 26. IV. 1852 S. 1162. Vergl. Gerlach, Denkwürdigkeiten, Bd. II S. 539.

<sup>7)</sup> II. R. 12. I. 1852 S. 94.

<sup>8)</sup> II. R. 1852/53 Druckfachen Nr. 45.

<sup>9)</sup> II. R. 1854/55 Druckfachen Nr. 143.

die aber garnicht zur Verhandlung kamen. So blieben die Minister de facto nur dem Könige verantwortlich; denn das verfassungsmäßige Recht, die Minister in Anklagezustand zu versetzen, hätte auch einer oppositionellen Kammer nichts genügt, da ja die Fälle der Verantwortung, das Verfahren und die Strafen nicht bestimmt waren.

### 3. Etats- und Steuerfragen.

Das einzige reale Machtmittel, über das die Kammer der Regierung gegenüber verfügen konnte, war das Recht der Mitbestimmung beim Budget.

Hatte die Volksvertretung über alle Einnahmen und Ausgaben des Staates jährlich Beschluß zu fassen, mußten alle Steuern jährlich neu bewilligt, alle Einnahmen und Ausgaben im Etat genau spezialisiert werden, war die Regierung nicht befugt, Steuern zu erheben und Ausgaben zu leisten ohne vorherige Feststellung des Etats, so hatte die Kammer der Regierung gegenüber ein Druckmittel, mit dessen Hilfe sie auch auf anderen Gebieten viel durchsetzen konnte.

Nach der liberalen Doktrin<sup>1)</sup> waren alle diese Voraussetzungen im Budgetrecht einbegriffen. Man hatte auch die Konsequenz gezogen, daß die Volksvertretung auf diese Weise einen entscheidenden Einfluß auf alle Verwaltungszweige gewinnen mußte.

Auf der anderen Seite versteht es sich von selbst, daß eine Regierung, die ein rein bureaukratisches Regiment erstrebte, sich von einem so weitgehenden Budgetrecht der Volksvertretung und der damit verbundenen Bevormundung freizuhalten suchen mußte.

Die Artikel 99—104 und 109 der Verfassung, die diese Fragen regeln sollten, waren nicht so eindeutig gefaßt, wie es bei einer derart wichtigen Angelegenheit erwünscht gewesen wäre. Fest stand, daß eine jährliche Bewilligung des Etats durch die Kammer notwendig war. Inwieweit dieser aber spezialisiert sein mußte, war nicht gesagt. Die Oberrechnungskammer sollte nach Art. 104 die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat prüfen und den Kammern eine „allgemeine Rechnung“ vorlegen.

<sup>1)</sup> Kottel-Welcker, Staats-Verikon Bd. III S. 56 (Budget).

Die Frage, ob die Steuern alle Jahre neu bewilligt werden müßten oder nicht, war auch nicht unzweifelhaft klargestellt. Artikel 109 der Verfassung sagte: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben.“ Wahrscheinlich war diese Bestimmung bei der Otkroyierung doch zunächst nur für die Zeit der Einführung der Verfassung getroffen worden oder sollte wenigstens diesen Anschein erwecken.<sup>1)</sup> Die Wichtigkeit, die man ihr während der Revision beilegte,<sup>2)</sup> zeigt aber, daß man die „Durchlöcherung“ des unbedingten Steuerbewilligungsrechtes erkannt hatte. Der Artikel blieb dadurch erhalten, daß sich erste und zweite Kammer über eine neue Fassung nicht einig werden konnten.

Berücksichtigt man diese durch die Verfassung geschaffene Situation, so kann man sich über die weitere Entwicklung während der Reaktionszeit nicht wundern. Das Ministerium und seine Anhänger legten die Verfassung natürlich so aus, daß das Budgetrecht der Kammer möglichst unbedeutend wurde. Ein Versuch, ihr auch das Zustimmungrecht zu neuen Steuern und die Statsbewilligung zu nehmen, konnte nicht gemacht werden, dem hätten auch die Feudalkonservativen nicht zugestimmt. Aber innerhalb dieser Schranken suchte sich die Regierung möglichst unabhängig von den Kammern zu machen.

Zunächst wurden bei der Statsberatung die einzelnen Posten keineswegs spezialisiert.<sup>3)</sup> Für das Plenum wäre eine solche bis ins einzelne gehende Behandlung ja auch unmöglich gewesen, aber die Liberalen verlangten immer wieder, daß wenigstens den Kommissionen Spezialrechnungen vorgelegt würden, natürlich vergebens.

Hinsichtlich der jährlichen Neubewilligung der Steuern hielt die Linke an der Behauptung fest, daß diese ein Recht der Kammer sei. So nannte es Vincke am 25. Februar 1851

<sup>1)</sup> Im Urentwurf stand der Satz unter den „Transitorischen Bestimmungen“ § 86. B. Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Bd. II, 1. Berlin 1915 S. 311. Vergl. P. Goldschmidt, Die otkr. preuß. Verfassung. Preuß. Jahrbücher, Bd. 125 S. 207 f.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 35 f.

<sup>3)</sup> Vergl. das königliche Regierungsprogramm vom 13. V. 1851 unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. II S. 25.

einen irregulären Zustand, daß die Regierung Steuern weiter erhebe, obwohl der Etat für 1851 noch nicht bewilligt sei. Ein Antrag, der das Gleiche besagte, wurde mit 150 : 147 Stimmen durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.<sup>1)</sup>

Einen zweiten Vorstoß in dieser Richtung machte die Linke noch in derselben Session, als es sich um die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer handelte.<sup>2)</sup> Gegen die Steuer selbst hatte man nichts einzuwenden, aber man wollte sie, die in ihrem Ertrage unzweifelhaft jährlich anwachsen mußte, nicht auf alle Zeiten aus der Hand geben. Darum brachte der Abgeordnete Schubert (Königsberg) im Namen der Liberalen ein Amendement ein, das die neue Steuer nur bis zum 31. Dezember 1852 bewilligte.<sup>3)</sup> Dieser Antrag zeigt aber zugleich, daß die Liberalen sich damit abgefunden hatten, daß keine jährliche Neubewilligung stattfinden würde. fand sich für ihn in der zweiten Kammer auch keine Mehrheit, so doch für die Befristung durch einen späteren Termin, nämlich den 1. Januar 1855.<sup>4)</sup> Aber auch diese Bestimmung verwarf die erste Kammer, und am 30. April 1851 trat die zweite Kammer dem Beschluß bei, der die Steuer für alle Zeiten bewilligte.

Typisch für die innerpolitische Situation dieser Zeit ist die jährliche Etatsberatung. Während von der Rechten kaum Einwände gegen die Regierungsvorlagen gemacht wurden, hatten die Liberalen, die gerade auf die finanzielle Seite ihrer konstitutionellen Rechte großen Wert legten, viel zu beanstanden.

Ein jährlich von ihrer Seite wiederkehrender Protest richtete sich gegen die hohe Summe, die als Dispositionsfonds für die höhere Polizei angelegt war. Dieser Fonds wurde nämlich zur Unterstützung der Geheimpolizei und der ministeriellen Presse verwandt, diente also auch dem Kampf gegen die liberale Bewegung. 1848 hatten hierfür noch 25 000 Taler genügt, 1850 erhöhte sich die Summe

<sup>1)</sup> II. R. 25. II. 1851 S. 360 f.

<sup>2)</sup> Vergl. E. von Beckerath, Die Preussische Klassensteuer und die Geschichte ihrer Reform bis 1851. München 1912.

<sup>3)</sup> II. R. 15. II. 1851 S. 269 f.

<sup>4)</sup> II. R. 15. II. 1851 S. 273 f.

auf 80 000 und später gar auf 100 000 Taler, die auch stets von der Mehrheit bewilligt wurden.

Als ein Mitglied der Rechten die jährlichen vergeblichen Anträge der Liberalen ins Lächerliche ziehen wollte, entgegnete Vincke schlagfertig: „Meine Freunde und ich finden nur die Erfüllung einer Pflicht darin, — wenn sie uns auch bisweilen schwer fällt — so lange gegen bestehende Mißbräuche anzukämpfen, bis sie beseitigt sein werden. Ob die Herren der anderen Seite die Sache in einem Jahr begreifen, oder ob längere Zeit dazu gehören wird, können wir natürlich nicht wissen.“<sup>1)</sup>

Die meisten Ersparungsanträge der Liberalen bezogen sich auf den Militär-Etat ihrer Einstellung gegen das stehende Heer entsprechend. Vincke teilte die prinzipielle Abneigung seiner Parteifreunde nicht im vollen Maße, lehnte aber doch jede Erhöhung des Militäretats ab, weil er keine Möglichkeit sah, daß das Heer unter dieser Regierung in seinem Sinne eingesetzt werden könne. Auch wollte er um des Heeres willen die Schuldenlast des Staates nicht erhöht sehen.<sup>2)</sup> Als aber im Jahre 1854 Preußen unmittelbar vor kriegerischen Verwicklungen zu stehen schien, trat er unter Hintansetzung seiner sonstigen Bedenken für die volle Bewilligung der Ausgaben ein.<sup>3)</sup>

Innerhalb des Heeres erstrebte Vincke eine möglichste Gleichstellung der verschiedenen Truppenteile und brachte am 20. März 1852 einen Antrag ein, der die finanzielle Sonderstellung des Regiments Garde du Corps und des ersten Garderegiments beseitigen wollte.<sup>4)</sup> Daß es ganz ausgeschlossen war, für diesen Antrag, der den König persönlich beleidigen mußte,<sup>5)</sup> eine Mehrheit zu finden, bekümmerte ihn wenig. Er erklärte sich auch unbedenklich gegen die Bewilligung von 100 000 Talern zu der geplanten militärischen Herstellung der Burg Hohenzollern.<sup>6)</sup>

Da sich die ganze Reaktionszeit hindurch stets eine Majorität für die Bewilligung des vorgelegten Etats fand,

<sup>1)</sup> II. R. 23. IV. 1853 S. 1048.

<sup>2)</sup> II. R. 20. III. 1852 S. 879 f.

<sup>3)</sup> II. R. 24. II. 1854 S. 426.

<sup>4)</sup> II. R. 20. III. 1852 S. 877 f.

<sup>5)</sup> Vergl. Unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. I S. 401, Bd. II S. 79 f.

<sup>6)</sup> II. R. 22. III. 1852 S. 908 f.

wurde die entscheidende Frage nicht akut, was bei einer Unvereinbarkeit der Forderung der Regierung und der Bewilligung der Volksvertretung geschehen sollte.

Prinzipiell waren sich die Liberalen über diese Frage nicht klar, zunächst hätten sie selbstverständlich Regierungsrücktritt oder Kammerauflösung verlangt. Was aber, falls diese Mittel versagten? Vincke war sicher nicht für unbedingte Volkssouveränität, wollte die Krone nicht unter den Parlamentswillen beugen.<sup>1)</sup> Es sei nur daran erinnert, mit welchem Abscheu er von den „Steuerverweigerern“ der preußischen Nationalversammlung sprach.<sup>2)</sup> Ob alle seine Parteigenossen in diesem Punkte mit ihm gleich dachten, läßt sich in dieser Zeit noch nicht erkennen.

Bei den Etatsfragen richtete sich die Opposition der Liberalen in der Hauptsache gegen die Bureaucratie, bei der Steuergesetzgebung aber gegen den Großgrundbesitz, namentlich der östlichen Provinzen mit seinen ständischen Vorrechten.

Die ganzen Jahre hindurch ging der Kampf um die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, die die Rittergüter hauptsächlich in der Mark Brandenburg und in Pommern noch genossen. Ein Gesetz vom 24. Februar 1850<sup>3)</sup> hatte bereits prinzipiell die Aufhebung bestimmt (§ 1), für die Regelung in den östlichen Provinzen aber eine besondere Vorlage in Aussicht gestellt (§ 5) und die Entscheidung, ob eine Entschädigung zu gewähren sei, offen gelassen (§ 1).

Trotz der 1850 bis 1857 alle Jahre von den Liberalen eingebrachten Anträge kam es nur 1852/53 zu der Besprechung einer Gesetzesvorlage, die diese Angelegenheit regeln sollte.<sup>4)</sup>

Für Vincke und seine Partei war die Beseitigung dieser Sonderstellung eine selbstverständliche Forderung. Vincke konnte umso leichter dafür eintreten, als alle Bevorzugungen in Westfalen, die auch seine Vorfahren genossen hatten, schon längst aufgehoben waren. Bei der Verhandlung erklärte er sich gegen die Vorlage als eine

<sup>1)</sup> Vergl. S. 14.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 20.

<sup>3)</sup> Preuß. Gesetzsammlung 1850 S. 62 f.

<sup>4)</sup> Vergl. Unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. II S. 306 ff.

ungerechte Bevorzugung, da sie eine Entschädigung vorsah, während die Eximierten in Rheinland und Westfalen eine solche nicht erhalten hatten: „Wir sind alle Sozien, der eine in höherem, der andere in geringerem Maße, und wir haben keine Veranlassung, demjenigen Sozius, der schon so lange Jahre unrechtmäßigerweise bevorzugt ist, dafür nachträglich noch eine Entschädigung zu gewähren.“<sup>1)</sup>

Da unzweifelhaft eine Mehrheit in der Kammer für eine Entschädigung war, versuchte Vincke auf andere Weise Bedenken hervorzurufen. Er beantragte nämlich für die ehemals steuerfreien Grundstücke der westlichen Provinzen eine nachträgliche den östlichen entsprechende Entschädigung, die allerdings nicht den Besitzern, sondern den Provinzen zufallen sollte.<sup>2)</sup> Ein solcher Antrag lag seiner strengen Rechtlichkeit nahe, an eine Annahme hat er aber kaum gedacht, vielmehr sollte er wohl nur für eine Ablehnung der Entschädigung sprechen.

Die Gesetzesvorlage scheiterte daran, daß auch die Feudalkonservativen die Entschädigungsquote ablehnten; sie aber, weil ihnen dieselbe nicht hoch genug erschien.<sup>3)</sup> So blieben die Grundsteuerbefreiungen noch bis in die „Neue Aera“ hinein bestehen.

#### 4. Fragen der Außenpolitik in der zweiten Kammer.

Es gehörte zum Programm der Konservativen, daß die Kammern sich nicht in die auswärtige Politik einzumischen hätten,<sup>4)</sup> diese sei eine Domäne der Regierung.

Daher fand die erste große außenpolitische Debatte seit Olmütz in der zweiten Kammer erst am 29. Januar 1852 statt, als es sich um die Anerkennung der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt a. M. handelte.<sup>5)</sup> Hiergegen liefen die Liberalen Sturm,<sup>6)</sup> weil sie die ganze

<sup>1)</sup> II. R. 28. II. 1853 S. 494.

<sup>2)</sup> II. R. 7. III. 1853 S. 613.

<sup>3)</sup> II. R. 7. III. 1853 S. 614 ff.

<sup>4)</sup> Vergl. Unter Friedrich Wilhelm IV. Bd. I S. 380 ff.

<sup>5)</sup> II. R. 29. I. 1852 S. 209 ff.

<sup>6)</sup> Vergl. Vinckes Urteil über den Bundestag vom 26. III. 1849: „Wenige in diesem Hause werden darüber in Zweifel sein, daß der Bundestag nur in zwei Beziehungen einen Einfluß geübt hat, für

deutsche Politik der Regierung, Ulnütz und seine Folgen, verurteilten und eine reaktionäre Beeinflussung von Seiten des Bundes befürchteten, die der Regierung noch dazu den Schein des Rechts in die Hand spielen mußte. Vincke wies auf die Gefahr des Art. 58 der Bundesakte hin: „Die im Bunde vereinigten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.“ Preußen hat keinen Gebrauch von diesem Artikel gemacht, um die Verfassung erneut zu revidieren, aber die Möglichkeit bestand ohne Zweifel und begründete den Protest der Liberalen.

Seitdem hielt die Regierung die auswärtige Politik von der Kammer fern. Als aber zu Beginn des Jahres 1854 durch den Krimkrieg die Notwendigkeit an Preußen herantrat, sich auf jeden Fall zu rüsten, mußte sie zu diesem Zwecke eine Kreditbewilligung bei der Kammer beantragen, wobei sich natürlich eine außenpolitische Debatte nicht vermeiden ließ.<sup>1)</sup>

Die Stellungnahme der Parteien war ganz von innerpolitischen Gesichtspunkten aus bestimmt. Sie läßt sich aus den Formulierungen, wie sie den Kredit von 30 Millionen Talern bewilligen wollten, genau feststellen. Die gesamte Opposition war für ein Eingreifen in den Krieg an der Seite der fortschrittlichen Westmächte. Vincke<sup>1)</sup> hielt sogar das Recht, die Ehre und die Selbständigkeit des Landes durch Fortsetzung der Friedenspolitik für gefährdet. Er wollte darum den Kredit nur bewilligen, falls die Regierung ausreichende Garantie für die Verwendung im liberalen Sinne gäbe.<sup>2)</sup> Er wünschte England, dem Musterland aller Liberalen, von ganzem Herzen den Sieg.

Die feudale Rechte mit ihrem Legitimitätsprinzip trat ebenso energisch für Rußland ein, ihr war der Kaiser

---

die auswärtigen Angelegenheiten war er der einer großen Registratur, worin die Beschlüsse der beiden Großmächte Oesterreich und Preußen (allerdings in diesem Sinne von gehorsamen Dienern) registriert wurden. Nach Innen war er weiter nichts, als eine wohlorganisierte Polizeianstalt.“ II. B. 26. III. 1849.

<sup>1)</sup> II. B. 8. IV. 1854 S. 824 ff.

<sup>2)</sup> II. B. 8. IV. 1854 S. 831; Unsere Zeit. Bd. VI 1862, S. 367.

Nikolaus „der beste Preuße“. <sup>1)</sup> Auch sie wollte bei der Bewilligung Berücksichtigung ihres Wunsches erbitten. Ob ein Anschluß an die Westmächte vielleicht politisch klüger sei, wurde garnicht überlegt. Bündnisfähig für Preußen waren nur die konservativen Mächte Rußland und Oesterreich. Das außenpolitische Ideal war und blieb für die Konservativen die heilige Alliance.

Die Ministeriellen enthielten sich der Stellungnahme und bewilligten der Regierung bedingungslos den geforderten Kredit. Um überhaupt zu einer Mehrheit zu kommen, schlossen sich die Feudalkonservativen diesem Antrag an, da unter dem absolutistisch eingestellten Mantuffel die Gefahr eines Bündnisses mit den Westmächten nicht groß war.

Die Aussprache war sehr heftig, besonders die Linke zeigte sich äußerst aggressiv, während die Rechte im Bewußtsein ihrer parlamentarischen Mehrheit und ihres direkten Einflusses beim Hofe die Debatte mehr ironisch nahm. <sup>2)</sup>

Bincke ließ sich einmal wieder durch sein Temperament hinreißen. Er charakterisierte den Kaiser von Rußland in der Weise, daß er ihm alle Eigenschaften zuerkannte, die er bei Friedrich Wilhelm IV. vermiste: <sup>3)</sup> „ . . . ich glaube, worauf ein ganz besonderes Gewicht zu legen ist, das ist gerade der Charakter des Kaisers von Rußland, und ich fühle mich gedrungen, offen auszusprechen, daß ich vor diesem Charakter die größte Hochachtung hege. Ich meine, daß er in allen seinen Handlungen entschieden dokumentiert, daß er weiß, was er will, und daß er das zu Ende führt, was er will, daß er das, was er gestern beschlossen hat, nicht heute wieder aufhebt; daß er in den Eingebungen seines nüchternen und gesunden Verstandes durch keine Nebel der Romantik sich irgendwie beirren läßt; daß er keine Rücksicht nimmt auf Verwandtschaftsverhältnisse, sondern einzig und allein auf das Interesse und die Wohlfahrt seines Landes und

<sup>1)</sup> Vergl.: Unter Nikolaus I. und Friedrich Wilhelm IV. Briefe und Tagebuchblätter aus den Jahren 1834 bis 1857, von Th. von Bernhardt, Leipzig 1893 S. 222 ff.

<sup>2)</sup> Rede Ludwig von Gerlachs, II. R. 8. IV. 1854 S. 839 ff.

<sup>3)</sup> II. R. 8. IV. 1854 S. 825.

dessen Machtstellung in Europa; und daß er eine Eigenschaft besitz, die allen europäischen Fürsten zu wünschen wäre, einen unerschütterlichen Mut. Ich glaube, daß er vorzugsweise vor vielen seiner Standesgenossen in Europa ein Mann ist und ein politischer Charakter, und ich glaube, wenn man noch so sehr sein Gegner ist, so muß man doch solche Eigenschaften ehren und anerkennen.“ Die Anspielungen waren derart deutlich, daß sie den König kränken mußten.

Bei der Abstimmung traten nur 20 Abgeordnete für Binde's Antrag ein,<sup>1)</sup> also nur der dritte Teil der liberalen Fraktion, von der sich Binde infolgedessen los sagte.<sup>2)</sup> Zu Beginn der nächsten Session bildete er eine Partei der äußersten Linken mit den 21 Getreuen „um die vielen Piepmeier abzuschütteln,“<sup>3)</sup> die sich dann um von Patow zu einer Fraktion zusammenschlossen.

Kurz nach der Debatte, am 29. April, wurde die Kammer geschlossen. Mit der Neutralitätspolitik, die die Regierung innehielt, war die liberale Partei natürlich in keiner Weise zufrieden. Sogleich nach dem Wiederzusammentritt am 30. November 1854 suchte sie darum nach einer Gelegenheit, ihre Meinung in einer Aussprache kundzutun. Seit 1850 hatte der König die Kammern jetzt zum ersten Mal wieder persönlich durch eine Thronrede eröffnet, das erheischte nach konstitutionellem Gebrauche eine Antwort durch die Kammer in Form einer Adresse. Einen dementsprechenden Antrag stellte denn auch Binde. Manteuffel hat im Namen der Regierung um Ablehnung,<sup>4)</sup> weil eine Adreßdebatte nicht heilsam für das Land sein könne, worauf Binde entgegnete, daß nur eine schwache Regierung die Meinungsäußerung der Kammermitglieder scheuen könne.<sup>5)</sup> Die Mehrheit der Kammer war selbstverständlich für den Ministerpräsidenten (170 : 112), sodaß die Kammer wieder zur Politik schwieg.

<sup>1)</sup> II. R. 8. IV. 1854 S. 848 u. 850.

<sup>2)</sup> Brief Binde's an seinen Bruder Fritz vom 18. XI. 1854. Freiherrl. Binde'sches Archiv.

<sup>3)</sup> Aus einem Briefe Binde's an Harfort in: Berger, Der alte Harfort, Leipzig 1890, S. 511.

<sup>4)</sup> II. R. 15. XII. 1854 S. 19.

<sup>5)</sup> II. R. 15. XII. 1854 S. 26.

## Schluf.

Im Jahre 1855 ging die Legislaturperiode zu Ende, die den Liberalen nur Rückschläge gebracht hatte.<sup>1)</sup> Die Zukunftsaussichten vom liberalen Standpunkt aus gesehen waren recht schlecht. Die Regierung hatte ihr bureaukratisches Regiment immer straffer angezogen, und mit einer durchgreifenden Aenderung war unter Friedrich Wilhelm IV. nicht zu rechnen.

„Das preußische Volk im Ganzen und Großen war der Lektüre der Kammerdebatten herzlich überdrüssig und hatte wenig Lust, sich für politische Interessen in Bewegung und Unkosten zu versehen.“<sup>2)</sup>

Die liberalen Kreise des Bürgertums wandten ihre ganze Kraft dem Wirtschaftsleben zu, das eine bessere Belohnung für die Mühe versprach als die Politik.

So konnte die Regierung bei den Neuwahlen durch die Wahlbeeinflussung, die mit noch größerer Zweckmäßigkeit als im Jahre 1852 und vor aller Deffentlichkeit<sup>3)</sup> gehandhabt wurde, eine Kammer zusammenbringen, die sich kaum von einer ernannten unterschied.<sup>4)</sup> Unter den Abgeordneten waren 215 Beamte, allein 72 Landräte (Landratskammer!), von denen keiner je oppositionell stimmte.

Für die Liberalen bedeutete die Legislaturperiode 1855/58 nur eine Wiederholung der vorangegangenen. Zwar hatte sich das Kräfteverhältnis zu Gunsten der Ministeriellen gegenüber den Feudal-Konservativen ver-

<sup>1)</sup> „Saucen-Julienfelde bezeichnete treffend die Kammer vielmehr eine gesegnehmende als eine gesetzgebende.“ Die Gegenwart, Bd. VII, Leipzig 1852 S. 496.

<sup>2)</sup> R. Hahn, Die preußischen Kammern 1851/57. Preußische Jahrbücher Bd. I S. 195.

<sup>3)</sup> Vergl.: Unter Nikolaus I. und Friedrich Wilhelm IV. Briefe und Tagebuchblätter aus den Jahren 1834—1857, von Th. von Bernhardi, Leipzig 1893 S. 268 f. Ferner die Mitteilungen des Regierungs-Kommissars Dr. Hahn. Abg.-Gs. 8. II. 1856 S. 339 ff.

<sup>4)</sup> Die Zahlen über die Parteiverhältnisse bei: Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, Berlin 1878 S. 21, sind durch die Abstimmungen bestätigt im Gegensatz zu den Zahlen bei: A. Plate, Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus, Berlin 1914 S. 244.

schoben, doch war diese Veränderung unbedeutend für den liberalen Standpunkt.

Wincke gehörte dem Hause nicht an. Die Wahl des Kreises Hagen—Bochum war zwar wieder auf ihn gefallen, er lehnte aber das Mandat aus Familienrücksichten ab.<sup>1)</sup> „Hindern hätte ich ohnedem nichts gekonnt, aber einige Leichenreden für die einen nach dem andern zusammenbrechenden Verfassungs-Paragraphen zu halten, das würde ich allerdings für eine heilige Pflicht erachtet haben, wenn nicht eben Pflichten mit Pflichten stritten, und es mir nicht eben doch die richtigste Auffassung erschien, zunächst in den engeren Beziehungen seine Schuldigkeit zu tun, bevor man an die höchsten Pflichten herangeht.“<sup>2)</sup>

Es ist aber unzweifelhaft, daß die privaten Verhältnisse nicht der einzige Grund seiner Weigerung waren; in den Jahren 1848/51 hätten sie ihn nicht zur Ablehnung eines Mandates bestimmen können.

Er war von seiner parlamentarischen Wirksamkeit in den letzten Jahren unbefriedigt. Nicht nur die Erfolglosigkeit der liberalen Bestrebungen in der Kammer, sondern auch seine eigene Stellung in der Partei<sup>3)</sup> lähmten seine Kampfesfreudigkeit. Wäre dem nicht so gewesen, so hätte er sich in den Jahren der Legislaturperiode gewiß um eine Nachwahl bemüht. Er teilte die Ansicht seines Veters, des Freiherrn Karl von Wincke-Olbendorf, der ihm schrieb: „. . . das rollende Rad aufzuhalten ist selbst kein Herkules im Stande, ehe nicht von höherer Hand

<sup>1)</sup> Er hatte Erbschaftsangelegenheiten mit seinen Geschwistern zu erledigen und außerdem die Vormundschaft über die Kinder seiner im März 1855 verwitweten Schwester, der Gräfin Sierstorff, übernommen. Brief Winckes an seinen Bruder Fritz vom 16. X. 1855 und Kölnische Zeitung vom 26. X. 1855 Nr. 297.

<sup>2)</sup> Brief Winckes an seinen Bruder Fritz vom 16. X. 1855.

<sup>3)</sup> Vergl. S. 93. Ferner ein Urteil seines Parteifreundes G. Weseler: „. . . Wincke hat bei allen seinen großen Eigenschaften doch nicht die Gabe, zu sammeln und zu vereinen und das ist für einen Staatsmann ein großer Mangel. Es gehört eine gewisse Höhe dazu, um ihn nur ganz zu begreifen und in seiner Vortrefflichkeit zu würdigen. Den Geschäftsleuten auch den besseren, wird seine Führung immer schwer erträglich erscheinen.“ Max Duncker, Politischer Briefwechsel. Herausgegeben von Johann Schulze, Berlin 1923 S. 66. Brief Weselers vom 2. II. 55.

eine große Veränderung eintritt, ist an keine Besserung zu denken!“<sup>1)</sup>

Der aussichtslose Abwehrkampf, der in der Hauptsache Fähigkeit von seinen Streitern verlangte, wurde mit bewunderungswürdiger Ausdauer von den Liberalen unter der Führung von Wenzel, Harfort und dem Grafen Schwerin geführt, richtete aber im Grunde in ihren eigenen Reihen mehr Schaden an, als bei den Gegnern. Denn durch die von vornherein feststehende Erfolglosigkeit ihrer Einsprüche veranlaßten sie sich nur umso fester in ihre Doktrin und bedachten oft garnicht, ob ihre Forderungen überhaupt ausführbar waren. Sie konnten nicht loskommen von der alten liberalen Vorstellung, daß die Staatsregierung notwendig zu bekämpfen sei. Sie sammelten keine praktischen Erfahrungen, blieben vielmehr gewohnt, alle Fragen von einem prinzipiellen Standpunkt aus zu betrachten, und lernten nicht, auf reale Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Diese Einseitigkeit prägte sich der Partei in diesen Jahren so sehr ein, daß die Versuchsjahre der „Neuen Aera“ und die Kampfsjahre des Konflikts nötig waren, um sie davon zu befreien.

<sup>1)</sup> Brief des Freiherrn Karl von Vincke-Olbendorf an Georg von Vincke vom 21. XI. 1856. Freiherrl. Vincke'sche Archiv.